Der Anerbe als Schuldner der Nachlaßverbindlichkeiten

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der juristischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Rudolf Jancke
aus Kolberg

Druck: C. F. Post'sche Buchdruckerei und Verlag, Kolberg (Ostseebad).

1938

Hauptberichterstatter: Professor Dr. Freih. v. S c h w e r i n
Mitberichterstatter: Professor Dr. M ü l l e r - E r z b a c h

Tag der Genehmigung: 30. 6. 1938

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

In Anerkennung der hervorragenden Bedeutung gesunder, in dauerndem Eigentum der Sippe verbleibender Bauernhöfe, hat das Erbhofrecht mit zahlreichen, bisher tief eingewurzelten Rechtsgrundsätzen gebrochen und neue Richtlinien aufgestellt, um das Bauerntum zur Erfüllung seiner hohen Aufgaben zu befähigen. Zahlreiche schwierige Fragen tauchten auf, deren Lösung z. T. erst auf Grund praktischer Erfahrungen möglich war. Eine von ihnen ist die der Erbenhaftung des Anerben, die in der Literatur viel behandelt wurde und mangels erschöpfender gesetzlicher Vorschriften eine sehr verschiedenartige Regelung fand. Nach über dreijähriger Wirkungsdauer des REG erachtete der Gesetzgeber es als notwendig, die inzwischen erlassenen Durchführungsverordnungen zusammenzufassen und zu ergänzen. Die am 21. Dezember 1936 in Kraft getretene Erbhofrechtsverordnung (EHRVO) und die Erbhofverfahrensordnung (EHVfO) bedeuten einen Markstein in der Entwicklung des Erbhofrechtes, deren Wert und Bedeutung aber verkannt würde, wollte man in ihnen einen endgültigen Abschluß erblicken. Die neuen Verordnungen sind vielmehr ein Niederschlag der weiteren Entwicklung des Bauernrechtes.

Für die in dieser Arbeit zu behandelnde Nachlaßhaftung ist die Bestimmung des § 14 der EHRVO bedeutsam, die einige Zweifel behebt und damit einen nicht geringen Teil des Schrifttums der Geschichte zuweist, ohne ihm jedoch den Wert für das Verständnis des Erbhofrechtes zu nehmen. Deshalb hat der Verfasser auf eine kurze Darlegung und kritische Betrachtung auch dieser Schriften nicht verzichtet. Manche Fragen sind aber noch ungelöst und rechtfertigen die vorliegende Arbeit.

Trotz der starken Beachtung der Lückenausfüllung des Erbhofrechtes im Schrifttum konnte mit Rücksicht auf deren grundsätzliche Bedeutung als Ausgangspunkt der nachstehenden Darlegungen eine Verweisung auf die vorhandene Literatur nicht ausreichen.

Desgleichen erschien es dringlich, den Charakter der Anerbenfolge kurz zu streifen.

Den Mittelpunkt bilden die Fragen: „wofür" wird gehaftet und „womit", also Umfang und Gegenstand der Haftung. Desgleichen bedarf der Ausgleich im Innenverhältnis mehrerer Erben eingehender Erörterung.

Die Meinungsverschiedenheit über die Berechnung des Pflichtteils als der wichtigsten Erbfallschuld veranlaßte den Verfasser zu eigener kritischer Stellungnahme.

Weniger Interesse fand im Schrifttum die Regelung der Nachlaßhaftung bei dem Ehegattenerbhof, was sich aus der vor dem 21. Dezember 1936 nur vorübergehenden Zulassung des geteilten Eigentums am Hofe erklären mag. Die durch die beiden bauernrechtlichen Verordnungen geschaffene neue Lage erheischt eine gründliche Erfassung der hier vorhandenen Probleme.

1. Abschnitt

A. Die Lückenausfüllung im Erbhofrecht.

Ein Blick in das REG zeigt, daß bei dessen verhältnismäßig geringem Umfange der Gesetzgeber unmöglich eine erschöpfende Regelung aller im Rechtsleben vorkommender entscheidungsbedürftiger Fragen getroffen haben kann oder auch nur treffen wollte.

Das REG selbst stellt nur die Grundsätze des von anderen Rechtsgebieten so verschiedenen Bauernrechts auf. Es hat bewußt auf die eingehendere Behandlung von Einzelfragen verzichtet und diese einer Regelung durch Durchführungsverordnungen zugewiesen, um die in der Praxis gesammelten Erfahrungen verwerten zu können.

Aber auch die drei Durchführungsverordnungen und die sie ablösende EHRVO und die EHVfO sind nicht ein engmaschiges Paragraphennetz, das alle auftauchenden Zweifelsfragen erfaßt, sondern weisen zahlreiche Lücken auf und geben somit in mancherlei Hinsicht keine Antwort. Es fragt sich nun, wie diese Lücken auszufüllen sind; ob es möglich ist, das REG in Beziehung zum BGB zu bringen, oder ob diese beiden Gesetze sich so fremd sind, daß es in keinem Falle zweckentsprechend wäre, auf dem Gebiete des Bauernrechts BGB-Bestimmungen anzuwenden. Zwar liegen dem REG und dem BGB zwei ganz verschiedene Weltanschauungen zugrunde, jedoch schafft das Erbhofrecht nicht in jeder Hinsicht vom allgemeinen Recht losgelöste Normen. Zu einem großen Teil setzt es Begriffe voraus, die im allgemeinen bürgerlichen Recht schon Form und Gestaltung gefunden haben, wenn sie auch entsprechend dem Zweck und den Zielen des Erbhofrechts eine modifizierte Bedeutung bekommen haben. So kehren im Erbhofrecht die aus dem BGB bekannten Rechtsfiguren wie Eigentum, Nießbrauch, Pacht, Grundschuld usw. wieder. Obwohl diese in beiden Gesetzen teilweise nicht die gleiche Ausgestaltung gefunden haben, sind sie sich doch insoweit ähnlich, daß es verfehlt wäre, für das Erbhofrecht — wie Schapp[1]) es vorschlägt — neue Ausdrücke zu suchen. M. E. liegt hierfür kein Grund vor, wenn man nicht vergißt, daß

---

1) S. 44 Anm.

das Bauernrecht diese Begriffe seiner Zielsetzung gemäß abgewandelt hat. Somit hat das REG die Verbindung zu dem BGB aufgenommen; darüber hinaus enthält es aber auch Verweisungsnormen, z. B. §§ 33, 35 Abs. 1 REG, die das bürgerliche Recht für anwendbar erklären.

Darf man nun auch die Normen des BGB auf das Bauernrecht übertragen, soweit dieses lückenhaft ist? Die Beantwortung dieser Frage macht Schapp [1]) von der Entscheidung abhängig, ob das Recht des Bauern am Erbhof noch dem Eigentum des BGB ähnlich ist oder nicht. Wenn es dem Eigentum vergleichbar ist, soll eine Vermutung dafür sprechen, daß die Normen des BGB im Erbhofrecht gelten, andernfalls soll eine direkte Anwendung nicht möglich sein. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß das Recht des Bauern am Hofe sich in dem Recht und der Pflicht, diesen ordnungsgemäß zu bewirtschaften, erschöpfe und eher dem Nießbrauch oder der Nutznießung des bürgerlichen Rechts gleichkomme. Die Grundlage für eine direkte Anwendung des bürgerlichen Rechts im Erbhofrecht sei damit gefallen, sodaß nur der Weg der Analogie beschritten werden könne. Es müsse also in jedem Fall die Anwendbarkeit begründet werden.

Dieser Lösung ist nicht zuzustimmen. Zunächst ist es nicht richtig, wenn Schapp das Recht des Bauern am Hofe mehr dem Nießbrauch als dem Eigentum gleichstellt. Zwar hat der Bauer nur ein stark beschränktes Verfügungsrecht über den Hof im Gegensatz zu dem Eigentümer eines den Bestimmungen des Erbhofrechtes nicht unterliegenden Grundstückes, jedoch geht das Recht des Bauern über die bloße Berechtigung und Verpflichtung ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung hinaus, denn er kann den Erbhof veräußern — wenn auch nur mit Genehmigung des Anerbengerichts — und im Rahmen des REG (§ 5) seinen Nachfolger bestimmen. Bei aller Verschiedenheit des Eigentums im BGB und im REG darf man doch das Recht des Bauern am Hofe als Eigentum, als besonders geartetes, eingeschränktes Eigentum bezeichnen.[2]) Auch der von Schapp aus der Ablehnung des Eigentums im Erbhofrecht gezogene Schluß, daß die Regeln des BGB nur analog auf das Gebiet des Bauernrechtes angewandt werden können, würde zu einer umständlichen Rechtsfindung führen, da die Analogie stets eine besondere Begründung erfordert. In manchen Fällen wird aber eine Anwendung der bürgerlichrechtlichen Vorschriften von vornherein ohne besondere Prüfung

[1]) S. 2, 14.
[2]) Vgl. REHG Beschluß vom 26. 1. 1937 in J. W. 1937, 2151 f.

als selbstverständlich erscheinen, sodaß sich eine Begründung der Anwendung erübrigt z. B. beim Eigentumsherausgabeanspruch und Eigentumsfreiheitsanspruch.

Auch Bosch[1]) ist der gleichen Ansicht wie Schapp, wenn er sagt, daß bei jeder Norm des BGB vor ihrer Anwendung im REG zunächst zu prüfen ist, ob sie zur Ergänzung brauchbar ist oder nicht.[2])

Zu weit geht Hopp[3]) mit der Forderung nach Berücksichtigung des Gesetzeszweckes: „Es ist keine Entscheidung im Anerbenrecht denkbar, die sich auf die förmliche Unterordnung eines festgestellten Tatbestandes unter eine Gesetzesstelle beschränken könnte. Wo nicht in jedem Einzelfall die Frage nach dem Zweck des Gesetzes aufgeworfen und der Sachverhalt unter der Blickstellung auf das völkische Gesamtziel des Gesetzgebers geprüft wird, bleibt die Entscheidung notwendig Stückwerk."

Soweit das Gesetz eine klare Regelung trifft und jeden Zweifel ausschließt, ist es ein selbstverständliches Erfordernis der Rechtssicherheit und der Autorität des Gesetzes, daß dieses so angewandt wird, wie es sich aus seinem Wortlaut ergibt, auch dann, wenn es im konkreten Falle — was nur selten eintreten wird — zu einer den Gesetzeszweck nicht genügend beachtenden Entscheidung führt. Denn das Gesetz steht über dem Richter und läßt diesem nur insoweit Spielraum für eigene Rechtsfindung, als tatsächlich Zweifel aufkommen oder Lücken vorhanden sind, die nicht durch Normen des allgemeinen bürgerlichen Rechts ausgefüllt werden können.[4])

Die Ablehnung einer nur analogen Anwendung der im BGB niedergelegten Bestimmungen soll nicht eine uneingeschränkte Anwendung derselben auf das Bauernrecht befürworten, wo dieses lückenhaft ist. Deshalb wird es hier als zu weitgehend und dem Zweck des REG entgegenarbeitend angesehen, wenn man — wie Wöhrmann[5]) — den Grundsatz aufstellt, daß die Vorschriften des BGB nur soweit ausgeschaltet sein sollen, als sie durch die Normen des REG abgeändert oder aufgehoben sind. Die Durchführung dieser Theorie würde das an der Gemeinschaft ausgerichtete Bauernrecht an das von individualistischer Denkweise beeinflußte BGB ketten und damit die Tendenz des neuen Rechts vereiteln. Denn es würden zahlreiche

---

[1]) S. 1, 61.
[2]) Ähnlich Stoll und Dölle S. 5.
[3]) J. R. 33, 257 f.
[4]) Vergl. Beschl. EHGericht Darmstadt in D. J. 35, 1644, Herschel D. J. Z. 33, 1008 ff.
[5]) J. W. 33, 2814.

Fälle mit Hilfe bürgerlich-rechtlicher Vorschriften entschieden, die in offensichtlichem Gegensatz zum REG stehen.

Zu einer auch der Praxis entsprechenden Lösung führt die richtige Auslegung des § 56 REG.

Allgemein ist in der Literatur anerkannt, daß § 56 REG nicht nur bei Zweifelsfragen, die innerhalb der positiven Normen des Erbhofrechts auftauchen, Anwendung findet, sondern auch dort, wo das Gesetz überhaupt keine Regelung trifft. Ja, gerade dann ist es besonders wichtig, daß keine zweckfremde Entscheidung aufkommt. Allerdings könnte der wenig glücklich gefaßte § 56 dazu verleiten, nur die bei Anwendung des Gesetzes entstehenden Zweifel dem Zweck des Erbhofrechtes entsprechend zu beheben. Doch kann dies nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, da nicht anzunehmen ist, daß er in irgendeinem Fall auf eine dem Geiste des Gesetzes entsprechende Entscheidung hat verzichten wollen. Allerdings will § 56 dem Richter auch nicht eine vom BGB losgelöste Rechtsfindung gestatten. Die Gefahr der Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung und auch der Willkür wäre zu groß, denn es würden verschiedene Auffassungen darüber zu vertreten sein, was dem Ziele des REG am besten entspricht. Eine die Mitte zwischen Schapp und Wöhrmann haltende Lösung wird m. E. sowohl die Rechtssicherheit als auch die Durchführung der anerbenrechtlichen Ziele fördern. Weder der nicht mehr an das BGB gebundene Richter noch die notwendig aus dem BGB gefundene Entscheidung kann dem neuen Rechte zur Zufriedenheit dienen. Richtig ist die grundsätzliche Anwendung der BGB-Normen auf das Erbhofrecht, wo dieses Lücken aufweist. Wenn jedoch nicht sogleich erkennbar ist, ob die so gefundene Entscheidung zweckentsprechend ist, hat eine sorgfältige Prüfung stattzufinden und es ist gegebenenfalls mittels freier Rechtsfindung gemäß § 56 REG aus dem Geiste des Gesetzes eine gerechte Lösung zu suchen.

Im folgenden werden bei gegebener Gelegenheit die für diese Ansicht sprechenden Gründe betont.

B. Der Rechtscharakter der Anerbenfolge.

Für die Behandlung der Nachlaßverbindlichkeiten, insbesondere für die Erkenntnis des § 14 EHRVO ist es zunächst wichtig, Klarheit über den Rechtscharakter der Anerbenfolge zu schaffen; ob es sich um eine Erbfolge handelt, und wie das Verhältnis des Erbhofes zum Allod aufzufassen ist.

Es mag genügen, hier auf das umfangreiche Schrifttum zu verweisen und nur das Grundsätzliche hervorzuheben. Mit der herrschenden Lehre ist davon auszugehen, daß der Anerbe unmit-

telbarer Rechtsnachfolger des Erblassers ist. Aus § 19 REG geht hervor, daß der Erbhof hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung von Anfang an, d. h. mit dem Zeitpunkt des Erbfalles, ein von der übrigen Erbschaft verschiedenes Schicksal hat. Der Hof fällt sofort dem Anerben an, ohne zunächst den Umweg über die etwa vorhandene Erbengemeinschaft zu machen. Obwohl der Hof in dieser Beziehung von dem übrigen Nachlaß völlig losgelöst ist, gibt er doch nicht in jeder Weise den Zusammenhang mit dem freien Vermögen des Erblassers auf (§§ 34. 35 REG). Der Bauer vererbt nicht zwei verschiedene Nachlässe, sondern einen Nachlaß mit zwei Teilen, die insoweit eine Einheit bilden, als es der besondere Zweck des REG nicht verbietet. Dieser an sich einheitliche Nachlaß vererbt sich nach zwei verschiedenen Erbfolgeordnungen, nach den Normen des BGB und der Anerbfolgeordung des REG. Der Hof geht im Wege der speziellen Universalsukzession auf den Anerben über. Diese Form der Erbfolge, die das BGB nicht kennt, war dem älteren deutschen Recht eigen, das den Nachlaß in mehrere Massen zerteilte und dadurch ermöglichte, daß die Erbschaft sofort mit dem Erbfall in das Alleineigentum mehrerer Personen übergehen konnte, während das BGB das gesamte Vermögen des Erblassers ungetrennt in das Gesamthandeigentum der Erbengemeinschaft stellt. Daher erhält der Anerbe nicht die gleiche Stellung wie der Erbe des BGB, doch ist er trotzdem „Erbe", da er in einen Teil des Nachlasses sukzediert. Die Vorschrift des § 2087 BGB steht nicht entgegen, denn der Anerbe erhält nicht einzelne Gegenstände, die im Wege besonderer Übertragungsakte in sein Eigentum fallen — sog. Singularsukzession — sondern der Vermögensinbegriff „Erbhof", zu dem eine Reihe von Rechten und Sachen gehört, geht uno actu auf den Hofesnachfolger über. Die Anerbenfolge ist also eine Gesamtrechtsnachfolge in das Sondervermögen „Erbhof".[1])

[1]) Vergl.: Tolle J. W. 34, 273, 824 f / Baumecker § 19, 3; Cammerer J. W. 34, 796; Bosch S. 11, 15/16; Dölle S. 63; Knubel S. 45, 65; Saure S. 28; Wagemann — Hopp § 33, 1; Meukel-Aubele § 19, 1a; Gülland J. W 34, 1390. Hennig § 19 II 2b; R. G. Urteil vom 11. 10. 1937 in J. W. 1937, 3173.

2. Abschnitt

Die von dem Anerben zu berichtigenden Nachlaßverbindlichkeiten.

Wohl kaum ein anderes Gebiet des Erbhofrechtes hat im Schrifttum eine so uneinheitliche Behandlung erfahren, wie gerade die Haftung des Anerben für die Nachlaßverbindlichkeiten. Die Ursache hierfür liegt darin, daß das REG selbst nur wenige Bestimmungen über die Abwicklung der Nachlaßverbindlichkeiten enthält, und daß sich auch diese nur auf das Verhältnis der Erben untereinander beziehen (Innenverhältnis), aber keinen Aufschluß über die Stellung des Anerben zu den Nachlaßgläubigern geben (Außenverhältnis).

A. Die vor In-Kraft-treten der EHRVO im Schrifttum entwickelten Grundsätze.

Die Schriftsteller, die sich zu dieser Frage geäußert haben, teilen sich in zwei Lager; in die, welche schlechthin die Normen des BGB angewandt wissen wollen, und diejenigen, welche glauben, den Zielen des REG nur gerecht zu werden, wenn auf Grund der Generalklausel des § 56 REG eine vom bürgerlichen Recht verschiedene Lösung aus dem Geiste des Gesetzes geschöpft werde.

Die Übertragung der im BGB getroffenen Regelung der Nachlaßhaftung auf das Erbhofrecht verbürgt eine weitgehende Einheitlichkeit und damit Rechtssicherheit, die dem Bauern und allen, die mit einem solchen in vertragliche Beziehungen treten, eine möglichst genaue Beurteilung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse gestattet. Jedoch besteht die Gefahr, daß das auf einer anderen Weltanschauung beruhende Erbhofrecht durch die Aufnahme bürgerlich-rechtlicher Vorschriften innerhalb seines Geltungsbereiches durch ein ihm wesensfremdes Gesetz ergänzt wird und somit die Durchschlagskraft der Agrarreform stark abgeschwächt wird.

Entsprechend dieser Lehre hat der Anerbe für alle Nachlaßverbindlichkeiten einzustehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Hofesschulden handelt oder um sonstige Verbindlichkeiten, die der Bauer für seine rein persönlichen Bedürfnisse eingegangen ist.[1]) Man könnte sehr wohl eine solche Rege-

[1]) KG. Beschluß vom 16. 8. 34; EHRspr. § 34 Nr. 1 u. J. W. 2701; Baumecker; Vogels § 34; Wagemann-Hopp § 34, 1; Blomeyer S. 126/127.

lung, die den Anerben genau wie den bürgerlich-rechtlichen Erben in die überkommenen Schulden des Erblassers (Erblasserschulden) und die mit dem Erbfall entstehenden Verbindlichkeiten (Erbfallschulden) verstricken will, für unvereinbar mit dem REG halten, das in seinem Vorspruch die Forderung nach dem Schutze der Bauernhöfe vor Überschuldung im Erbgang als Grundsatz aufstellt.

Tatsächlich hat auch eine große Anzahl von Stimmen gegen die Verquickung von REG und BGB Stellung genommen und auf § 56 REG fußend nach erbhofrechtstreuen Lösungen gesucht. Der Vorteil dieser Methode liegt darin, daß auch bezüglich der Frage der Nachlaßhaftung des Anerben den Grundsätzen des neuen Bauernrechts und seinen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann. Nicht zu verkennen ist aber der Mißstand der Verschiedenheit der veröffentlichten Vorschläge, deren jeder für sich in Anspruch nimmt, dem Zweck des REG am besten zu entsprechen. Wollte man dem Richter überlassen, im Einzelfall gemäß § 56 die gerechte Lösung in Anlehnung an die Grundsätze des REG zu finden, so würden die gleichen Fälle die unterschiedlichsten Regelungen erfahren, je nachdem, was der Richter für das dem Anerbenrecht zuträglichste hält. Die Folge wäre die unausbleibliche Scheu und Abneigung der Bauernschaft gegen ihr Gesetz, da es auf ihre Fragen nur auf den Rahmen des § 56 REG verweisen könnte, dessen Ausfüllung aber von der jeweiligen Einstellung des Richters abhinge. Die dadurch zwar geförderte Dynamik des Erbhofrechtes ginge jedoch auf Kosten der nicht zu entbehrenden Rechtssicherheit, die allein das Vertrauen zu einem Gesetz zu begründen vermag und daher eine vom bürgerlichen Recht völlig unabhängige Regelung unmöglich erscheinen läßt, wenigstens solange, wie im Wege der Gesetzgebung erschöpfende erbhofrechtliche Vorschriften über die Nachlaßhaftung des Anerben nicht erlassen sind.

Im folgenden seien kurz einige in dieser Richtung gehende Vorschläge, die z. T. durch die EHRVO abgelehnt wurden, aber dennoch nicht ohne Interesse sind, aufgezeigt.

Dölle[1]) tritt am entschiedensten für eine Entlastung des Anerben hinsichtlich der Nachlaßschulden ein, damit die zur Verfügung stehenden Mittel möglichst der Bewirtschaftung des Hofes zugute kommen. Er nimmt daher eine Trennung der Verbindlichkeiten vor unter dem Gesichtspunkte des Zusammenhanges der Schuld mit dem Hofe. Der Anerbe soll nur für die im Interesse des Hofes vom Erb-

[1]) S. 120 ff.; ebenso Bosch S. 52 ff.; Knubel S. 65.

lasser eingegangenen Schulden haften, dagegen nicht von Gläubigern betriebsfremder Forderungen in Anspruch genommen werden können. Die genannten Schriftsteller erkennen die in einer solchen auf bestimmte Verbindlichkeiten beschränkten Haftung liegende Härte für die Nachlaßgläubiger, die sich nicht an den Anerben halten dürfen und daher jede Aussicht auf Befriedigung verlieren, wenn der Erbhof den gesamten Nachlaß darstellt. Aber sie finden keinen Ausweg, der nicht zugleich die bevorzugte Stellung des Anerben in Mitleidenschaft zieht, und lehnen eine der bürgerlich-rechtlichen Regelung ähnliche Lösung ab.

Nicht ganz soweit geht Stoll,[1]) der den Anerben zwar für alle Nachlaßverbindlichkeiten haften läßt, hinsichtlich des Haftungsgegenstandes aber die Schulden entsprechend ihrem Entstehungsgrunde einteilt in:

1. reine Hofschulden, also solche, die auf dem Hofe selbst ruhen, wie die dinglichen Lasten und die erbhofrechtlichen Versorgungsansprüche,

2. persönliche Hofschulden, d. h. alle vom Erblasser im Interesse des Hofes aufgenommenen Kredite,

3. rein persönliche Schulden, die mit dem Erbhof nicht im Zusammenhang stehen.

Für die grundsätzliche Haftung des Anerben für alle Nachlaßschulden findet Stoll einen Ausgleich in der Abstufung des Umfanges der den Gläubigern zur Verfügung stehenden Haftungsgegenstände, die er in Abweichung vom bürgerlichen Recht den Gläubigern persönlicher Hofschulden und rein persönlicher Schulden z. T. entzieht.

Tolle[2]) endlich will den Anerben grundsätzlich überhaupt nicht für die Nachlaßverbindlichkeiten einstehen lassen, was sich aus seiner Auffassung erklärt, daß der Anerbe den Hof nicht als Erbe erhält.

Diese kurzen Beispiele zeigen, daß jeder zu einem anderen Ergebnis kommt bei dem Versuch, frei vom bürgerlichen Recht eine dem Anerbenrecht eigene Ordnung der Nachlaßverbindlichkeiten zu schaffen. Es ist daher um der einheitlichen Behandlung dieser Frage willen nicht möglich, die Richtlinien des BGB. ganz außer acht zu lassen. Wenn oben das Prinzip der grundsätzlichen Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Normen auf das Anerbenrecht, in Zweifelsfällen aber die genaue Überprüfung ihrer Brauchbarkeit gefordert wurde, so ist auch hinsichtlich des Erbrech-

---

[1]) D. J. Z. 35, 938 ff.; Deutsches Bauernrecht 2. Aufl. S. 98 ff.; Arch. f. civil Prax. 23. Bd. 2. Heft 1937 S. 234 ff.
[2]) Streifzüge 2. Heft S. 11 ff.

tes daran festzuhalten, nur daß es gerade hier zweifelhaft sein wird, ob die Erbrechtsnormen im Anerbenrecht verwendbar sind. Diese bedürfen daher der eingehenden Untersuchung, inwieweit sie mit dem besonderen Zweck des REG und seinen Verordnungen vereinbar sind.

B. **Darstellung und Würdigung der in der EHRVO getroffenen Regelung.**

Bis zum Erlaß der EHRVO. gab das Erbhofrecht keine positive Regelung des Verhältnisses zwischen dem Anerben und den Nachlaßgläubigern. Das Schrifttum war sich zwar einig, daß der Anerbe den Hof als Erbe erhalte [1]) und als solcher auch für die Nachlaßverbindlichkeiten haften müsse, baute jedoch innerhalb dieses Rahmens die Haftung des Anerben im einzelnen verschieden aus. [2])

Nunmehr bestimmt § 14 Abs. 1 der EHRVO, daß der Anerbe für die Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner haftet, und zwar auch dann, wenn er am übrigen Nachlaß nicht als Miterbe beteiligt ist. Ein Beispiel mag zur Erläuterung dienen:

Der Erblasser E. hinterläßt den Erbhof H. und das freie Vermögen X. Der einzige Abkömmling ist die Tochter T., die als gesetzliche Erbin erster Ordnung das Allod X erhält. Da der Vater V. des E. noch lebt und bauernfähig ist, und E. keinen Anerben bestimmt hat, kann die Tochter nicht Anerbe werden (§ 20 REG), von der Übergangsvorschrift des § 21 Abs. 7 REG i. Verb. m. § 48 Abs. 1 EHRVO abgesehen. V. erhält also den Hof, ohne am Allod erbberechtigt zu sein, da er durch die Tochter von der Erbfolge ausgeschlossen ist. (§ 1930 BGB). Gleichwohl haftet der Nur-Anerbe V. auch für die das freie Vermögen betreffenden Nachlaßverbindlichkeiten.

Diese neue Vorschrift des § 14 Abs. 1 EHRVO bedeutet eine klare Abkehr von den oben dargelegten Regeln, die Bosch, Dölle, Tolle usw. auf Grund des § 56 REG entwickelt haben, und zugleich eine Annäherung an die im bürgerlichen Recht enthaltenen Bestimmungen.

Allerdings ist die Haftung des Anerben für alle Nachlaßverbindlichkeiten im Bauernrecht nicht so folgerichtig wie im bürgerlichen Recht, da der Hof gem. § 19 REG einen besonderen Teil der Erbschaft bildet und kraft Gesetzes ungeteilt auf den Anerben übergeht, beim Erbfall also einen vom übrigen Nachlaß verschiedenen Weg nimmt. Die Abweichung der Folgeordnung des § 20 REG von der des bürgerlichen Rechtes (§§ 1924 ff. BGB)

---

[1]) a. A. Tolle, J. W. 34, 278 f.
[2]) S. ob.

bringt es mit sich, daß der Anerbe nicht notwendig zu den gesetzlichen Erben des BGB gehört (Nur-Anerbe), wie obiges Beispiel zeigt. Die Besonderheit gegenüber dem BGB liegt im Erbhofrecht also darin, daß der Nur-Anerbe, obwohl er am freien Vermögen nicht erbberechtigt ist, dennoch für die auf das Allod bezüglichen Nachlaßverbindlichkeiten einstehen muß, während im bürgerlichen Recht nur derjenige haftet, der als Erbe auch an der ganzen Erbschaft berechtigt ist, mag er nun Alleinerbe sein, oder mag ihm neben anderen Personen der Nachlaß zur gesamten Hand zustehen.

Auf diese Trennung des bäuerlichen Nachlasses in Erbhof und Allod hat sich Dölle[1]) berufen. Der Hof sei ein aus dem Nachlaß herausgenommener Vermögenskomplex, der — wie auch hier anerkannt wird — im Wege der speziellen Universalsukzession dem Anerben anfalle. Dieser dem alten deutschen Recht entstammende Gedanke müsse jetzt zur Geltung kommen. Wie dort das Vermögen des Erblassers beim Erbfall in mehrere Massen zerteilt wurde, und jede derselben nur für die auf sie bezüglichen Verbindlichkeiten haftete, so könne der Erbhof als selbständiger Teil der Erbschaft auch nur von den ihn betreffenden Schulden, den Hofesschulden, belastet werden.

Diese Ansicht müßte freilich einen Widerspruch zwischen § 19 REG und § 14 Abs. 1 EHRVO feststellen. Der Grund hierfür ist die ausdehnende Auslegung des § 19 REG, die dessen klarem Wortlaut zuwiderläuft. Der Hof bildet — wie es ausdrücklich heißt — hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft. Also nur auf die Erbfolge und die Erbteilung soll sich die Scheidung beziehen. Denn ein Interesse an der Loslösung besteht lediglich soweit, wie sie zur Durchführung der Agrarreform erforderlich ist. Grundpfeiler dieser Neuerungen sind aber:

1. die Verhütung der Zersplitterung des Hofes im Erbgang. Deshalb hat der Hof bei der Erbteilung als besonderer Teil des Nachlasses zu gelten.

2. Die Erhaltung des Hofes in der Sippe. Zu diesem Zweck hat das REG die von der bürgerlich-rechtlichen Erbfolge verschiedene Anerbenfolge eingeführt.

In diesen beiden Punkten hat der Hof uneingeschränkt als selbständiger Teil der Erbschaft zu gelten. Darüber hinaus die Trennung aufrecht zu erhalten, liegt kein rechtlicher Grund vor. Von dieser Betrachtung aus ergibt sich, daß sich die Bestimmung des § 14 Abs. 1 EHRVO im Rahmen des § 19 REG hält. Auch

[1]) S. 124; ebenso Bosch S. 39 ff.; Knubel S. 65.

der Gesetzgeber bejaht die hier vertretene Auffassung, denn die Haftung des am Allod nicht berechtigten Anerben für die auf das freie Vermögen bezüglichen Schulden ist nur dadurch zu erklären, daß man von der im BGB niedergelegten Einheitlichkeit des Nachlasses ausgeht, soweit es sich nicht um Erbteilung und Erbfolge handelt.[1]) Man wird in der Vorschrift des § 14 Abs. 1 EHRVO eine Bestätigung dafür sehen dürfen, daß die Einrichtungen des bürgerlichen Rechts nicht ohne weiteres für das Anerbenrecht unbrauchbar sind, weil sie aus einer überwundenen Zeitepoche stammen, sondern daß sie sehr wohl auch für das neue Recht Bedeutung haben und geeignet sind, von diesem aufgenommen zu werden, wenn sie zu Ergebnissen führen, die mit dem neuen Recht verträglich sind.

Die große Streitfrage, die in der Literatur entbrannt war, für welche Schulden der Anerbe den Nachlaßgläubigern zu haften habe, ist in diesem Punkte zugunsten der die Normen des BGB anwendenden Schriftsteller entschieden. Der Gesetzgeber hat erkannt, daß die Bedürfnisse der Praxis und die Billigkeit diese Lösung erfordern, ohne daß damit die wirtschaftliche Sicherung des Anerben gefährdet wird. Denn es geht nicht an, den Gläubigern des Bauern, die eine hofesfremde Forderung gegen diesen haben, durch das zufällige Ereignis seines Todes den wichtigsten Teil des ihrer Befriedigung dienenden Vermögens zu entziehen, zumal der Anerbe durch eine Begleichung auch dieser Verbindlichkeiten nicht in Verschuldung geraten kann, denn eine Vollstreckung in den Erbhof ist nur nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 38, 39 REG möglich. Die vor dem Erbfall dem Zugriff der Gläubiger unterliegenden Vermögensteile müssen auch nach dem Tode des Schuldners ihrer Befriedigung dienen. Da zu Lebzeiten des Bauern die aus dem Hofe fließenden Erzeugnisse, die nicht zu dem Zubehör gehören oder zum Unterhalt der bäuerlichen Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind (§§ 8, 39 REG), die sogen. überschußerzeugnisse, zur Tilgung hofesfremder Schulden bereitstanden und die Gläubiger solcher Forderungen mit Rücksicht darauf dem Bauern ein Darlehen gewährten, darf ihnen nach dem Erbfall diese Aussicht nicht geommen werden; denn die Rechtsstellung der Gläubiger soll sich in Bezug auf das Vermögen des Erblassers durch dessen Tod nicht verschlechtern.[2]) Andernfalls müßten sie bei unzulänglichem erbhoffreiem Vermögen auf die ganze oder doch teilweise Befriedigung verzichten, und zwar zugunsten einer höheren als bäuerlichen Lebenshaltung des Anerben, da diesem die überschußerzeugnisse verblieben, die er

[1]) Vergl. Hennig § 34, 3. Menkel-Aubele § 34, 1d; Blomeyer S. 124; Gülland J. W. 34, 1390.
[2]) So Schapp S. 48.

gerechterweise zunächst zur Abdeckung hofesfremder Nachlaßverbindlichkeiten abführen sollte. Praktisch würde sich dies dahin auswirken, daß der Bauer für dringende, rein persönliche Zwecke keinen Kredit bekommen würde, obwohl er eine hervorragende Ernte zu erwarten hat, da jeder Darlehnsgeber damit rechnen müßte, daß der Bauer vor der Ernte stirbt und der Anerbe zur Rückzahlung nicht verpflichtet ist.

Die den Anerben unterschiedslos für alle Nachlaßverbindlichkeiten haftbar machende Bestimmung des § 14 Abs. 1 EHRVO nimmt also nicht nur die Interessen der Gläubiger hofesfremder Forderungen war, sondern schützt auch die Belange des Bauern, indem sie seine Kreditfähigkeit hebt.

Daß eine solche Regelung der Nachlaßhaftung auch schon vor dem Inkrafttreten der EHRVO im Sinne des REG lag, zeigt folgende Erwägung:

§ 34 Abs. 2 REG ordnet an, daß der Anerbe den Miterben gegenüber verpflichtet ist, die Nachlaßverbindlichkeiten allein zu tragen und die Miterben von denselben zu befreien, wenn das Allod zur Berichtigung nicht ausreicht. Diese Vorschrift bezieht sich zwar nur auf das Verhältnis der Erben untereinander (Innen-Verhältnis), wie die Worte . . . den Miterben gegenüber verpflichtet . . . erkennen lassen; sie berührt weder das Außenverhältnis der bürgerlich-rechtlichen Erben, die auch nach Erschöpfung des ihnen zugefallenen freien Vermögens als Gesamtschuldner haften, soweit sie ihre Nachlaßhaftung nicht beschränkt haben, noch trifft sie eine unmittelbare Regelung der Stellung des Anerben gegenüber den Nachlaßgläubigern. Man wird aber nicht fehlgehen, wenn man aus § 34 Abs. 2 REG die Folgerung zieht, daß der Anerbe den Nachlaßgläubigern auch unmittelbar für die Verbindlichkeiten haftet, die er gemäß § 34 REG nach Aufzehrung des Allods im Innenverhältnis allein zu tragen hat. Denn es wäre unverständlich, wollte man ihm das Recht zubilligen, die an ihn herantretenden Gläubiger abweisen zu dürfen, sodaß er erst auf dem Umwege über die Rückerstattung an die Miterben zur Tilgung der Nachlaßverbindlichkeiten herangezogen werden könnte. Wenn aber der Anerbe nach Erschöpfung der freien Erbschaft den Nachlaßgläubigern neben den Miterben als Gesamtschuldner haftet, so liegt es nahe, daß man dasselbe von vornherein annimmt, also vom Zeitpunkt des Erbfalles an.[1])

---

[1]) Vergl. auch Eggers S. 34.

3. Abschnitt

Gegenstand der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten.

A. Die Zweiteilung der Nachlaßverbindlichkeiten und die verhafteten Vermögensmassen.

Handelte es sich im vorhergehenden Abschnitt um die Frage, für welche Nachlaßverbindlichkeiten der Anerbe haftet, so geht es hier um die Untersuchung, mit welchen Gegenständen die Haftung verwirklicht wird, welche Vermögensteile die Nachlaßgläubiger zum Zwecke ihrer Befriedigung verwerten dürfen.

a. Die Stellungnahme des Schrifttums.

Über diese Frage ist in der Literatur eine Anzahl widerstreitender Meinungen laut geworden, von denen die wichtigsten in Kürze hier wiedergegeben werden.

Ein Teil der Schriftsteller sucht auch hier die Entscheidung im bürgerlichen Recht und läßt den Anerben dementsprechend mit dem Nachlaß und seinem eigenen Vermögen haften und gibt ihm die Möglichkeit, durch Vornahme der Beschränkungsmittel des Nachlaßkonkurses, der Nachlaßverwaltung oder der Erschöpfungseinrede das ihm gehörige Vermögen dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen (§§ 1975, 1990 BGB). Der Hof selbst kann von diesen Maßnahmen nicht betroffen werden, da er unveräußerlich ist. An seine Stelle treten die der Vollstreckung unterliegenden Erzeugnisse. (§§ 37, 39 REG).[1] Ein Unterschied zwischen Hofesschulden und sonstigen Verbindlichkeiten wird auch hier nicht gemacht.[2]

Den Gegenpol zu dieser den Anerben so weitgehend haftbar machenden Ansicht bildet die Lehre von Dölle.[3] Dieser gewährt dem Anerben die von Anfang an auf den Erbhof beschränkte Haftung, sodaß er nicht gezwungen ist,

---

1) Darüber unt. S. 29 ff.
2) Vogels 4. Aufl. § 34 Bem. 3; Hopp § 14 EHRVO, Bem. 1; Baumecker § 34, Bem. 3; K. G. 16. 8. 34 (Beschluß) J. W. 34, 2701; Reitmair-Kruis § 34 Anm. 2.
3) A. a. O.; ebenso Bosch und Knubel a. a. O.

die Anordnung des Nachlaßkonkurses usw. zu beantragen und sein eigenes Vermögen ohne weiteres von jeder Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten befreit ist. Dies sei notwendig, da die Vorschriften des BGB auf das Erbhofrecht nicht paßten. Insbesondere könne der Anerbe bei anfänglicher unbeschränkter Haftung die Beschränkung nicht durch die im bürgerlichen Rechte vorgesehenen Maßnahmen bewirken, da die Durchführung derselben die Veräußerung des Nachlasses zum Inhalt habe, der Erbhof aber grundsätzlich unveräußerlich sei. (§ 37 REG) Auch dann, wenn man zugleich mit der Anordnung des Nachlaßkonkurses oder der Nachlaßverwaltung über das freie Vermögen oder der Herausgabe des Allods gemäß § 1990 BGB eine Beschränkung der Haftung des Nur-Anerben annehme, stoße man auf Schwierigkeiten, da der Anerbe bei der Vornahme dieser Handlungen an die Mitwirkung und damit den guten Willen der Miterben gebunden sei, wie z. B. bei der Anordnung der Nachlaßverwaltung.[1]) Der Sonderstellung des Anerben könne daher nur die von vornherein auf den Erbhof beschränkte Haftung entsprechen.

Auch Stoll[2]) hält die bürgerlich-rechtliche Regelung für unvereinbar mit der dem Anerbenrechte obliegenden Verhütung der überschuldung des Hofes und konstruiert einen seiner Dreiteilung der bäuerlichen Schulden entsprechenden verschiedenartigen Umfang der Haftungsgegenstände.[3]) Für die reinen Hofesschulden — darin ist man sich einig — kann nur der Anerbe mit dem Hofe einstehen. Für die persönlichen Betriebsschulden haften nach Stoll sowohl die Miterben als auch der Anerbe nach außen als Gesamtschuldner (§§ 2058/59 BGB). Der Anerbe muß die Nachlaßgläubiger dieser Forderungen aus den überschußerzeugnissen befriedigen, soll aber daneben mit dem eigenen Vermögen rechnerisch beschränkt in Höhe des Durchschnitts der jährlichen überschußerzeugnisse haften. Ob darüber hinaus die Gläubiger aus dem Vermögen des Anerben Befriedigung verlangen können, macht Stoll von der Erbberechtigung des Anerben am Allod abhängig. Denn wenn dieser Miterbe nach bürgerlichem Rechte ist, sollen die Normen des BGB gelten und entscheiden, ob der Anerbe auch mit dem Eigenvermögen, also unbeschränkt haftet. Die Gläubiger rein persönlicher Schulden verweist Stoll nur auf die überschußerzeugnisse, verweigert ihnen also von vornherein die Verwertung des dem Nur-Anerben gehörigen Vermögens. Für die Haf-

---

1) Näheres weiter unten.
2) A. a. O.
3) Vergl. oben S. 10.

tung des Anerben als Erbe des Allods soll das gleiche gelten wie für die persönlichen Hofesschulden.

b. Die Stellung des § 14 EHRVO zu dem Problem des Gegenstandes der Haftung.

Während § 14 Abs. 1 EHRVO die Streitfrage des Umfanges der Anerbenhaftung eindeutig entscheidet, hat der Gesetzgeber in § 14 Abs. 2. S. 1 nicht Gelegenheit genommen, das Problem der den Nachlaßgläubigern verhafteten Gegenstände erschöpfend zu klären. Wenn es in § 14 Abs. 2 S. 1 EHRVO heißt: „der Anerbe haftet für die Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten mindestens mit den pfändbaren Nutzungen des Erbhofes", so ist damit zunächst nur gesagt, daß die jeweils vom Hofe abgestoßenen Überschußerzeugnisse zur Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten bestimmt sind. Wenn auch der Wortlaut der Vorschrift diesen oder jenen Schluß zuläßt,[1]) so ist doch keine ausdrückliche Regelung der Frage getroffen, ob die Haftung des Anerben von vornherein auf die Überschußerzeugnisse beschränkt ist, oder ob auch das eigene Vermögen des Anerben dem Zugriff der Gläubiger unterliegt. Gelangt man zu der Entscheidung, daß der Anerbe unbeschränkt haftet, so ist weiter zu prüfen, ob er diese Haftung beschränken kann und wie dies gegebenenfalls zu geschehen hat. § 14 Abs. 2 S. 1 EHRVO sagt auch nichts darüber, ob alle Nachlaßverbindlichkeiten in diesem Zusammenhange gleich behandelt werden sollen ohne Rücksicht auf den Entstehungsgrund. § 14 Abs. 1 EHRVO kann zur Beantwortung dieser Frage nicht herangezogen werden. Man muß sich hüten, aus dieser Bestimmung mehr herauszulesen, als sie hat regeln wollen. Es ist Stoll recht zu geben,[2]) der erklärt, daß große Vorsicht geboten sei, wenn aus der Entscheidung einer strittigen Frage Schlüsse für eine andere noch offene Frage gezogen werden sollen. Gewiß, es ist wichtig und für die Auslegung eines Gesetzes unerläßlich, aus seinen Normen Richtlinien und Grundsätze zu erkennen und diese bei Ausfüllung vorhandener Lücken zu berücksichtigen. Denn ein Gesetz kann nur dann seinen Zweck erreichen, wenn man in den nicht positiv geregelten Fällen an den Besonderheiten des zu ergänzenden Rechtes nicht achtlos vorübergeht. Aber der Entscheidung einer Frage gleichzeitig die direkte Lösung weiterer Zweifelsfragen zu entnehmen, erscheint mehr als waghalsig. Das Gesetz löst nur den in der jeweiligen Vorschrift behandelten Fall. So gibt § 14 Abs. 1 EHRVO keinen zwingenden Anhaltspunkt für die nähere

---

1) Vergl. unten S. 18 f.
2) Vergl. Arch. f. civil. Prax. 1937, 23. Bd. 3. Heft, S. 361.

Bestimmung der den Nachlaßgläubigern verhafteten Gegenstände. Der für den Umfang der Haftung erledigte Streit der Teilung der Nachlaßverbindlichkeiten in Hof- und hofesfremde Schulden taucht hier wieder auf. Es steht zwar fest, daß der Anerbe beide Schuldarten tilgen muß (§ 14 Abs. 1 EHRVO), nicht aber, daß zu deren Berichtigung auch die gleichen Vermögensmassen dienen, also ein Unterschied nach dem Entstehungsgrund überhaupt nicht mehr gemacht werden darf.

Wenn Hopp[1]) und Vogels[2]) in der Fassung des § 14 EHRVO eine bewußte Unterlassung der Trennung von Hof- und Nicht-Hofesschulden erblicken, so erfährt diese Norm dadurch eine Auslegung, die über ihre eigentliche Bedeutung und ihren Entscheidungswillen hinausgeht, denn eine Gleichbehandlung a l l e r Verbindlichkeiten ist nur für den Umfang nicht auch für den Gegenstand der Anerbenhaftung vorgesehen, soweit es sich nicht um die Überschußerzeugnisse handelt. Die Meinung von Hopp und Vogels läßt das Bestreben erkennen, die Regelung dieser wichtigen Fragen mangels erbhofrechtlicher Bestimmungen im bürgerlichen Recht zu finden, ein Bestreben, zu dem die Vorschrift des § 14 Abs. 1 EHRVO allerdings ermutigt hat, und das die Unsicherheit und Uneinheitlichkeit einer nicht gesetzlich normierten Lösung aus § 56 REG nur befürworten. Zweifellos bedeutet die Haftung des Anerben für a l l e Schulden des Erblassers eine Annäherung an die im BGB enthaltenen Gedanken, jedoch berechtigt diese nicht dazu, ohne weiteres auf diesem Wege fortzuschreiten, geschweige denn, in ihr den Befehl zu sehen, auch die Bestimmung des Haftungsgegenstandes dem bürgerlichen Recht anzupassen. Auch die Schwächen einer nichtgesetzlichen Festlegung (§ 56 REG) können hieran nichts ändern, da der Eigenart des Bauernrechtes Rechnung getragen werden muß.

Einen Fingerzeig für die Lösung der Zweifelsfragen gibt § 14 Abs. 2 S. 1 EHRVO. Dort heißt es, daß der Anerbe m i n d e s t e n s mit den pfändbaren Nutzungen haftet. Diese Fassung läßt eine verschiedenartige Ausdehnung der Verhaftung von Vermögensteilen für die Nachlaßverbindlichkeiten zu. Weder eine anfänglich beschränkte, noch eine unbeschränkte aber beschränkbare, noch eine überhaupt unbeschränkbare Haftung würde dem Wortlaut notwendig zuwiderlaufen. Dieser setzt nur das Minimum der zur Berichtigung der Nachlaßschulden bereitstehenden Gegenstände fest, hält aber den Weg zu einer weitergehenden Haftung frei, wie sich aus dem Worte „mindestens“ ergibt, das m. E. sogar darauf hinweist. Es ist nicht denkbar, daß der Aus-

[1]) § 14 Bem. 1 EHRVO.
[2]) 4. Aufl. § 34 REG Bem. 3.

druck „mindestens" ein bedeutungsloses Einschiebsel ist, da für ein solches im Gesetzestext kein Raum wäre. Daher wird dies Wort auch nicht überschätzt, wenn aus ihm einige Schlüsse gezogen werden. Demnach hat der Gesetzgeber eine für alle Schulden anfänglich auf den Erbhof beschränkte Haftung abgelehnt, da er sonst dieses Ausdruckes nicht bedurft hätte. Gleichzeitig hat er aber auch an eine auf die Überschußerzeugnisse beschränkte Haftung gedacht; andernfalls hätte er wohl das eigene Vermögen des Anerben miteinbegriffen. Dies deutet auf eine Zweiteilung der Verbindlichkeiten in Hof- und hofesfremde Schulden hin, sodaß der Anerbe den Gläubigern der mit dem Hofe zusammenhängenden Verbindlichkeiten unbeschränkt aber beschränkbar haftet, den anderen dagegen von vornherein beschränkt auf die pfändbaren Nutzungen. Diese Überlegung ist zwar keine zwingende, aber immerhin mag sie zum Verständnis der hier vertretenen Auffassung von der gegenständlichen Haftung des Anerben beitragen.

c) **Ursprung und Ausgestaltung des Begriffes der Hofesschulden.**

Der Begriff der Hofschulden als der im Interesse der Bewirtschaftung des Hofes eingegangenen Verbindlichkeiten hat seinen Ursprung im alten deutschen Recht, das jede Vermögensmasse der Erbschaft nur für die auf sie bezüglichen Schulden haften ließ und den Gläubigern der gegen den Nachlaß gerichteten Forderungen die Befriedigung nur aus dem für diese zuständigen Teil der Erbschaft gestattete. Der gleiche Gedanke findet sich auch im Fideikommißrecht wieder. Die Erhaltung des Fideikommisses in der Familie war oberstes Gesetz, und zur Verwirklichung dieses Zieles trennte man die Allodialschulden und die Fideikommißschulden und ließ das Fideikommißvermögen nur für solche Verbindlichkeiten haften, die mit Rücksicht auf dieses aufgenommen waren.[1] Diese Scheidung ist in den meisten deutschen Anerbenrechten wieder aufgegeben worden, die nur wenige Bestimmungen über die Nachlaßverbindlichkeiten enthielten. Sie sahen ihre Hauptaufgabe darin, das Gut vor Zersplitterung im Erbgang zu schützen und begnügten sich, den Übergang des Hofes auf e i n e n Erben vorzuschreiben. Soweit sie keine Regelung trafen, galten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, das von der Einheitlichkeit des Nachlasses ausgehend den Erben, auch wenn er nicht Alleinerbe ist, ohne Unterschied für a l l e Schulden einstehen läßt. Die Landesanerbengesetze waren nicht so eigenwillige Ordnungen wie das REG. Sie trafen nicht so einschneidende vom BGB abweichende Maßnahmen wie dieses und waren daher besser geeignet, vorbehaltlos durch das bürgerliche Recht

[1] Vergl. Landesamt für Familiengüter, Entscheidung in J. W. 26, 2014.

ergänzt zu werden. Das REG, das der Hofesnachfolge von Todes wegen eine von den früheren Rechten verschiedene Prägung gibt und neben der Anerbenfolge zur Sicherung der Erhaltung des Hofes in der Sippe das Veräußerungs- und Belastungsverbot enthält und im Gegensatz zu den Anerbengesetzen der Länder zwingendes Recht ist (§ 64 EGBGB), steht so außerhalb des bürgerlichen Rechtes, daß dieses nicht ohne weiteres aufgenommen werden kann. Da die früheren Anerbenrechte in der Mehrzahl sich vom Erbhofrecht wesentlich unterscheiden, dürfen sie nicht als Vorbilder angesehen werden.

Eine Sonderstellung nahm das mecklenburgische Anerbengesetz ein, das auch Bestimmungen über die Nachlaßverbindlichkeiten kannte. Es sicherte — wie das REG — die Stellung des Anerben durch Schutzvorschriften gegen die Gläubiger, nur daß diese anderer Art waren. Während das REG den Vollstreckungsschutz gewährt und eine ausdrückliche verschiedene Behandlung der Schulden nach ihrem Entstehungsgrund vermissen läßt, nahm das mecklenburgische Anerbenrecht die Teilung in Gutsschulden und sonstige Nachlaßverbindlichkeiten vor und ließ den Anerben nur für Gutsschulden und von Anfang an beschränkt mit dem Gute haften. Der Geltendmachung von Allodschulden konnte der Anerbe die Einrede der Vorausklage entgegensetzen, das gleiche Recht hatten die Miterben hinsichtlich der gegen das Gut gerichteten Forderungen. Es wurde mithin nicht mehr so stark an dem Teilungsprinzip Erbhof — Allod und der scharfen Auseinanderhaltung der Passiva festgehalten, wie es die folgerichtig durchgeführte spezielle Universalsukzession des deutschen Rechtes verlangt, und für deren weitgehende Aufnahme Bosch und Dölle eingetreten sind. Das mecklenburgische Anerbenrecht sah sich genötigt, die Erkenntnisse der Rechtsentwicklung nutzbar zu machen und sie einzufügen, soweit es der Schutz des Hofes erlaubte. Deshalb hat es den Anerben zur subsidiären Tilgung auch der hofesfremden Schulden verpflichtet. Noch einen Schritt weiter geht das Reichserbhofrecht, indem es den Anerben primär für alle Nachlaßverbindlichkeiten haftbar macht, gleichgültig zu welchem Teil der Erbschaft sie in Beziehung stehen. Denn § 14 Abs. 1 EHRVO lehnt eine Lösung i. S. des Fideikommißrechtes und ähnlich dem mecklenburgischen Anerbenrecht ausdrücklich ab. Trotzdem ist dem REG der Begriff der Hofschuld nicht fremd, denn einige seiner Bestimmungen weisen auf diese Unterscheidung hin. So gehört gemäß § 9 REG ein zur Abtragung einer Hofschuld angesammeltes Tilgungsguthaben zum Erbhof.[1] § 22 Abs. 5 REG spricht von den mit dem Hofe zusammenhängenden persönlichen

[1] Vergl. auch § 28 Abs. 1 EHRVO.

Verbindlichkeiten des Anerben und trennt diese somit von den **nicht** mit dem Hofe zusammenhängenden Schulden. § 34 Abs. 1 REG läßt ebenfalls auf eine solche Einteilung schließen. § 14 EHRVO steht dieser nicht entgegen, wie oben dargelegt wurde, sodaß es naheliegt, eine graduelle Abstufung der Nachlaßverbindlichkeiten entsprechend ihrer Beziehung zum Hofe dem REG zu entnehmen und den Anerben für Hofschulden mit dem eigenen Vermögen unbeschränkt, aber beschränkbar auf die Überschußerzeugnisse haften zu lassen, für betriebsfremde Schulden dagegen von vornherein beschränkt auf die pfändbaren Nutzungen.[1])

B. Gegenstand der Haftung für Hofesschulden.

a. Rechtfertigung der unbeschränkten Haftung.

Eine zunächst unbeschränkte Haftung des Anerben für Hofschulden liegt nicht nur im Interesse der Gläubiger, sondern auch im Interesse des Hofes selbst. Ein moralischer Gesichtspunkt soll vorweggenommen werden. Der Anerbe, für den die Bewirtschaftung der eigenen Scholle Lebensinhalt ist, der auf seinem Hofe in der Regel die Heimat und den Lebensunterhalt findet — es werden Ausnahmefälle bleiben, daß der Anerbe nicht auf dem Hofe wohnt oder sein Leben aus anderen als den Hofeseinkünften bestreitet — muß mit allen ihm zur Verfügung stehenden Kräften und den für die Wirtschaftsführung und seine Familie nicht benötigten Mitteln dazu beitragen, daß die Gläubiger, die dem Vorgänger des Anerben Kredit zur Sicherstellung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung und Erhaltung des Hofes in Krisenzeiten — nicht zuletzt zum Vorteil des jeweiligen Hofesnachfolgers — eingeräumt haben, möglichst keinen Schaden erleiden. Es kann auch nur im Interesse des Staates sein, wenn die Personen, die indirekt durch finanzielle Unterstützung des Bauern die Ernährungsfreiheit des Volkes sichern halfen, nicht enttäuscht werden.

Eine anfänglich auf die Überschußerzeugnisse beschränkte Haftung würde bald recht bedenkliche Folgen zeitigen. Da eine Belastung der Höfe nicht möglich ist — abgesehen von § 37 Abs. 2 REG —, den Gläubigern also ein dingliches Recht für die Sicherheit ihrer Forderung nicht mehr garantiert, wird der Bauer nicht so leicht wie vor dem Inkrafttreten des Erbhofrechtes Kredit bekommen; denn jeder wird ein Darlehen an den Bauern für eine unsichere Kapitalsanlage halten. Zwar ist der Bauer gemäß § 15

---

1) Hierzu unten S. 21 ff.

REG unter Androhung der Entziehung der Verwaltung und Nutznießung oder gar des Eigentums (sog. kleine und große Abmeierung) dazu angehalten, seine Schulden zu bezahlen,[1]) aber wenn der Hof nicht genügend Erzeugnisse abwirft und freies Vermögen nicht vorhanden ist, gehen die Gläubiger doch leer aus. Diese schwierigen Kreditaufnahmemöglichkeiten dürfen nicht dadurch noch mehr eingeengt werden, daß man das eigene Vermögen des Anerben den Nachlaßgläubigern der Hofschulden von vornherein entzieht und damit die Aussicht derselben auf Befriedigung auch beim Tode des Bauern beschneidet. Die Kreditfähigkeit des Erbhofbesitzers würde dadurch in einer für den Hof abträglichen Weise herabgemindert, denn dieser ist durchaus nicht unabhängig von der Aufnahme eines Kredits, wie vereinzelt im Schrifttum vertreten wird. Wenn Kleinschmidt[2]) der Ansicht ist, daß der Bauer Anschaffungen nur noch machen soll, wenn er sie bar bezahlen kann, so macht er die intensive Bewirtschaftung des Hofes und damit die so wichtige Frage der Volksernährung zu einem guten Teil von der finanziellen Lage des Bauern abhängig.[3]) Denn die ordnungsmäßige, Höchsterträge erzielende Bestellung wird oft nicht aus eigenen Mitteln möglich sein, besonders wenn der Bauer kein freies Vermögen besitzt, das er gegebenenfalls für den Hof verwenden kann, und eine Mißernte zu größeren Ausfällen geführt hat. Dann ist es nur mit Hilfe fremden Geldes möglich, diese Schwäche auszugleichen, andernfalls würden sich die Folgen einer Mißernte u. U. noch auf die späteren Jahre auswirken. So spricht sich auch ein großer Teil der Literatur für die Hebung der Kreditfähigkeit des Bauern aus.[4]) Zur Verwirklichung dieses Zieles trägt die anfangs unbeschränkte Haftung des Anerben mit dem eigenen Vermögen für Hofschulden bei und schafft somit einen Ausgleich zwischen den Interessen des Anerben und denen der Gläubiger.

b. Die Haftungsbeschränkung.

Eine vielumstrittene Frage ist, ob der Anerbe seine Haftung beschränken kann, und wie dies zu geschehen hat.

1. Kritik der wichtigsten Darstellungen im Schrifttum.

Dölle und Bosch halten eine Haftungsbeschränkung nach dem Vorbilde des bürgerlichen Rechts für undurchführbar.[5])

1) Vergl. auch §§ 74, 77 EHRVO.
2) DJZ. 35, 1157.
3) Ebenso Hachenburg (D. J. Z. 33, 1346), der sagt, daß der Bauer weder Kredit brauchen noch erhalten soll.
4) Freisler, Jahrb. d. deutsch. Rechts 34, 704: „Das Gesetz erstrebt also die Förderung des Personalkredites". O. L. G. Breslau, Beschl. v. 8. 6. 34 in D. J. 34 1161 „Der Bauer soll . . . kreditfähig erhalten bleiben". Ebenso Saure D. J. 34, 951. Vergl. auch: „Zur Erbhofkreditfrage" in D. J. 36, 82.
5) Vergl. ob. S. 15.

Der Anerbe haftet daher, weil eine unbeschränkte und zugleich unbeschränkbare Haftung für das Bauernrecht unerträglich wäre, nach ihrer Ansicht von vornherein beschränkt mit den Überschußerzeugnissen. Daß dies kein befriedigendes Ergebnis ist, wurde oben schon dargelegt.

Auch Knubel[1]) geht davon aus, daß die Beschränkungsmittel des BGB auf das Erbhofrecht nicht angewendet werden können. Er zwingt daher den Anerben, der für Hofschulden unbeschränkt haften soll, den Hof auszuschlagen, wenn er nicht mit dem eigenen Vermögen für die Nachlaßverbindlichkeiten einstehen will. Diese Lösung steht jedoch in offenem Widerspruch zu dem Gesetz. Das Anerbenrecht strebt die Erhaltung des Hofes in der Sippe an und fördert die Ansässigkeit und Verbundenheit mit der Scholle. Um dies zu erreichen, sind die zum Teil recht einschneidenden Maßnahmen im Erbgang getroffen. Es ist unmöglich, die Wirkung dieser Bestimmungen dadurch zu untergraben, daß man die aus der Sippe berufenen Anerben durch eine gesetzesfremde Nachlaßschuldenregelung von der Übernahme des Hofes abschreckt. Denn wenn dieser stark verschuldet ist, wird wohl kaum ein Sippeangehöriger, der eigenes Vermögen besitzt, die Stellung des Hofesnachfolgers anzutreten bereit sein, da dies gleichbedeutend sein würde mit der Preisgabe des eigenen Vermögens an die Nachlaßgläubiger. Die Folge wäre, daß alle vermögenden zur Anerbenfolge berufenen Personen den Hof ausschlagen würden und dieser der Sippe verloren ginge, wenn nicht ein Mitglied vorhanden ist, das nichts besitzt und infolgedessen durch die Übernahme des Hofes auch nichts verlieren kann. Hiermit ist den Gläubigern aber eher geschadet als gedient. Ein Anerbe, der keine eigenen Mittel hat, die er nötigenfalls für die Bewirtschaftung des Hofes verwenden kann, wird den Hof nicht in dem Maße zu Höchsterträgen befähigen können und damit nicht so viel zur Befriedigung der Nachlaßgläubiger abzuführende Überschußerzeugnisse erzielen, wie es einem wohlhabenden Anerben möglich ist. Zugleich verstößt Knubels Vorschlag auch gegen das Wohl des überschuldeten Hofes selbst, dem ein über ein eigenes Vermögen verfügender Anerbe nur willkommen sein kann. Zwar hat das Gesetz an eine Ausschlagung des Hofes gedacht und diese in § 29 REG geregelt, doch wird dadurch der von der Ansicht Knubels auf den Anerben ausgeübte Druck zur Ausschlagung nicht gerechtfertigt.

Zu einem anderen Ergebnis gelangt Blomeyer,[2]) der ebenfalls an der Unanwendbarkeit der bürgerlich-rechtlichen Haftungs-

---

[1]) S. 65.
[2]) S. 126/127.

beschränkungsmittel für das Erbhofrecht festhält. Entsprechend dem Sinn und dem Zweck dieser Maßnahmen — nämlich daß die Nachlaßgläubiger sich nicht aus dem persönlichen Vermögen des Erben befriedigen dürfen, wenn der Erbe alles zur Berichtigung der Schulden Erforderliche tut — konstruiert er eine Beschränkung der Haftung des Nur-Anerben. Hiernach sollen die Gläubiger nur auf die Überschußerzeugnisse angewiesen sein, solange der Anerbe durch ordnungsmäßige Verwaltung des Hofs sein Möglichstes zur Tilgung der Verbindlichkeiten beiträgt. Obwohl nach dieser Auffassung der Nachfolger des verstorbenen Bauern sein Vermögen von der Haftung befreien kann, ist diese Lösung nicht zu billigen, denn der Anerbe müßte bis zur restlosen Begleichung auch der letzten Forderung alle der Vollstreckung unterliegenden Erzeugnisse den Nachlaßgläubigern ausliefern. Damit wäre er erheblich schlechter gestellt als die bürgerlich-rechtlichen Erben, die in jedem Falle der Haftungsbeschränkung nur mit dem Nachlaß haften, die Schulden also lediglich bis zur Höhe des Wertes der Erbschaftssubstanz abdecken. Den Anerben aber noch mehr in die Nachlaßverbindlichkeiten zu verstricken, als es im BGB geschehen ist, würde dem im Erbhofrecht zu Grunde liegenden Schuldbefreiungsgedanken nicht entsprechen. Blomeyer stützt sich zwar auf den im bürgerlichen Recht mit der Haftungsbeschränkung verfolgten Zweck, kommt aber auf seinem Wege zu einem der bürgerlich-rechtlichen Regelung entgegengesetzten Ergebnis. Bei dem Nachlaßkonkurs, der Nachlaßverwaltung und der Erschöpfungseinrede wird dem Erben die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis entzogen, um durch Vermeidung unredlicher Machenschaften die Belange der Gläubiger zu sichern. Bei der von Blomeyer konstruierten Haftungsbeschränkung tritt das Umgekehrte ein: der Anerbe behält die Erbschaft in seinem Besitz und soll trotz der gegebenen Interessenkollision die Belange der Gläubiger wahrnehmen und selbst ihre Befriedigung durchführen. Die Überschußerzeugnisse unterstehen also seiner tatsächlichen Verfügungsmacht; er, der Eigentümer derselben, soll sie als Treuhänder der Nachlaßgläubiger verwerten. Eine wenig glückliche Zwiestellung des Anerben, die beiden Parteien zum Verhängnis werden kann.

Auch Stoll[1]) kommt zu dem Schluß, daß der Nachlaßkonkurs, die Nachlaßverwaltung usw. für das Erbhofrecht nicht brauchbar sind. Der Notwendigkeit der Haftung des Anerben auch mit dem Eigenvermögen für Hofschulden kann er sich freilich nicht entziehen. Da er keine Möglichkeit sieht, das Eigenvermögen vor der Vollstreckung durch die Nachlaßgläubiger zu schützen, wenn der Anerbe am Allod nicht erbberechtigt ist — eine

1) D. J. Z. 35, 938 ff.: Arch. f. civil. Prax. a. a. O.

unbeschränkbare Haftung aber mit dem Wohl des Hofes nicht vereinbar wäre — will er die Haftung von vornherein rechnerisch beschränken. Demnach sollen die persönlichen Mittel des Anerben stets in Höhe des jährlichen Durchschnitts der Überschußerzeugnisse zur Abdeckung der Hofschulden beitragen. Diese Lösung, die nirgends eine gesetzliche Grundlage findet, trägt den Stempel des Notausweges auf der Stirn.[1]) Der Anerbe würde immer mit seinem Eigenvermögen verpflichtet bleiben, also schlechter gestellt sein als die bürgerlich-rechtlichen Erben, die sämtliche schon vor dem Erbfall in ihrem Eigentum stehenden Gegenstände von der Haftung befreien können, denn die unbeschränkte Haftung wird praktisch eine Ausnahme bleiben. Auch der Vorwurf der Inkonsequenz kann Stoll nicht erspart bleiben. In seinen Ausführungen[2]) stellt er fest: „Durch den Todesfall darf den Gläubigern das Vermögen des Verstorbenen als ihre Kreditunterlage nicht entzogen werden. Es genügt aber, daß ihnen der Zugriff auf die Hinterlassenschaft offen steht. Es liegt kein Grund vor, daß sie durch den Erbfall den Zugriff auf andere Werte und damit eine erhöhte Sicherheit erhalten." Gleichwohl befürwortet er aber eine Haftung des Anerben mit dem eigenen Vermögen, deren beschränkte Höhe jedoch nur unvollkommen die Vorteile der bürgerlich-rechtlichen Haftungsbeschränkung ersetzt.

Diese Beispiele von Versuchen, eine speziell erbhofrechtliche Regelung der Haftung zu finden, mögen bezeugen, welche Fülle von Ausgestaltungsmöglichkeiten denkbar ist, die aber sämtlich Schattenseiten aufweisen und zum Teil den anerbenrechtlichen Zielen unzuträglicher sind, als die im BGB getroffene Lösung.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich, daß die bürgerlich-rechtlichen Haftungsbeschränkungsmaßnahmen des Nachlaßkonkurses, der Nachlaßverwaltung, des Gläubigeraufgebotes und der Erschöpfungseinrede auch im Erbhofrecht durchgeführt werden können.[3]) Selbstverständlich müssen sie insoweit eine Modifikation erfahren, wie es durch die Erbhofeigenschaft des bäuerlichen Besitztums bedingt ist. In welchem Umfange dies zu geschehen hat, wird bei der Darlegung der einzelnen in Frage stehenden Beschränkungsmittel behandelt.

Zunächst sollen einige gegen die Übertragung der Haftungsbeschränkungsvorschriften des BGB auf das Bauernrecht erhobene Einwände besprochen werden.

---

[1]) Stoll selbst Arch. f. civil. Prax. a. a. O. sagt: „Da der Nuranerbe die Beschränkung nicht herbeiführen kann, muß ihm auf eine andere Weise geholfen werden".

[2]) D. J. R 35, 940.

[3]) Vergl. Hennig § 34; Vogels § 34; Hopp § 14 EHRVO, Eggers S. 38 f.; Reitmair-Kruis § 19 Anm. 1, § 34 Anm. 2.

Bosch[1]) lehnt die Anwendbarkeit des Nachlaßkonkurses und der übrigen Beschränkungsmaßnahmen im Erbhofrecht aus deren Zweck heraus ab. Er macht geltend, daß der Sinn dieser Maßnahmen die Trennung der Nachlaßmasse vom Eigenvermögen des Erben sei, um damit eine irgendwie geartete Benachteiligung der Gläubiger durch den Erben zu verhindern. Das REG selbst nehme in § 19 eine hinreichende Scheidung des Erbhofes vom Allod vor und mache die oben aufgezählten Haftungsbeschränkungsmaßnahmen überflüssig, da deren Zweck schon vorweggenommen sei. Es ist allerdings richtig, daß eine Beschränkung der Haftung allen Gläubigern gegenüber ohne die Trennung der Erbschaft vom Vermögen des Erben nicht denkbar ist. Aber eine Ausscheidung des Nachlasses aus dem Eigenvermögen bringt nicht immer eine Haftungsbeschränkung mit sich. Hat z. B. der Erbe durch Inventarpflichtverletzung die Beschränkbarkeit verloren, so führt die darauf folgende Anordnung des Nachlaßkonkurses oder der Nachlaßverwaltung die auf den Nachlaß beschränkte Haftung nicht herbei (§ 2013 BGB. § 216 KO). Es ist daher nicht zuzugeben, daß die in § 19 REG durchgeführte Isolierung des Hofes die Beschränkung der Haftung entsprechend dem bürgerlichen Rechte ersetzt.

Auch aus einem weiteren Gesichtspunkt sind der Nachlaßkonkurs und die Nachlaßverwaltung für den Erbhof nicht zu entbehren. Beide Maßnahmen entziehen dem Erben die Verfügung und Verwaltung der Erbschaft. Erst durch diese Wirkung ist eine weitgehend im Interesse der Nachlaßgläubiger durchzuführende Verwertung des dem Erben angefallenen Vermögens gewährleistet. Eine Ablehnung der Beschränkungsmittel im Bauernrecht würde dem Anerben die volle Herrschaft über den Erbhof einschließlich der Überschußerzeugnisse im Rahmen des REG erhalten. Bei der infolge des Interessenwiderstreites naheliegenden Gefahr der unredlichen Verwaltung durch den Anerben würden die Nachlaßgläubiger vielfach einer Benachteiligung dadurch ausgesetzt sein, daß der Anerbe nicht alle Überschußerzeugnisse zur Befriedigung der Gläubiger verwendet. Auch die Überwachungsorgane — wie Kreisbauernführer, Anerbenbehörde — können infolge ihres umfangreichen Aufgabenkreises eine hinreichende Kontrolle nicht ausüben. Der Nachlaßkonkurs und die Nachlaßverwaltung erfassen zwar nicht den Erbhof nebst Zubehör und den dem Vollstreckungsschutz unterliegenden Erzeugnissen, jedoch gehört es zur Aufgabe des Nachlaßkonkursverwalters und des Nachlaßverwalters, dafür Sorge zu tragen, daß die pfändbaren Erzeugnisse in die Masse fallen und der Berichtigung der Schul-

---

[1]) S. 58.

den nutzbar gemacht werden. Diese besonders eingesetzten Organe können durch eingehende Prüfung jede unlautere Machenschaft des Anerben verhindern, sodaß der Nachlaßkonkurs und die Nachlaßverwaltung entsprechend der Regelung im BGB eine gerechte Berücksichtigung der Gläubigerbelange garantieren. Das Gleiche gilt für die Erschöpfungseinrede.

Stoll [1]) hält ebenfalls eine Haftungsbeschränkung hinsichtlich des Erbhofes für überflüssig. Er begründet diese Meinung aus § 14 Abs. 2 S. 2 EHRVO, der folgende Bestimmung enthält: „Das durch Pfändung zu Gunsten eines Nachlaßgläubigers begründete Pfandrecht an den Nutzungen des Erbhofes hat — in Abweichung von § 804 Abs. 3 ZPO — ohne Rücksicht auf die zeitliche Reihenfolge der Pfändungen den Vorrang vor dem Pfändungspfandrecht eines Gläubigers des Anerben, dessen Anspruch vor dem Erbfall begründet ist."

Zum besseren Verständnis soll zunächst auf die ratio dieser Vorschrift hingewiesen werden. Die zur Befriedigung aus den Überschußerzeugnissen des Erbhofes berechtigten Personen lassen sich in drei Gruppen einteilen:

1. Diejenigen, die ihre Forderung schon gegen den Erblasser erworben haben und jetzt gegen den Anerben geltend machen, auf den die Schulden des verstorbenen Bauern als Passivbestandteile des Nachlasses [2]) übergegangen sind. (Nachlaßgläubiger).
2. Diejenigen, deren Anspruch gegen den Anerben v o r dem Erfall schon begründet war (Altgläubiger des Anerben).
3. Solche, die erst n a ch dem Erbfall eine Forderung gegen den Anerben erlangt haben.

Gemäß der bis zum 21. 12. 1936 auch für das Bauernrecht geltenden Vorschrift des § 804 Abs. 3 ZPO haben die Gläubiger das Recht, die Zwangsvollstreckung in die Vermögensstücke der Erbschaft zu betreiben, gleichgültig, welcher der drei oben aufgezählten Gruppen sie angehören. Bei mehrfacher Pfändung desselben Gegenstandes ist für den Rang des Rechtes der Zeitpunkt der Pfändung maßgebend dergestalt, daß das früher erworbene Pfändungspfandrecht dem später bestellten vorgeht (sog. Prioritätsprinzip). Es entscheidet also nicht das größere Recht auf Befriedigung aus gerade dieser Masse, sondern die Gewandtheit in gerichtlichen Angelegenheiten und die bessere Unterrichtung über die Vermögenslage des Schuldners führen zur schnelleren

---

[1]) Arch. f. civil. Prax. 1937, 23. Bd. Heft 2, S. 234 f.
[2]) So Planck, Staudinger, RGRK zu § 1922 BGB; a. A. Ennecc. Bd. 1 § 124 Anm. 10; Kipp § 1, III; § 78.

Pfändung und damit zum besseren Recht. Es kam bisher also vor, daß ein Nachlaßgläubiger, der mit Rücksicht auf den Hof dem Erblasser Kredit eingeräumt hat und mit Befriedigung aus den Überschußerzeugnissen rechnen durfte, hinter einem Altgläubiger des Anerben — der zu einer Zeit mit dem zukünftigen Hofesnachfolger in vertragliche Beziehungen trat, als dieser noch gar nicht Eigentümer des Erbhofes war — zurücktreten mußte, weil dieser sein Pfandrecht früher erwirkt hatte. Dadurch erlangte der Altgläubiger einen Vorteil, den er bei der Kreditgewährung nicht als sicheren Posten einkalkulieren konnte und der wenigstens solange ungerechtfertigt erscheint, als die Nachlaßgläubiger nicht aus den pfändbaren Nutzungen befriedigt sind. Von dieser Erwägung geht die neue Vorschrift des § 14 Abs. 2 S. 2 EHRVO aus, indem sie den Nachlaßgläubigern stets bevorzugte Befriedigung aus den von ihnen gepfändeten Erzeugnissen einräumt und das Prioritätsprinzip des § 804 Abs. 3 ZPO für diesen Fall außer Kraft setzt.

Stoll[1]) zieht nun folgenden Schluß: Da Satz 2 des § 14 Abs. 2 EHRVO die pfändbaren Nutzungen des Hofes für die Nachlaßgläubiger bereithalte — freilich nur, wenn diese ein Pfändungspfandrecht an denselben erlangt haben —, sei eine Haftungsbeschränkung hinsichtlich des Erbhofes nicht nötig und komme nicht in Betracht; denn die auf Vorabbefriedigung der Nachlaßgläubiger gerichtete Wirkung des Nachlaßkonkurses und der Nachlaßverwaltung werde jetzt durch die Bestimmung der EHRVO herbeigeführt. Zwar trifft es zu, daß die Vorschrift des § 14 Abs. 2 S. 2 eine wichtige Folge der bürgerlich-rechtlichen Haftungsbeschränkung vorweggenommen hat, aber dennoch ist diese nicht überflüssig geworden, schon wegen der genauen Überwachung des Verbleibs der Überschußerzeugnisse.[2]) Außerdem hat § 14 Abs. 2 S. 2 EHRVO nicht die umfassende Bedeutung wie der Nachlaßkonkurs und die Nachlaßverwaltung. Die Erbhofrechtsverordnung verfolgt den Grundsatz, daß die Personen, die bei Begründung ihrer Forderungen noch kein Recht auf Befriedigung aus dem Erbhofe hatten, also die Altgläubiger des Anerben, erst nach den Gläubigern zum Zuge kommen, die ihren Anspruch erworben haben, als ihr Schuldner Eigentümer des Hofes war. Zu diesen gehören aber nicht nur die Nachlaßgläubiger, sondern auch die oben unter Ziffer 3 genannten Personen, nämlich die Gläubiger des Anerben, die erst **nach** dem Erbfall ihre Forderung gegen ihn erlangt haben. Diese sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 EHRVO

1) A. a. O.
2) Ähnlich Vogels J. W. 37, 68, wo es heißt: „Um die Nachlaßverwaltung **nach Möglichkeit** entbehrlich zu machen, soll das an diesen Nutzungen begründete Pfändungspfandrecht eines Nachlaßgläubigers ohne Rücksicht auf die Zeit der Entstehung den Vorrang vor einem Pfändungspfandrecht eines anderen Gläubigers erhalten."

nach wie vor auf Grund des § 804 Abs. 3 ZPO zur Befriedigung vor den Nachlaßgläubigern berechtigt, wenn sie die Überschußerzeugnisse zeitlich früher beschlagnahmt haben. Zuzugeben ist, daß diese Gruppe der Gläubiger ebenso wie die Nachlaßgläubiger bei Entstehung ihres Anspruches auf Zufriedenstellung aus den pfändbaren Nutzungen rechnen durfte und sich von dieser Aussicht vielleicht bei den vertraglichen Abmachungen leiten ließ. Das ältere Recht ist aber das der Nachlaßgläubiger, und es ist daher nur recht und billig, daß sie bevorzugte Befriedigung auch vor diesen Gläubigern des Anerben genießen, besonders dann, wenn der Hof schon zur Zeit des Erbfalles so überschuldet war, daß die Erbschaft nicht einmal zur Abdeckung der Nachlaßschulden ausreicht. Hierin liegt der Unterschied zwischen der neuen erbhofrechtlichen Norm und der Wirkung des Nachlaßkonkurses und der Nachlaßverwaltung. § 14 Abs. 2 S. 2 EHRVO weist nur die Altgläubiger des Anerben auf den zweiten Platz, während die Beschränkungsmittel des Nachlaßkonkurses und der Nachlaßverwaltung die Erbschaft für die Nachlaßgläubiger absondern und damit deren Befriedigung unter Ausschluß aller übrigen Gläubiger gewährleisten. Für die Nachlaßverwaltung schreibt § 1984 Abs. 2 BGB dies ausdrücklich vor, während für den Nachlaßkonkurs die Bestimmung des § 226 KO maßgebend ist. § 14 EHRVO vermag also nicht die Haftungsbeschränkungsmaßnahmen zu ersetzen, so daß aus diesem Grunde deren Beibehaltung für das Erbhofrecht erforderlich ist, wenn man nicht von dem allgemein gültigen Grundsatz abweichen will, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des Nachlaßkonkurses und der Nachlaßverwaltung die Erbschaft zur Tilgung der Erblasser- und Erbfallschulden bereitzustellen ist ohne Berücksichtigung der Gläubiger des Erben, mag dieser vor oder nach dem Erbfall ihr Schuldner geworden sein.

2. Die Mittel der Haftungsbeschränkung.

Der Anerbe kann, auch wenn er Nur-Anerbe ist, die Eröffnung des **Nachlaßkonkurses** beantragen und dadurch seine Haftung auf die Überschußerzeugnisse beschränken. Voraussetzung hierfür ist die Überschuldung des Nachlasses (§ 215 KO). Da der Anerbe den Hof als Teil der Erbschaft und als Erbe[1]) erhält, steht seiner Berechtigung zur Antragstellung nichts entgegen (§ 217 KO). Der Erbhof darf jedoch nicht den konkursrechtlichen Bestimmungen unterstellt werden und gehört infolgedessen nebst Zubehör nicht zur Nachlaßkonkursmasse, da nach § 38 REG eine Zwangsvollstreckung in den Hof wegen einer Geldforderung nicht möglich ist, der Konkurs aber nur das der Zwangsvollstreckung

---

1) Vergl. oben S. 6 f.

unterliegende Vermögen erfaßt (§ 1 KO). Bei Eröffnung des Nachlaßkonkurses gehören lediglich die erbhoffreien Gegenstände der Erbschaft zur Masse, soweit sie pfändbar sind. Die Konkursmasse deckt sich daher nicht mit dem freien Vermögen des verstorbenen Bauern, denn dieses unterliegt nicht ausnahmslos der Pfändung. So sind z. B. die Erzeugnisse, die nicht der Bewirtschaftung dienen und aus diesem Grunde nicht zum Erbhof gehören (§ 8 REG i. Verb. m. § 7 REG), soweit konkursfrei, wie sie zum Unterhalt des Bauern und seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind (§ 39 Abs. 1 REG). Alle übrigen Erzeugnisse fallen in die Masse und werden im Interesse der Nachlaßgläubiger verwertet.

§ 39 REG verlangt vor der Durchführung der Einzelvollstreckung in diese Gegenstände die Beachtung gewisser Formalitäten, so die Zustellung des Vollstreckungstitels durch den Gläubiger an den Kreisbauernführer und die Erklärung, daß die Zwangsvollstreckung eingeleitet werden soll, sowie die Wartezeit von einem Monat vom Zeitpunkt der Zustellung ab gerechnet. Es fragt sich, ob diese Voraussetzungen auch beim Nachlaßkonkurs zu erfüllen sind. Schrodt [1]) hält die Zustellung des Vollstreckungstitels für eine unentbehrliche Voraussetzung zur Schaffung einer klaren Rechtslage, die nicht durch die Zustellung des Konkurseröffnungsbeschlusses ersetzt werden könne. Überhaupt seien die in § 39 REG getroffenen Voraussetzungen offensichtlich auf die Einzelvollstreckung zugeschnitten. Die damit beabsichtigte Bevorzugung des Anerben werde aber illusorisch, wolle man daneben auch ein Gesamtvollstreckungsverfahren zulassen, auf das die besonderen Vorschriften des § 39 REG nicht passen. Daher seien die Überschußerzeugnisse der Konkursmasse entzogen.

Obwohl im Ergebnis abzulehnen, ist Schrodt in einem Punkte rechtzugeben, nämlich darin, daß ein Konkursverfahren sich nicht in die Fesseln des § 39 REG legen läßt. [2]) Da die Eröffnung des Konkurses das Vorliegen von Vollstreckungstiteln nicht voraussetzt, ergibt sich hier schon eine Lücke. Aber auch die Einhaltung der einmonatigen Frist würde u. U. zu Unzuträglichkeiten führen, da eine Aufschiebung des Veräußerungsverbotes und der Inbesitznahme der Masse durch den Konkursverwalter (§§ 6, 117 KO) dem Anerben Gelegenheit geben würde, die Überschußerzeugnisse beiseite zu schaffen. Deshalb ist die sofortige Besitzergreifung der Masse durch den Konkursverwalter erforderlich. Diese für den Konkurs notwendigen Abweichungen von den besonderen erbhofrechtlichen Vorschriften über die Vollstreckung rechtfertigen nicht die Aus-

---

[1]) J. W. 35, 2121.
[2]) Vgl. Vogels in J. W. 1937, 2100.

scheidung der pfändbaren Nutzungen aus dem zur Masse gehörigen Vermögen. Andernfalls würde sich folgendes Bild ergeben: Der Bauer hinterläßt eine Tochter als bürgerlich-rechtlichen Erben des Allods und seinen Bruder als Anerben. Die Erbschaft ist überschuldet, sodaß die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt wird. In die Masse fallen alle pfändbaren Gegenstände des freien Vermögens außer den Überschußerzeugnissen. Der Anerbe, der nicht bürgerlich-rechtlicher Erbe ist, würde somit nicht zur Tilgung der Nachlaßverbindlichkeiten herangezogen werden, obwohl der Hof vielleicht große Erträge abwirft. Die Konkursgläubiger aber, zu denen im Regelfalle alle Nachlaßgläubiger gehören, hätten nicht einmal die Möglichkeit, im Wege der Einzelvollstreckung sich an die pfändbaren Nutzungen zu halten und müßten zulassen, daß sich die persönlichen Gläubiger des Anerben aus diesen befriedigen, aus Gegenständen, die bei Abschluß des Vertrages mit dem Erblasser die Kreditunterlage der jetzigen Nachlaßgläubiger waren. Es würde das Gegenteil von dem mit der Vorschrift des § 14 Abs. 2 S. 2 EHRVO beabsichtigten Erfolg eintreten: die Überschußerzeugnisse kämen nicht den Nachlaßgläubigern, sondern den persönlichen Gläubigern des Anerben, und zwar unter völligem Ausschluß der ersten, zugute. Ein unhaltbares Ergebnis!

Außerdem würde der Anerbe seine Haftung durch Maßnahmen beschränken, die den ihm als Anerben angefallenen Teil der Erbschaft überhaupt nicht berühren, ein Vorwurf, den Dölle [1]) mit Recht erhebt, der ihn aber zu der hier abgelehnten anfänglich beschränkten Haftung führt.

Wenn der Hof die ganze Erbschaft ausmacht, so wäre bei Befolgung der Ansicht Schrodt's die Anordnung des Konkurses nicht möglich, da auch nicht ein einziger für diesen in Betracht kommender Vermögensgegenstand vorhanden wäre, wenn auch der Hof noch so ertragreich ist. Eine gleichmäßige Verteilung der Überschußerzeugnisse an die Nachlaßgläubiger, wie sie dem billigen Rechtsdenken entspricht, könnte nicht durchgeführt werden. Derjenige, der zuerst pfändet, würde voll befriedigt, während ein anderer ganz ausfiele, weil er etwas später sein Pfändungspfandrecht erwirkt hat, obwohl doch beide in gleicher Weise Anspruch auf Zufriedenstellung aus dem Nachlaß haben. Diese unannehmbaren Folgen machen die Notwendigkeit verständlich, daß die pfändbaren Nutzungen in die Konkursmasse fallen. Nur dann kann man von einer Haftung des Anerben als solchen und des Erbhofes im Nachlaßkonkurs sprechen; denn die Haftung des

---

[1]) S. 121.

Hofes, dessen Substanz unantastbar ist, wird durch die Vollstreckung in die Überschußerzeugnisse realisiert.

Die Nutzungen lassen sich nach dem Zeitpunkt unterscheiden, in dem sie gezogen sind. Dementsprechend teilen sie sich in solche, die vor dem Erbfall und solche die nachher gewonnen werden. Beide Gruppen gehen hinsichtlich des Eigentums einen verschiedenen Weg. Die vor dem Erbfall, also noch zu Lebzeiten des Erblassers gewonnenen Erzeugnisse gelangen in dessen Eigentum, und zwar, soweit sie nicht zum Erbhof gehören, in sein freies Vermögen, sodaß sie mit dem Tode des Bauern an seine bürgerlichrechtlichen Erben fallen. Die nach dem Erbfall gezogenen Nutzungen aber stehen im Alleineigentum des Anerben, da dieser seit dem Erbfall allein und unter Ausschluß der übrigen Erben am Hofe berechtigt ist. Es ist zu prüfen, ob die Zeit der Gewinnung einen Einfluß auf die Nachlaßkonkursfähigkeit der Nutzungen hat. Die vor dem Erbfall gewonnenen Überschußerzeugnisse bereiten keine Schwierigkeiten. Sie sind als Teil des Allods auf den bürgerlich-rechtlichen Erben übergegangen und fallen als freier Nachlaß in die Konkursmasse. Nicht so einig ist man sich bei den vom Anerben nach dem Tode des Erblassers gezogenen Nutzungen. Meyer[1]) bestreitet, daß diese ebenfalls vom Konkursverfahren erfaßt werden, und kommt zu dieser Lösung infolge seiner Auffassung vom Verhältnis des bäuerlichen Erbrechtes zu dem bürgerlichen. Er sieht im Anerbenrecht nicht eine Modifikation der Erbfolge und Erbteilung, sondern eine Neugestaltung des Erbrechts überhaupt. Der Hof unterstehe in keiner Beziehung den Regeln für den übrigen Nachlaß, zwischen den beiden Teilen der Erbschaft sei ein Zusammenhang nicht gegeben; denn sowohl Allod als auch Erbhof seien besondere Teile, deren Trennung mit dem Tode des Bauern endgültig eingetreten sei. Der Hof dürfe nicht als Nachlaßteil nach dem BGB beurteilt werden. Jede Masse vermehre und vermindere sich gesondert von der anderen. Dieser Umstand verbiete, daß Früchte aus dem Hof in den freien Nachlaß überfließen, sodaß die nach dem Erbfall gezogenen Nutzungen, die in das Eigentum des Anerben gelangen, nicht zu dem übrigen Nachlaß gehören und damit auch nicht von dem über diesen eröffneten Konkurs erfaßt werden können.

Der von Meyer uneingeschränkt durchgeführten Scheidung von Erbhof und Allod kann nicht zugestimmt werden. § 19 REG bezeichnet den Hof zwar als besonderen Teil, stellt aber gleichzeitig klar, in welcher Hinsicht er als solcher zu gelten hat.[2]) Daneben ist er „Teil der Erbschaft" und nimmt als solcher die

[1]) J. R. 35, 97 ff.
[2]) Darüber vergl. oben S. 12 f.

Beziehung zu dieser wieder auf. Sollte der Erbhof ganz vom übrigen Nachlaß getrennt werden, so hätte der Gesetzgeber ihn gewiß als selbständige Nachlaßmasse bezeichnet. Da dies nicht geschehen ist, tritt, soweit es sich nicht um Erbfolge und Erbteilung handelt, die Teileigenschaft des Hofes in den Vordergrund. Hieraus folgt, daß die nach dem Erbfall aus dem Hofe als einem Teil der Erbschaft gezogenen pfändbaren Nutzungen in den Nachlaß und als dessen Bestandteile bei der Konkurseröffnung in die Masse fallen, obwohl sie nicht wie der übrige allodiale Nachlaß im Eigentum der bürgerlich-rechtlichen Erben stehen. Die Vorschriften des BGB über die Erbschaft dürfen nicht über das durch den besonderen erbhofrechtlichen Vollstreckungsschutz vorgeschriebene Maß hinaus abgeändert werden.[1]) Daher sind sie nicht schlechthin wirkungslos, soweit ein Erbhof vorhanden ist, sondern sie gelten für den gesamten freien Nachlaß, mögen die pfändbaren Gegenstände aus dem Allod oder dem Erbhof stammen.

Deutlicher wird dies durch folgende Erwägung: Bestünde das Erbhofrecht nicht, dann würde der Hof mit allem Zubehör die gleiche Behandlung erfahren wie jetzt der erbhoffreie Nachlaß. Die Vollstreckung wäre ohne Einschränkung nach den allgemeinen Regeln möglich; der Hof würde zur Konkursmasse gehören, desgleichen alle Erzeugnisse. Durch das Eingreifen des REG sind nun der Hof, das Zubehör und die für den Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlichen Erzeugnisse aus dem Nachlaß herausgenommen und für vollstreckungsfrei erklärt. Diese, und zwar nur diese Gegenstände, unterliegen einer Sonderregelung gegenüber dem freien Nachlaß. Alles übrige, auch soweit es vom Hofe selbst herstammt, richtet sich nach den bisher einschlägigen Normen. Die Überschußerzeugnisse, die zu dem Nachlaß gehören, gleichgültig, ob vor oder nach dem Erbfall gewonnen, fallen also in die Konkursmasse, da die erbhofrechtlichen Bestimmungen sie nicht betreffen.[2])

Der von Meyer[3]) erhobene Einwand, daß dadurch ein jahrelanges Arbeiten des Hofes für den Nachlaßkonkurs bewirkt werde, spricht m. E. nicht gegen, sondern für die obige Entscheidung. Der Erbhof selbst wird in seinem Bestand nicht gefährdet, da es sich um Erzeugnisse handelt, die für die Wirtschaftsführung nicht erforderlich sind. Auch der Unterhalt der Familie ist gesichert (§ 39 Abs. 1 REG), sodaß ihr Wohl durch die Verwertung der pfändbaren Nutzungen im Konkurse nicht berührt wird. Ist es aber nicht eine Selbstverständlichkeit, daß der Bauer alle ent-

---

1) K. G. Beschl. 16 8. 34 in EHRspr. 34, Nr. 1 u. J. W. 34, 2701
2) Vergl. Merkel-Wöhrmann, S. 95; Hennig § 34 III 3a; KG. a. a. O.; RG. Beschl. vom 24. 5. 37 in J. W 37, 2099; Vogels dortselbst S. 2100
3) A. a. O.

behrlichen Erträge zunächst für die Befriedigung der Gläubiger verwendet, die im Vertrauen auf Ruckzahlung Kredit gewährt haben, und daß er erst dann Rücklagen macht, wenn er keine fälligen Schulden mehr hat? Das „fur den Nachlaßkonturs Arbeiten" ist m. E. eine Ehrenpflicht des Bauern, zu deren Erfullung er gemäß § 15 REG angehalten ist. Im übrigen wird der Anerbe durch den Nachlaßkonkurs nicht mehr in Anspruch genommen, als wenn er persönlich die Abdeckung der Nachlaßverbindlichkeiten vornimmt. Auch dann muß er gem. § 14 EHRVO die jeweils vorhandenen Überschußerzeugnisse zunächst zur Tilgung der Schulden verwenden.

Auch die von Meyer vorgebrachten Bedenken sind nicht einzusehen, daß durch die Aufnahme der n a ch dem Erbfall gezogenen pfändbaren Nutzungen in die Konkursmasse dem Anerben die Möglichkeit, zu wirtschaften genommen werde, da seine Arbeit auf die Fruchtgewinnung beschränkt sei. Die Überschußerzeugnisse unterliegen allerdings der Verwaltung und Verwertung durch den Konkursverwalter und sind somit dem Herrschaftsbereich des Anerben entzogen. Daß aber dem Anerben trotzdem die Bewirtschaftung des Hofes möglich ist, ergibt sich daraus, daß das Wesen der pfändbaren Erzeugnisse ja gerade darin besteht, daß sie für die Wirtschaftsführung entbehrlich sind. Es macht auch nicht einen so großen Unterschied, ob der Anerbe diese im Falle des Nachlaßkonkurses dem Konkursverwalter oder bei persönlicher Gläubigerbefriedigung den Nachlaßgläubigern überantwortet.

Auf die von Meyer vertretene Ansicht treffen auch die oben [1]) geltend gemachten Einwände zu, welche die hier gefundene Regelung, daß über die einer Einzelvollstreckung unterliegenden Gegenstände auch ein Gesamtvollstreckungsverfahren möglich sein muß, bekräftigen.

Die pfändbaren Nutzungen sind nicht bis zur restlosen Abdeckung a l l e r Nachlaßverbindlichkeiten verhaftet, sondern nur solange, bis die in die Masse eingeworfenen Erzeugnisse die Höhe des Verkaufswertes des Hofes erreicht haben. Ohne den Vollstreckungsschutz des REG stünde den Gläubigern der Zugriff auf den Hof offen; dieser würde als Teil der Konkursmasse veräußert, und der Erlös käme den Nachlaßgläubigern zugute. Damit wäre deren Anspruch gegen den beschränkt haftenden Erben hinsichtlich des Hofes erschöpft, da keine Mittel mehr vorhanden wären. Die Forderungen insgesamt würden also nur bis zur Höhe des Hofeswertes ausgezahlt; was darüber hinausginge, fiele aus. Es besteht kein Grund, die Nachlaßgläubiger, die sich an den

1) S. 80 ff.

Anerben halten, besser zu stellen, als die, deren Ansprüche sich gegen einen Schuldner richten, dessen Vermögen der Vollstreckung zugänglich ist. Dem Anerben würde damit durch das REG entgegen seiner Tendenz im Vergleich zu den anderen Erben eine erhöhte Belastung auferlegt. Um dies zu vermeiden, muß eine Höchstgrenze für die dem Konkursverwalter herauszugebenden Nutzungen gefunden werden. An die Stelle des Erbhofes, dessen Substanz und Zubehör nicht angegriffen werden darf, treten die pfändbaren Nutzungen, die den Gläubigern den ihnen entzogenen Hof ersetzen sollen. Es ist daher nur natürlich, daß der Anerbe nur solange die Beschlagnahme zu dulden hat, bis die Nachlaßgläubiger den Hofeswert in Gestalt der überschußerzeugnisse erhalten haben.

In der Literatur [1]) wird die Auffassung vertreten, daß der Ertragswert maßgebend sei. Als Begründung führt man an, daß der Hof grundsätzlich unveräußerlich und keine Handelsware mehr sei, und daß der Ertragswert auch sonst [2]) für entscheidend erklärt werde. Diese freilich unbestreitbaren Tatsachen können aber an dieser Stelle nicht überzeugen. Das Veräußerungsverbot soll die Erhaltung des Hofes und der ihm gleichbehandelten Gegenstände in der Familie des Bauern sicherstellen. Es hindert aber nicht die Benutzung des Verkaufswertes als einer ideellen Größe zur Errechnung der Menge der herauszugebenden Nutzungen. Es kann hier auch nicht herangezogen werden, daß § 35, Abs. 2 REG [3]) den Ertragswert zugrund elegt, da dies in einem ganz anderen Zusammenhang geschieht. Denn im § 35 geht es darum, allen Erben des verstorbenen Bauern gleiche Anteile zu verschaffen und, wenn der Anerbe zugleich bürgerlichrechtlicher Erbe ist, den Hof bei Berechnung seines Anteils am Allod zu berücksichtigen. Hier kann nur der Ertragswert in Frage kommen, da der Hof unveräußerlich ist und der Anerbe deshalb nie in den Genuß des höheren Verkaufswertes gelangen wird. Es wäre eine ungerechtfertigte Benachteiligung des Anerben, wenn der Hof mit einem Werte auf den allodialen Erbteil angerechnet würde, den er für den Eigentümer gar nicht darstellt. Ganz anders ist es im vorliegenden Fall: Hier geht es darum, den Nachlaßgläubigern in Gestalt der überschußerzeugnisse zu gewähren, was ihnen durch das Vollstreckungsverbot des REG entzogen wird. Dies ist aber zweifellos der Verkaufswert, da dieser im Falle der Veräußerungsmöglichkeit den Nachlaßgläubigern zur Verfügung stehen würde. Um einen gleichwertigen Ersatz zu schaffen, sind die pfändbaren Nutzungen bis zur Höhe des

---

[1]) Vergl. Dölle S. 125; Bosch S. 55; Eggers S. 89.
[2]) § 35 Abs. 2 REG.
[3]) Dölle a. a. O.

Verkaufswertes in die Konkursmasse einzuwerfen. Daß der Anerbe dadurch nicht in Schwierigkeiten gerät, ergibt sich aus der Natur der Überschußerzeugnisse.

Ist die Erbschaft nicht überschuldet und die Anordnung des Nachlaßkonkurses infolgedessen unstatthaft, dann kann der Anerbe seine Haftung durch Beantragung der Nachlaßverwaltung beschränken, wenn er befürchten muß, daß die Nachlaßgläubiger sich an sein eigenes Vermögen halten werden.

Die Beantwortung der Frage der Einbeziehung oder Nichteinbeziehung des Erbhofes in die Nachlaßverwaltung hängt von der Entscheidung ab, ob die Nachlaßverwaltung eine der Zwangsvollstreckung in ihrer Wirkung gleichkommende Maßnahme ist. Schieck[1]) verneint es. Sinn einer Verwaltung sei es niemals, die Masse zu liquidieren, sondern sie zu erhalten und aus ihren Erzeugnissen die Gläubiger zu befriedigen. Die Nachlaßverwaltung bezwecke den Schutz des Schuldners, nicht den der Gläubiger. Sie sei eine cura personae, und der Verwalter „unbestritten" der gesetzliche Vertreter des Erben. Daher seien, wenn nichts anderes bestimmt werde, die Vorschriften über die Pflegschaft anwendbar. Hieraus folge, daß die Nachlaßverwaltung mit einer Zwangsvollstreckung nichts gemeinsam habe und daher uneingeschränkt über die gesamte Erbschaft unter Einschluß des Hofes zulässig sei.

Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Mit der Anordnung der Nachlaßverwaltung würde der Anerbe die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über den Hof verlieren. Er müßte die Wirtschaftsführung an den Verwalter abtreten, obwohl es ein Grundzug des REG ist, die Bestellung der Scholle durch den Bauern selbst zu sichern. Schieck's Behauptung, daß das REG die vorübergehende Entziehung der Verwaltung des Hofes kenne, — z. B. bei vorübergehender Bauernunfähigkeit — kann den Verlust der Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen einer Nachlaßverwaltung nicht rechtfertigen. Die Entsetzung des Bauern ist eine so tiefgreifende Maßnahme gegen das agrarpolitische Ziel der Schaffung freier Bauern auf eigenem Grund und Boden, daß sie als letztes Mittel und nur aus Gründen der ordnungsmäßigen Bestellung des Hofes und der Reinerhaltung der bäuerlichen Standesehre vorgenommen werden darf. Das Gesetz hat diese Fälle in § 15 REG und im 8. Abschnitt der EHRVO erschöpfend geregelt. Anderen als den dort aufgezählten Gründen kann eine die Entziehung der Verwaltung erfordernde Bedeutung nicht beigemessen werden, ohne zugleich den Grundgedanken des Erbhofrechtes Gewalt anzutun. Zweck der Nachlaßverwaltung ist,

---

[1]) J. W. 34, 2701 f.

die Befriedigung der Gläubiger sicherzustellen, in deren Interesse der Verwalter den Nachlaß auswertet. Die Belange des Erben werden nur soweit berücksichtigt, wie es die Gläubigerbefriedigung zuläßt. Wäre Schieck's Meinung, daß die Nachlaßverwaltung ausschließlich den Schutz des Erben bezwecke, richtig, so müßte man folgerichtig das Antragsrecht auf den Erben beschränken; denn es ist nicht zu erwarten, daß die Gläubiger lediglich zum Vorteil ihrer Gegenpartei die Nachlaßverwaltung beantragen werden.[1])

Obwohl die Vorschriften über die Nachlaßpflegschaft anwendbar sind, soweit nichts anderes bestimmt ist,[2]) unterscheidet sich die Nachlaßverwaltung doch im Grunde von jener. Der gem. § 1961 BGB bestellte Pfleger ist gesetzlicher Vertreter des unbekannten Erben und schützt dessen Rechte, weil und solange der Erbe dazu nicht in der Lage ist. Im Falle der Geltendmachung eines Anspruches gegen die Erbschaft nimmt er die Interessen des Erben wahr. Ihm obliegt die Erhaltung des Nachlasses für den Erben. Die Pflegschaft ist daher eine cura personae des Erben.[3]) Die Nachlaßverwaltung des § 1975 BGB dagegen verfolgt einen anderen Zweck, und dementsprechend ist die Stellung des Verwalters auch eine von der des Pflegers verschiedene. Da die Gläubigerbefriedigung der Sinn dieser Verwaltung ist, hat der Nachlaßverwalter dafür zu sorgen, daß die Erbschaft möglichst viel abwirft, um eine weitgehende Tilgung der Verbindlichkeiten zu erzielen. Obbwohl dabei die Interessen des Erben nicht über das erforderliche Maß hinaus zurückgestellt werden dürfen, wird der Verwalter, der den Gläubigern verantwortlich ist (§ 1985 Abs. 2 BGB), oftmals auch gegen den ausdrücklichen Willen des Erben handeln müssen. Von einer cura personae des Erben kann daher keine Rede sein, vielmehr handelt es sich hier um eine cura rei zugunsten der Nachlaßgläubiger.[4]) Der Nachlaßverwalter ist weder gesetzlicher Vertreter des Erben, noch der Gläubiger oder des Nachlasses. Vielmehr nimmt er eine ähnliche Position wie der Konkursverwalter ein als ein mit der Durchführung der Verwaltung beauftragtes amtliches Organ mit eigener Parteistellung, das kraft eigenen Rechtes über fremde Rechte mit Wirkung für und gegen den Rechtsinhaber verfügen darf.[5]) Es gehört nicht nur zu der Tätigkeit des Verwalters, den Nachlaß zu erhalten —

---

[1]) Vergl. auch Cosack 2. Bd. § 149 I.
[2]) Z. B. § 1981 Abs. 3 BGB.
[3]) Vergl. Staudinger § 1960, 4a; Fischer-Henle § 1960 Anm. 14; Planck 5. Bd. S. 59 Anm. 5
[4]) So Staudinger 1. u. 2. Aufl.; RGZ 65, 287 ff.; 72, 260 ff.; a. A. Kipp § 78 VII; Staudinger 9. Aufl. § 1975 IV A.
[5]) Vergl. RGZ a. a. O.; RGRK Vorbem. zu § 164 Anm. 2, § 1985 Anm. 1; Planck 5. Bd. S. 165 Anm. 6b; Fischer-Henle § 1985; Sörgel 3. Bd. § 1975 Anm. 3.

wie Schieck[1]) behauptet — und aus den Erträgnissen die Gläubiger zu befriedigen, sondern, soweit es zur Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten erforderlich ist, hat er den Nachlaß in Geld umzusetzen.[2])

Bei Beachtung dieser Kriterien der Nachlaßverwaltung kann kein Zweifel mehr daran bestehen, daß sie einer zwangsweisen Befriedigung der Gläubiger gleichkommt und daher mit den Grundsätzen des Bauernrechts unvereinbar ist. Daher kann der Hof ebensowenig Gegenstand der Nachlaßverwaltung wie des Nachlaßkonkurses sein.[3])

Die oben[4]) bei der Behandlung des Nachlaßkonkurses aufgestellten Richtlinien sind auch hier zu befolgen. Den gleichen Schutz wie der Hof genießen das Zubehör und die für den Unterhalt der bäuerlichen Familie erforderlichen Erzeugnisse. Die übrigen Nutzungen unterliegen der Nachlaßverwaltung, gleichgültig, ob sie vor oder nach dem Erbfall gezogen werden. Die Aufgabe des Verwalters besteht hinsichtlich des Allods in dessen gesamter Verwaltung, bezüglich des Erbhofes aber darin, Sorge zu tragen, daß die Überschußerzeugnisse den Nachlaßgläubigern zugutekommen. Zu diesem Zweck hat er die Nutzungen, soweit sie pfändbar sind, in Besitz zu nehmen, zu veräußern und den Erlös den Gläubigern zuzuführen. Für die Menge der beschlagnahmten Nutzungen gilt das gleiche wie bei dem Nachlaßkonkurs;[5]) maßgebend für die Höchstgrenze des Wertes der herauszugebenden Erzeugnisse ist der Verkaufswert des Hofes.

Eine Abweichung gegenüber dem Nachlaßkonkurs besteht bei der Beantragung der Nachlaßverwaltung. Während die Eröffnung des Konkurses von jedem einzelnen Erben herbeigeführt werden kann, auch wenn die Erbschaft schon geteilt ist (§§ 217, 216 Abs. 2 KO), muß die Nachlaßverwaltung von den Erben gemeinschaftlich beantragt werden, und sie ist nur zulässig, solange die Auseinandersetzung noch nicht stattgefunden hat. (§ 2062 BGB).

Einige Stimmen in der Literatur[6]) entnehmen diesen Besonderheiten einen neuen Beweis für die Unanwendbarkeit der bürgerlich-rechtlichen Haftungsbeschränkungsbestimmungen im Erbhofrecht. Die bei Beantragung der Nachlaßverwaltung not-

[1]) A. a. O.
[2]) So RGRK § 1985 Anm. 2; Soergel 3. Bd. § 1985 Anm. 2; Maercker 1. Bd. § 159 Anm. V; u. a. m.
[3]) So KG. in J. W. 34, 2701; Meyer J. R. 35, 97 ff.; Hennig § 34 III 3b; Vogels § 34 Anm. 9; RGRK. § 1981 Anm. 1; Soergel Vorbem. zu § 1975 Anm. VI; Merkel-Wöhrmann S. 95; u. a. m.
[4]) S. 29 ff.
[5]) Oben S. 35 f.
[6]) Vergl. Dölle S. 121; Bosch S. 25.

wendige Mitwirkung der übrigen Erben bringe den Anerben bei der Herbeiführung der beschränkten Haftung in eine zu große Abhängigkeit und liefere ihn dem guten Willen der Erben des Allods aus. Wenn einer von ihnen seine Zustimmung versage, müsse der Anerbe mit seinem ganzen Vermögen den Nachlaßgläubigern einstehen, obwohl das REG seine weitgehende Entlastung vorsehe. Auch die Teilung entsprechend der Vorschrift des § 2062 BGB bereite Schwierigkeiten. Denn die Trennung: Erbhof-Allod trete schon mit dem Erbfall ein, sodaß die Anordnung der Nachlaßverwaltung garnicht mehr möglich sei und der Anerbe weiterhin unbeschränkt haften müßte. Es trifft zu, daß die Bestimmung des § 2062 BGB auf den Gesamtnachlaß Erbhof + Allod nicht paßt; doch ist dies kein Grund, dem Anerben als solchem die Haftungsbeschränkung durch Beantragung der Nachlaßverwaltung zu versagen. Denn die Voraussetzungen, auf denen diese Norm aufbaut, sind bei dem Nachlaß des Bauern, soweit es sich um den Hof handelt, nicht gegeben, sodaß sie unberücksichtigt bleiben darf. § 2062 BGB geht von der Einheitlichkeit der Erbschaft aus, die vor der Auseinandersetzung den Erben als einer Gesamthand- und Verwaltungsgemeinschaft zusteht. Eine solche Gemeinschaft gibt es aber nicht zwischen den bürgerlich-rechtlichen Erben und dem Anerben als Hofesnachfolger; deshalb kann der Anerbe ohne die Mitwirkung der übrigen Erben die Anordnung der Nachlaßverwaltung beantragen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt der Teilung des erbhoffreien Nachlasses.[1]) Für das Allod dagegen, das im Gesamthandeigentum der Miterben steht, behält § 2062 BGB seine Gültigkeit. Die Erben müssen die Nachlaßverwaltung gemeinsam erwirken, und zwar solange die Auseinandersetzung noch nicht vorgenommen worden ist.

Die mit dem Erbfall eingetretene Trennung der Erbschaft in Erbhof und Allod unterscheidet sich in ihrem Wesen von der Teilung des Nachlasses unter die Erben i. S. des § 2062 BGB Diese nämlich ist eine rechtsgeschäftliche Auseinandersetzung, bei der jeder der Miterben seinen Anteil an dem zuvor allen Erben gemeinschaftlich zustehenden Nachlaß erhält. Der Hof dagegen fällt kraft Gesetzes mit dem Erbfall dem Anerben zu, ohne daß die bürgerlich-rechtlichen Erben auch nur vorübergehend an demselben berechtigt wären. Der Übergang des Hofes auf den Anerben kann mithin nicht als eine die Nachlaßverwaltung ausschließende Teilung i. S. des § 2062 BGB angesehen werden.[2])

---

[1]) So auch Schapp S. 50. Die gesetzlichen Bestimmungen, die ein Gesamthandsverhältnis voraussetzen, finden auf das Rechtsverhältnis zwischen Anerben und Erben keine Anwendung. A. A. Baumecker § 35 Anm. 5; Reitmair-Kruis § 34 REG Anm. 2.

[2]) Vergl. Hennig § 34 III 3b; Eggers S. 40.

Der Nachlaßkonkurs und die Nachlaßverwaltung setzen das Vorhandensein einer den Kosten entsprechenden Masse voraus. Maßgebend für deren Abschätzung sind der allodiale Teil des Nachlasses und die überschußerzeugnisse. Hinterläßt der Bauer kein erbhoffreies Vermögen und sind auch die vorhandenen pfändbaren Nutzungen zur Deckung der Kosten unzureichend — namentlich wenn die letzte Ernte schon länger zurückliegt — dann ist weder der Nachlaßkonkurs zu eröffnen, noch die Nachlaßverwaltung anzuordnen. Falls dies aber schon geschehen ist, sind die Maßnahmen wieder einzustellen. Der Erbe hat dann die Möglichkeit, durch Erhebung der Erschöpfungseinrede sich die Beschränkung der Haftung zu sichern. Er kann die Befriedigung der Nachlaßgläubiger insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht, jedoch hat er diesen zur Befriedigung der Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben (§ 1990 BGB). Für den Erbhof gilt auch hier eine Ausnahme, da er der Zwangsvollstreckung entzogen ist. Der Anerbe, der die Erschöpfungseinrede geltend macht, hat daher ebenso wie beim Nachlaßkonkurs und bei der Nachlaßverwaltung im gleichen Umfange wie dort nur die überschußerzeugnisse herauszugeben, bis der Verkaufswert des Hofes abgedeckt ist,[1]) und den Erbteil an dem freien Nachlaß, wenn er zugleich bürgerlich-rechtlicher Erbe ist.[2])

Eine Haftung mit dem eigenen Vermögen in Höhe des Wertes des Hofes[3]) ist nicht anzuerkennen. Der Zweck der Erschöpfungseinrede ist die Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß. Diese Wirkung darf der Erschöpfungseinrede nicht genommen werden, sonst wäre der Anerbe schlechter gestellt als ein bürgerlich-rechtlicher Erbe. Außerdem liegt auch kein rechtlicher Grund zu einer solchen Erweiterung der Haftung vor, denn eine Bereicherung des Anerben um den Wert des Hofes, der ihm infolge des Vollstreckungsschutzes erhalten bleibt, können die

---

1) Vergl. oben S. 35 f.

2) Es ist unverständlich, daß Bosch S. 21, nicht an eine Haftung des Anerben mit den pfändbaren Nutzungen und an deren Herausgabe bei Erhebung der Erschöpfungseinrede gedacht hat, da er doch den Anerben allgemein mit den überschußerzeugnissen haftbar macht. (S. 55/56). Dann wäre er auch nicht zu dem unmöglichen Ergebnis gekommen, daß der Nur-Anerbe von jeder Haftung befreit werden müsse, wenn die übrigen Erben den allodialen Nachlaß gemäß § 1990 BGB herausgeben. und hätte in diesem Punkte keinen Grund zur Ablehnung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften gefunden.

3) Wie Vogels annahm 2. Aufl. § 34 II 8c; zweifelnd in EHRspr. § 34 Nr. 1 Anm.; anders 4. Aufl § 34 II 3c.

Nachlaßgläubiger nicht entgegenhalten, da sie ja auch zu Lebzeiten des Bauern keinen Zugriff auf den Hof hatten. Für die Ausschaltung der Verwertung der Hofessubstanz werden sie durch die Herausgabe der Überschußerzeugnisse hinreichend entschädigt. Eine zusätzliche Haftung des Anerben mit dem Eigenvermögen in Höhe des Hofeswertes würde bedenkliche Folgen haben. Wie Vogels [1]) selbst zugibt, müßte der Anerbe, um sein Eigenvermögen zu sichern, den Hof ausschlagen. Wie wenig damit aber dem Sinn des Gesetzes entsprochen wird, wurde schon oben [2]) gezeigt.

Wenn Hennig [3]) sagt, daß es an jeder gesetzlichen Grundlage zu der von Vogels getroffenen Regelung fehle, so hat auch das gleiche für die von ihm selbst vertretene Ansicht zu gelten. Er will von dem Anerben die Herausgabe der pfändbaren Nutzungen bis zur vollständigen Schuldentilgung verlangen. Dem steht aber der Zweck der Herausgabe entgegen, die den Gläubigern den Wert des ihnen durch das Vollstreckungsverbot entzogenen Hofes ersetzen soll. Dürfte der Anerbe den Hof gem. § 1990 BGB zur Verfügung stellen, so würden die Gläubiger nur in Höhe des Verkaufserlöses befriedigt. Ebensoviel und nicht mehr können sie an Überschußerzeugnissen verlangen.

Hennig's Hinwies [4]) auf § 15 REG, der es dem Anerben zur Standespflicht machen soll, ohne Rücksicht auf die Haftungsbeschränkung die Nachlaßverbindlichkeiten zu begleichen, muß widersprochen werden. Die bäuerliche Standespflicht darf nicht höhere Anforderungen stellen als das Gesetz. Obwohl Gesetz und Moral sich nicht immer decken, muß es doch als Erfüllung der Standespflicht angesehen werden, wenn der Bauer den vom Gesetz an ihn gestellten Anforderungen genügt. Dieses läßt gewiß keine der Standespflicht zuwiderlaufende Unlauterkeiten zu. Ehrenhaftes Handeln soll eine erste Tugend des Bauern sein; es geht aber nicht an, ihm Unehrenhaftigkeit vorzuwerfen, wenn er sich auf das Gesetz beruft, das ihm die auf den Nachlaß beschränkte Haftung gewährt.

Der Anerbe kann wie jeder Miterbe seine Haftung einzelnen Gläubigern gegenüber durch Ausschluß im Aufgebotsverfahren beschränken. Diejenigen, welche der Aufforderung, ihre Forderungen anzumelden, nicht nachkommen, werden im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen und müssen sich die Erschöpfungseinrede gefallen lassen, soweit der Nachlaß durch die

---

[1]) 2. Aufl. a. a. O.
[2]) S. 23
[3]) § 34 III 3 c.
[4]) A. a. O.

Befriedigung der im Ausschlußurteil vorbehaltenen Gläubiger aufgezehrt wird. Ebenso ergeht es denjenigen, die erst nach fünfjähriger Säumnis ihre Forderungen geltend machen.[1]) Erreicht der Wert der für die Tilgung der angemeldeten Nachlaßverbindlichkeiten benötigten Überschußerzeugnisse den Verkaufswert des Erbhofes, dann darf der Nur-Anerbe die Befriedigung der sich erst nach Erlaß des Ausschlußurteils meldenden Gläubiger verweigern. Es genügt der Nachweis, daß die Summe der angemeldeten Forderungen den Verkaufswert des Hofes übersteigt oder doch mindestens erreicht.

Der Anerbe kann sich durch die Errichtung eines ordnungsmäßigen Inventares die Möglichkeit offen halten, die Beschränkung seiner Haftung durch eine der oben erläuterten Maßnahmen herbeizuführen. Blomeyer's Ansicht,[2]) eine Inventarerrichtung des Anerben sei nicht erforderlich, da der Hof einer Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung nicht unterliege, ist unrichtig. Der Gläubiger kann sich zwar nicht aus den im Inventar aufgezählten Gegenständen befriedigen, doch hat er an deren Verzeichnis ein Interesse, da der Anerbe ihm bis zur Höhe des Verkaufswertes haftet. Dieser Wert kann aber nur errechnet werden, wenn alle zum Hofe gehörigen Gegenstände bekannt sind.

Die bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über die Haftungsbeschränkung bieten somit dem Anerben ausreichende Gelegenheit, je nach der Höhe der Passiva und den vorhandenen Aktiven durch die entsprechende Maßnahme sein eigenes Vermögen vor der Vollstreckung der Nachlaßgläubiger zu sichern. Die infolge der Erbhofeigenschaft notwendigen, oben dargelegten Abänderungen der im BGB getroffenen Regelung werden der Eigenart des REG gerecht, ohne die einzelnen Haftungsbeschränkungsmittel ihres Wesens zu entkleiden.

C. Gegenstand der Haftung für hofesfremde Schulden.

Verlangt das Wohl des Hofes hinsichtlich der Betriebsschulden die unbeschränkte, aber beschränkbare Haftung des Anerben,[3]) so kann bezüglich der betriebsfremden Nachlaßverbindlichkeiten nur die von Anfang an auf die Überschußerzeugnisse beschränkte Haftung des Anerben als solchen dem Hofe zuträglich sein. Der durch die Alleinberechtigung des Anerben am Hof und durch die grundsätzliche Unbelastbarkeit gewährleistete Schutz vor Überschuldung würde untergraben, wenn der Anerbe als solcher so

---

[1]) Sogen. Verschweigung: §§ 1970 ff. BGB.
[2]) S. 127; desgl. Stoll D. J. Z. 35, 948.
[3]) Vergl. oben S. 21 ff.

weit in die betriebsfremden Schulden verstrickt würde, daß er mit seinem ganzen Eigenvermögen für diese einstehen müßte, falls er es versäumt, die Haftungsbeschränkung herbeizuführen. Dadurch würde der Anerbe von vornherein derart belastet, daß er u. U. in der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung stark behindert wäre. Denn eine anfangs unbeschränkte Haftung für betriebsfremde Schulden des Erblassers kann das Eigenvermögen des Anerben völlig aufzehren und damit die für schlechte Erntejahre bereitgehaltenen Mittel erschöpfen. Da die Kreditaufnahme infolge des Wegfalls einer dinglichen Sicherung am Hofe oft auf Schwierigkeiten stoßen wird, ist es von größter Wichtigkeit, daß der Anerbe über eigenes Vermögen verfügt und somit in der Lage ist, gegebenenfalls Verbesserungen, Anschaffungen usw. auch in größerem Umfang zu machen und sich den technischen und wissenschaftlichen Neuerungen anzupassen, die eine Voraussetzung für größtmögliche Erträge sind. Nur ein mit modernen Mitteln geführter Betrieb kann Anforderungen, wie sie der Vierjahresplan stellt, gerecht werden. Die Kräfte des Hofes werden nicht immer ausreichen, diesen auf einer solchen Höhe zu halten, besonders wenn es sich um unvorhergesehene notwendige Anschaffungen handelt. Deshalb besteht ein reges Interesse daran, das eigene Vermögen des Anerben zu erhalten und nicht den Nachlaßgläubigern von betriebsfremden Forderungen freizugeben, denn letzten Endes würde dies auf Kosten des Hofes geschehen.

Wenn Eggers[1]) einwendet, der Anerbe habe es sich selbst zuzuschreiben, daß sein Eigenvermögen von den Nachlaßgläubigern in Anspruch genommen werde, da er in der Lage sei, seine Haftung auf den Erbhof zu beschränken, so ist demgegenüber zu sagen, daß der Anerbe bei Verschuldung infolge hofesfremder Verbindlichkeiten nicht gezwungen werden darf, die Eröffnung des Nachlaßkonkurses oder die Anordnung der Nachlaßverwaltung zum Zwecke seiner Haftungsbeschränkung zu beantragen. Diese Maßnahmen und die mit ihnen verbundene Beschränkung und Überwachung des Anerben hinsichtlich der Überschußerzeugnisse sind nur gerechtfertigt, soweit es sich um Hofesschulden handelt. Die Stellung des Anerben duldet nicht, daß er sich derartigen Zwangsmaßnahmen wegen hofesfremder Nachlaßschulden unterwirft. Deshalb ist es notwendig, daß dem Anerben die beschränkte Haftung für Forderungen, die mit dem Hofe in keinem Zusammenhange stehen, von Anfang an gesichert wird.

---

[1]) S. 38

Ein anderer Grund spricht noch für diese Entscheidung. Das Bestreben des Erbhofrechts geht dahin, daß der Bauer bei seinem Tode freies Vermögen hinterläßt, um die in der Übergangszeit harte Lage der weichenden Erben zu mildern. Dies wird aber oft nicht möglich sein, da vielfach die Überschußerzeugnisse — aus diesen wäre eine Kapitalansammlung nur denkbar — auf längere Zeit den Nachlaßgläubigern verhaftet sind, und auch später nach Deckung der laufenden Betriebsunkosten und des Bedarfs für den Familienunterhalt häufig ein nennenswerter Überschuß nicht zu erwarten ist. Es ist daher im Sinne des Gesetzes, wenn die dem Anerben gehörigen Mittel nicht für hofesfremde, noch vom Erblasser herrührende Schulden haften, sondern ihm als freies Vermögen verbleiben, das bei seinem Tode auf die übrigen Abkömmlinge übergeht und diesen eine sichere Grundlage für ihre Verselbständigung bietet.

Hand in Hand damit geht eine — besonders für kleinere Höfe — nicht zu unterschätzende Entlastung. Wenn nämlich der Erblasser den übrigen Abkömmlingen freies Vermögen hinterläßt, wird die Möglichkeit des In-Not-Geratens geringer sein, als wenn sie leer ausgehen, sodaß sie auf das Heimatzufluchtsrecht weniger angewiesen sind. Obwohl sie zum Ausgleich auf dem Hofe angemessene Arbeitshilfe zu leisten haben, ist doch die Aufnahme der Zufluchtsberechtigten nicht selten eine Belastung, da jene häufig in der landwirtschaftlichen Arbeit unerfahren sind und eine geübte Arbeitskraft nicht ersetzen können; dies besonders, wenn sie irgendwie körperlich behindert sind, z. B. Krüppel, auch Kinder.

Die von Anfang an beschränkte Haftung des Anerben für betriebsfremde Schulden bewirkt keine Benachteiligung der Nachlaßgläubiger, die durch den Erbfall nicht schlechter gestellt werden sollen als zuvor. Zu Lebzeiten des Bauern stand ihnen der Zugriff auf das freie Vermögen und die pfändbaren Nutzungen des Hofes offen. Dies ist auch nach dem Tode des Bauern der Fall; denn das Allod, das auf die bürgerlich-rechtlichen Erben übergegangen ist, wird zunächst ausschließlich für die Tilgung der Nachlaßverbindlichkeiten verwendet; desgleichen stehen die Überschußerzeugnisse für die Begleichung der betriebsfremden Schulden auch nach dem Erbfall bereit. Das von den Gläubigern bei der Kreditgewährung als Sicherheit veranschlagte Vermögen ist also durch den Tod des Bauern nicht geschmälert.[1]) Der Zugriff auf das Eigenvermögen des Anerben wäre zwar kein „unverdienter Vorteil", zu dem nicht „der geringste Anlaß" besteht, wie Stoll[2])

[1]) Ebenso Stoll D. J. Z. 35, 946.
[2]) A. a. O.

meint, — wenn man nicht die Einrichtung der unbeschränkten Haftung im bürgerlichen Recht überhaupt als einen solchen bezeichnen will, was doch wohl bei Berücksichtigung ihrer Gründe nicht angängig ist — aber er wäre unvereinbar mit den Zielen und der besonderen Eigenart des Erbhofrechtes.

Zusammenfassend ist folgender Grundsatz aufzustellen: das ganze Vermögen des Anerben, sowohl der Hof als auch das freie Vermögen hat sich einzuordnen in die im Reichserbhofgesetz aufgestellten Richtlinien. Ein von Schulden befreiter Hof soll durch intensive Bewirtschaftung befähigt werden, Höchsterträge abzuwerfen. Um dies zu erreichen, muß der Anerbe mit den Kräften des Hofes und allen übrigen ihm gehörigen Mitteln, soweit er seine Haftung nicht beschränkt hat, die Begleichung der mit dem Hofe zusammenhängenden Schulden bewirken. Im übrigen soll sein Eigenvermögen nicht für die Tilgung hofesfremder Nachlaßverbindlichkeiten angegriffen werden, sondern dem Anerben erhalten bleiben, um die sachgemäße Bewirtschaftung des Hofes in Krisenzeiten sicherzustellen, soweit die Hofeserzeugnisse dazu nicht ausreichen, und um den weichenden Erben die Benachteiligung erträglicher zu gestalten.[1])

Unberührt bleibt die Haftung des Anerben als bürgerlichrechtlicher Erbe.

D. **Die Bedeutung der Vorschrift des § 14 Abs. 2 S. 2 EHRVO.**

Im folgenden soll § 14 Abs. 2 S. 2 EHRVO auf seine Bedeutung hin untersucht werden. In diesem Zusammenhang sei auf die Ausführungen oben[2]) verwiesen, in denen gezeigt wurde, daß die Haftungsbeschränkungsmaßnahmen des bürgerlichen Rechts durch diese Bestimmung nicht überflüssig geworden sind.

a. Der Nachlaß ist überschuldet.

In diesem Fall ist der Nachlaßkonkurs zu eröffnen, der die Erbschaft der Zwangsvollstreckung durch die Erbengläubiger entzieht und zur ausschließlichen Befriedigung der Nachlaßgläubiger bereitstellt (§ 226 KO). Da die Überschußerzeugnisse in den Nachlaß und damit in die Konkursmasse fallen, ist die Befriedigung anderer als der Nachlaßgläubiger aus den pfändbaren Nutzungen nicht zu befürchten, sodaß die Vorschrift des § 14 Abs. 2 S. 2 EHRVO hier entbehrlich ist.

b. Der Nachlaß ist nicht überschuldet, reicht also zur Abdeckung der Nachlaßverbindlichkeiten aus, jedoch hat der Anerbe

---

1) Vergl. oben S. 44.
2) S. 25 ff.

selbst hohe Schulden, sodaß seine persönlichen Gläubiger Befriedigung aus den Überschußerzeugnissen suchen werden.

Ihr Pfändungspfandrecht würde gemäß dem Prioritätsprinzip des § 804 Abs. 3 ZPO dem Pfandrecht des erst später pfändenden Nachlaßgläubigers vorgehen. Diese Unzuträglichkeit zu verhindern, greift nicht § 14 Abs. 2 S. 2 EHRVO ein, sondern § 1981 Abs. 2 BGB, der vorschreibt, daß auf Antrag eines Nachlaßgläubigers die Nachlaßverwaltung anzuordnen ist, wenn die Vermögenslage des Erben — oder eines der Erben — die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus der Erbschaft gefährdet. Ein solcher Fall ist bei persönlicher Überschuldung gegeben.[1]) Die Nachlaßverwaltung bewirkt genau wie der Nachlaßkonkurs eine Separation der Erbschaft zugunsten der Nachlaßgläubiger (§ 1984 Abs. 2 BGB). Mithin ist auch hier deren Zurücksetzung durch die Erbengläubiger nicht zu befürchten. Die pfändbaren Nutzungen des Hofes, die von der Nachlaßverwaltung erfaßt werden, kommen also auch ohne die Bestimmung des § 14 Abs. 2 S. 2 EHRVO ausschließlich den Nachlaßgläubigern zugute.

c. Der Erbe und die Nachlaßgläubiger werden nicht immer gleich übersehen können, ob die Vermögenslage die Beantragung des Nachlaßkonkurses oder der Nachlaßverwaltung erfordert. Wenn nicht sofort mit der Annahme der Erbschaft die Separation veranlaßt wird, haben die Gläubiger des Erben Gelegenheit, wegen ihrer Forderungen in der Zwischenzeit bis zur Anordnung des Nachlaßkonkurses oder der Nachlaßverwaltung in die Erbschaft zu vollstrecken (§ 778 Abs. 2 ZPO).

1. Wie wirkt die erst einige Zeit nach der Erbschaftsannahme erfolgte Eröffnung des Nachlaßkonkurses auf das zuvor erlangte Pfändungspfandrecht eines Erbengläubigers?

Hierüber gibt die Vorschrift des § 221 KO Auskunft, die bestimmt, daß auf Grund einer nach dem Eintritt des Erbfalles gegen den Nachlaß erfolgten Maßregel der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung abgesonderte Befriedigung nicht verlangt werden kann. Alle in der Zeit vom Erbfall bis zur Eröffnung des Nachlaßkonkurses vorgenommenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind also unwirksam. Da der Nachlaßkonkurs eine anteilige Befriedigung aller Nachlaßgläubiger bezweckt, sind auch die von einem Nachlaßgläubiger getroffenen Maßregeln ohne Gültigkeit. § 14 Abs. 2 S. 2 EHRVO kann die lex specialis des Nachlaßkonkurses, die zudem eine ungleich einschneidendere Wirkung hat, nicht ersetzen.

Hat die Vollstreckung schon vor Eröffnung des Konkurses zur Befriedigung geführt, so kommt § 221 KO nicht zum Zuge, da

---

[1]) So Staudinger § 1981 zu B IV; RGRK § 1981 Anm. 3.

nur die Vollstreckungsmaßnahmen, die eine Sicherung, nicht auch solche, die eine Befriedigung des Gläubigers erzielen, unter die Bestimmung des § 221 KO fallen.[1]) Das vom Gläubiger Erlangte kann also nicht mehr in die Masse zurückgefordert werden, wenn kein Anfechtungsgrund gem. §§ 29 ff. KO gegeben ist. Die herrschende Meinung macht hier jedoch einen Unterschied danach, ob es sich um einen Nachlaßgläubiger oder um einen Gläubiger des Erben handelt. Demgemäß braucht jener das zur Befriedigung im Vollstreckungswege Erhaltene nicht wieder herauszugeben, während der Erbengläubiger zur Rückgabe verpflichtet sein soll, und zwar nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung, denn die Absonderung des Nachlasses zugunsten der Nachlaßgläubiger wird durch die Konkurseröffnung auf den Zeitpunkt des Erbfalles zurückbezogen.[2]) Damit ist den Nachlaßgläubigern ein größerer Schutz geboten, als durch die Bestimmung des § 14 Abs. 2 S. 2 EHRVO. Denn entsprechend der herrschenden Meinung müssen alle Erbengläubiger, gleichgültig, ob sie Altgläubiger sind oder nicht, die vor der Nachlaßkonkurseröffnung zum Zwecke der Befriedigung erlangten Gegenstände der Masse wieder zukommen lassen, während § 14 Abs. 2 S. 2 EHRVO den Nachlaßgläubigern nur das im Range bessere Pfandrecht vor den Altgläubigern des Anerben gewährt und deren endgültige Befriedigung aus den Überschußerzeugnissen — der späteren Nachlaßkonkursmasse — vor den Nachlaßgläubigern, die an dem betreffenden Gegenstande kein Pfändungspfandrecht haben, nicht hindert.

2. Eine ähnliche Regelung gilt im Falle der Nachlaßverwaltung für die vor Anordnung derselben in den Nachlaß erfolgte Zwangsvollstreckung eines Erbengläubigers. § 784 Abs. 2 ZPO gibt dem Nachlaßverwalter das Recht, die Aufhebung der Zwangsvollstreckungsmaßregeln zu verlangen, die für andere als die Nachlaßgläubiger getroffen sind. Durch die Klage des Nachlaßverwalters wird das Pfändungspfandrecht eines Erbengläubigers rückgängig gemacht, mag es nun an erster oder letzter Stelle stehen. Damit wird entsprechend dem Zweck der Nachlaßverwaltung die bevorzugte Befriedigung aller Nachlaßgläubiger — also auch solcher, die bisher im Wege der Einzelvollstreckung kein Pfandrecht erworben haben — aus der Erbschaft ermöglicht im Gegensatz zu § 14 Abs. 2 S. 2 EHRVO, der deshalb die Bestimmung des § 784 Abs. 2 ZPO nicht ersetzen kann und sich nur insoweit auswirkt, als es der Nachlaßverwalter unterläßt, sein Recht aus § 784 Abs. 2 ZPO geltend zu machen.

---

[1]) So Mentzel § 221 Anm. 4
[2]) So Mentzel a. a. O.; a. A. Wolff § 221 Anm. 3; v. Wilmowski § 221 Anm. 1.

Wenn jedoch die Zwangsvollstreckung noch vor Anordnung der Nachlaßverwaltung zur Befriedigung des Erbengläubigers geführt hat, kommt § 784 ZPO nicht zur Anwendung, da die „Aufhebung der Maßregel" voraussetzt, daß die Vollstreckung noch nicht beendigt ist.[1]) Die Anordnung der Nachlaßverwaltung hat also keinen Einfluß auf die zuvor aus der Erbschaft im Wege der Zwangsvollstreckung erreichte Befriedigung eines Gläubigers des Erben. Es ergibt sich daher für die Zwischenzeit von der Annahme der Erbschaft bis zur Anordnung der Nachlaßverwaltung folgende Rechtslage: Vor Inkrafttreten der EHRVO galt uneingeschränkt das Prioritätsprinzip des § 804 Abs. 3 ZPO. Wer zuerst pfändete, wurde bei Verwertung des Pfandgegenstandes auch als erster befriedigt. Jetzt schafft § 14 Abs. 2 S. 2 EHRVO für die Nachlaßgläubiger insofern eine günstigere Lage, als deren Pfändungspfandrecht an den Überschußerzeugnissen in jedem Falle zur Befriedigung im Rang vor den Altgläubigern des Anerben berechtigt, auch wenn diese ihr Pfandrecht zeitlich früher erlangt haben.

d. Der Nachlaß ist nicht überschuldet, und die Vermögenslage des Anerben gefährdet nicht die Befriedigung der Nachlaßgläubiger.

Nachlaßkonkurs und Nachlaßverwaltung kommen nicht in Betracht, unbeschadet der Berechtigung des Erben, auch in diesem Falle die Nachlaßverwaltung zu beantragen. Die Erbengläubiger dürfen auf Grund des § 778 Abs. 2 ZPO vom Zeitpunkt der Annahme der Erbschaft an wegen ihrer Forderungen in den Nachlaß vollstrecken, gleichgültig, ob sie ihren Anspruch vor oder nach dem Erbfall erworben haben. Da in diesem Fall keine Schutzbestimmungen für die Nachlaßgläubiger bestanden, liegt hier die Hauptbedeutung des § 14 Abs. 2 S. 2 EHRVO. Der Ausfall einer Forderung ist im Hinblick auf das Überwiegen der Aktiven zwar nicht zu befürchten, aber trotzdem ist der Vorrang der Pfändungspfandrechte der Nachlaßgläubiger vor denen der Erbengläubiger gerade im Bauernrecht ein besonderer Vorteil. Wenn der Hof den größten Teil oder gar die ganze Erbschaft ausmacht, sind verhältnismäßig wenig Gegenstände pfändbar, nämlich außer dem etwa vorhandenen geringwertigen Allod lediglich die jeweils abgeworfenen Überschußerzeugnisse, die nur einen kleinen Teil des Hofeswertes darstellen. Würden die Anerbengläubiger vor den Nachlaßgläubigern ein Pfandrecht an den Nutzungen des Hofes erlangen, so wäre die Befriedigung der letzteren zwar nicht in Frage gestellt, aber sie müßten nach dem Prioritätsprinzip den Gläubigern des Anerben das bessere Recht einräumen und, wenn

[1]) So Jonas § 784 I.

die Begleichung der durch das Pfandrecht gesicherten Verbindlichkeiten des Anerben die diesjährigen Überschußerzeugnisse erschöpft, wären sie gezwungen, mit der Befriedigung ihrer Ansprüche bis zur nächsten Ernte zu warten. Diese Schwierigkeiten bestehen bei einem pfändbaren Nachlaß nicht, da der Gläubiger, der infolge des nachstehenden Ranges seines Pfandrechtes bei der Verwertung eines Nachlaßgegenstandes nichts erhält, sofort an einem anderen Teil der Erbschaft sich schadlos halten kann. Für die durch das Vollstreckungsverbot neu geschaffene Lage konnten die Normen des bürgerlichen Rechtes nicht zu einem billigen Ergebnis führen, sodaß es notwendig war, im Erbhofrecht eine Regelung zu finden, die dem Pfandrecht der Nachlaßgläubiger in jedem Fall ohne Rücksicht auf die zeitliche Reihenfolge der Pfändung den Rang vor dem Pfändungsrecht der Altgläubiger des Anerben verschafft, wie es mit dem Inkrafttreten der EHRVO in der Vorschrift des § 14 Abs. 2 S. 2 auch geschehen ist.

Im Verhältnis der Nachlaßgläubiger zu den Personen, deren Anspruch gegen den Anerben erst nach dem Erbfall begründet ist, gelten die bisherigen Bestimmungen.

4. Abschnitt

Die Stellung des Anerben gegenüber den Nachlaßgläubigern.

Die Abweichung der Haftung des Anerben als solchen für die Nachlaßverbindlichkeiten von der bürgerlich-rechtlichen Erbenhaftung bietet einige Besonderheiten für die Stellung des Anerben als Mitglied der Erbengemeinschaft den Gläubigern gegenüber. Dabei ist eine dreifache Unterscheidung denkbar, die im folgenden zugrunde gelegt werden soll.

a. Der Anerbe ist am erbhoffreien Nachlaß nicht erbberechtigt. (Nur-Anerbe).

Die Allodialerben und der Anerbe bilden eine sogen. Nebenerbengemeinschaft, die wohl zu trennen ist von der Miterbengemeinschaft des BGB (§§ 2058 ff. BGB). Denn der Anerbe erhält den Hof kraft Gesetzes unmittelbar zu Alleineigentum, ohne daß die übrigen Erben an demselben berechtigt sind, während das Wesen der bürgerlich-rechtlichen Miterbengemeinschaft in der gesamthänderischen Beteiligung am Nachlaß besteht; jeder der Erben hat hier einen quotenmäßigen, ideellen Anteil an der Erbschaft. Der Anerbe als solcher dagegen hat keinen Anteil an dem allen Erben bis zur Teilung gemeinsam zustehenden Nachlaß erhalten. Dies ist aber die Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung durch Erhebung der „Einrede des ungeteilten Nachlasses". Auch eine Teilung der Gesamterbschaft unter die Miterben und den Nur-Anerben kann nicht in Frage kommen, da dem Anerben der Hof schon von vornherein kraft Gesetzes zugefallen ist. Die Möglichkeit, den Anerben wie einen Miterben für die Nachlaßverbindlichkeiten haften zu lassen, scheidet also wegen der Wesensverschiedenheit der Neben- und der Miterbengemeinschaft aus, sodaß die Vorschriften der Paragraphen 2059 ff. BGB hier nicht angewendet werden dürfen.[1])

Um der Stellung des Anerben innerhalb der Erbengemeinschaft Rechnung zu tragen, ist seine Haftung unabhängig von der der Miterben zu regeln.

Er haftet als Gesamtschuldner gem. § 2058 BGB zunächst unbeschränkt für Hofschulden und anfänglich beschränkt für hofes-

1) Vergl. Schapp S. 51; Hennig § 34 III 2.

fremde Nachlaßverbindlichkeiten. Da die Bestimmungen über die Miterbengemeinschaft für ihn nicht gelten, hat es auf seine Haftung keinen Einfluß, ob die Miterben den Nachlaß teilen oder nicht. Er beschränkt seine Haftung, als ob die Allodialerben überhaupt nicht vorhanden wären, durch Herbeiführung der bürgerlich-rechtlichen Haftungsbeschränkungsmaßnahmen.[1]) Da er hierbei an eine Mitwirkung der übrigen Erben nicht gebunden ist, kann er jederzeit ohne Schwierigkeiten sein eigenes Vermögen in Sicherheit bringen und hat damit eine Entschädigung für die ihm versagte „Einrede des ungeteilten Nachlasses" (§ 2059 Abs. 1 BGB) und die ihm nicht gewährte anteilsmäßige Haftung des § 2060 BGB.

Um möglichst viele bodenständige Familien zu schaffen, bestimmt das REG — abgesehen von der Übergangsvorschrift des § 58 REG —, daß der Anerbe nur e i n e n Hof im Erbgang übernehmen darf. Wenn der Bauer mehrere Höfe hinterläßt, sind so viele Personen zur Anerbenfolge berufen, wie Höfe zum Nachlaß gehören (§ 23 REG). Sämtliche Anerben bilden eine Nebenerbengemeinschaft, deren Wesensmerkmale oben besprochen wurden. Sie haften nach außen als Gesamtschuldner neben den etwa vorhandenen bürgerlich-rechtlichen Erben. Die den einzelnen Hof betreffenden Schulden sind nur für dessen Eigentümer Hofschulden, für die übrigen Anerben dagegen betriebsfremde Verbindlichkeiten, für die sie von Anfang an beschränkt haften.

Für die bürgerlich-rechtlichen Erben gelten uneingeschränkt die Normen des BGB.

b. Der Anerbe ist auch Miterbe am freien Nachlaß.

Anerbe und Miterben bilden zwei von einander unabhängige Gemeinschaften, nämlich die Nebenerbengemeinschaft, die den Anerben als solchen und die Miterben umfaßt, und die Miterbengemeinschaft, der der Anerbe als Erbe des freien Vermögens angehört. Der Anerbe tritt also bezüglich der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten in doppelter Eigenschaft auf, einmal als Anerbe und daneben als bürgerlich-rechtlicher Erbe. Beide Erbenstellungen sind getrennt von einander und ziehen je einen selbständigen Haftungskreis um sich, die beide teilweise die gleichen Vermögensmassen einschließen.[2])

Für die Miterbengemeinschaft gelten die Regeln der §§ 2058 ff. BGB. Die Miterbenstellung und die mit dieser verbundenen Rechte und Pflichten des Anerben werden nicht davon berührt, ob dem Anerben auch tatsächlich auf seinen Erbteil etwas

---

[1]) S. oben S. 29 ff.
[2]) Vergl. Bosch S. 61; Hennig § 34 I.

zugeteilt wird. Dies ist nicht immer der Fall, denn der Anerbe muß sich den Hof mit dem Ertragswert anrechnen lassen und erhält aus dem Allod nur den Betrag, um den sein Erbteil den Hofeswert übersteigt. Wenn der Erbteil geringer ist oder sich mit dem Ertragswert deckt, dann entfällt bei der Auseinandersetzung auf den Anerben nichts, jedoch bleibt er Erbe am freien Nachlaß in Höhe seiner Erbquote. Denn die Vorschrift des § 35 Abs. 2 REG ist nur eine interne Teilungsregel, die auf die Miterbeneigenschaft des Anerben ohne Einfluß ist.[1]) Dies hat in mancherlei Hinsicht eine Bedeutung: Die bürgerlich-rechtliche Erbenhaftung gründet sich auf die Tatsache, daß der Anerbe am Allod erbberechtigt ist ohne Rücksicht darauf, wie groß der Anteil ist. Die Nachlaßgläubiger dürfen sich daher wegen ihrer Forderungen an den Anerben als Miterben wenden, auch wenn feststeht, daß er bei der Auseinandersetzung leer ausgeht. Der Anerbe braucht jedoch nicht zu befürchten, daß ihm aus seiner Miterbenhaftung irgendein Schaden erwächst, denn vor der Teilung steht ihm die „Einrede des ungeteilten Nachlasses" zu, sodaß die Gläubiger auf das eigene Vermögen des Anerben nicht übergreifen können, solange dieser die Beschränkbarkeit seiner Haftung nicht verloren hat (§ 2059 Abs. 1 S. 2 BGB). Nach der Teilung haftet der Anerbe als Miterbe gesamtschuldnerisch für die ganze Verbindlichkeit. Er kann aber seine Haftung auf den Nachlaß beschränken, sodaß die Gläubiger von ihm als Miterben nichts erlangen, wenn der Anerbe auf seinen Anteil am Allod nichts erhält. Ist ein Fall der §§ 2060/61 BGB gegeben, so ist der Anerbe zu anteiliger Haftung berufen entsprechend der auf ihn entfallenden Erbquote. Auch hier hindert die etwa bewirkte Haftungsbeschränkung den Zugriff der Gläubiger auf das Eigenvermögen. Unberührt davon bleibt die Haftung des Anerben als solchem.[2])

Für die dem Anerben als Miterben obliegende Mitwirkung bei der Auseinandersetzung über die Erbschaft ist es ebenfalls ohne Belang, daß der Erbteil des Anerben schon durch den Ertragswert des Hofes abgedeckt ist. In jedem Fall ist zur Vornahme der die Verteilung des Nachlasses bewirkenden Handlungen — z. B. zur Auflassung eines der Miterbengemeinschaft gehörenden Grundstückes an einen Miterben — die Zustimmung des Anerben erforderlich. Es ist gleichgültig, ob außer diesem noch mehrere oder nur ein Miterbe vorhanden ist. Wenn neben dem Anerben nur ein Miterbe zur Nachfolge in die freie Erbschaft berufen ist und der Anerbe offensichtlich auf seinen Erbteil am Allod nach § 35 Abs. 2 REG nichts erhält, so ist schon alles ge-

---

[1]) Vergl. Schapp S. 86; Wöhrmann J. W. 34, 802; Hennig § 35 I 2; Baumecker § 33, 2.

[2]) Darüber weiter unten.

teilt: denn der gesonderte Erbhof ist auf den Anerben übergegangen und das sonstige Vermögen wird der Miterbe erhalten. Trotzdem fällt das Allod nicht ohne weiteres in das Alleineigentum des Miterben, sondern es verbleibt der Miterbengemeinschaft, da der Anerbe noch solange ideell am Nachlaß beteiligt ist, bis durch die einzelnen Übertragungsakte auch die rechtliche Teilung vollzogen ist. Die praktische Bedeutung dieser Konstruktion liegt darin, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Nachlaßverwaltung angeordnet werden kann.

Neben der Haftung als Miterbe ist der Anerbe auch als solcher verpflichtet, die Nachlaßverbindlichkeiten zu tilgen. Es wäre unbillig, wenn die Gläubiger den Anerben nur in seiner Eigenschaft als Miterbe in Anspruch nehmen könnten und der Anerbe, obwohl er mit dem Hofe den größten Teil der Erbschaft erhalten hat, nach der Teilung im Falle des § 2060 BGB nur auf den seiner Erbquote entsprechenden Betrag der Nachlaßschulden haften würde — z. B. 1/6, wenn außer ihm noch 5 Geschwister als bürgerlich-rechtliche Erben vorhanden sind.[1]) Der Anerbe hat als Miterbe für die Nachlaßschulden einzustehen, weil er am Allod erbberechtigt ist. Dabei ist nicht berücksichtigt, daß er außerdem noch einen beträchtlichen Teil der Erbschaft erhalten hat, nämlich den Hof. Es ist daher nur natürlich, wenn er auch als Hofesnachfolger zur Tilgung der Nachlaßverbindlichkeiten herangezogen wird. Als solcher haftet er ebenso wie ein Nur-Anerbe, d. h. für Hofesschulden unbeschränkt aber beschränkbar, für hofesfremde Verbindlichkeiten anfänglich beschränkt. Für die den Anerben in dieser Eigenschaft und die Miterben umfassende Nebenerbengemeinschaft und ihre Stellung gegenüber den Nachlaßgläubigern gilt das oben (zu a) Gesagte.

Ähnlich äußert sich Hennig[2]) insofern er auch eine getrennte Haftung des Anerben befürwortet, je nachdem, ob er als Anerbe oder als Miterbe in Frage steht. Abweichend von der hier vertretenen Auffassung aber belastet Hennig neben der Miterbenhaftung den Anerben wie einen Alleinerben mit den Nachlaßverbindlichkeiten. Dies erklärt sich daraus, daß Hennig eine verschiedenartige Behandlung der Nachlaßverbindlichkeiten entsprechend ihrem Entstehungsgrund nicht kennt und die Haftung des Nur-Anerben der eines Alleinerben[3]) gleichsetzt.

Die beiden um den Anerben gezogenen Haftungskreise erstrecken sich teilweise auf die gleichen Vermögensmassen. So er-

---

[1]) Damit erledigen sich die von Bosch S. 25 erhobenen Bedenken.
[2]) § 34 III 2.
[3]) Vergl. unten c.

greift z. B. die Miterbenhaftung die Überschußerzeugnisse des Hofes, die der Anerbe auch infolge seiner Anerbenhaftung für die Nachlaßgläubiger bereitzustellen hat. Wichtig ist, daß der Anerbe als solcher stets Gesamtschuldner ist und nur durch Haftungsbeschränkung sein Eigenvermögen vor der Vollstreckung der Gläubiger schützen kann, während er als Miterbe vor der Teilung die „Einrede des ungeteilten Nachlasses" erheben kann und nach der Teilung der Erbschaft u. U. gem. §§ 2060/61 BGB nur anteilig haftet. Der Gläubiger kann also von dem sich auf die anteilsmäßige Haftung berufenden Anerben die Zahlung der ganzen Schuld verlangen, indem er sich auf dessen Anerbenhaftung stützt.

c. Der Anerbe ist Alleinerbe.

Er erhält, wenn er z.B. das einzige Kind des verwitweten Bauern ist, den Hof und das gesamte übrige Vermögen. Auch hier läßt sich seine Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten zerlegen in die des Anerben und die des bürgerlich-rechtlichen Alleinerben, nur daß die Alleinerbenhaftung umfangreicher ist als die Anerbenhaftung, während bei seiner Stellung als Miterbe die Anerbenhaftung ihn weitgehender verpflichtet als die bürgerlich-rechtliche Haftung.[1]) Obwohl die Alleinerbenhaftung die Anerbenhaftung stets mitumfaßt, ist eine Unterscheidung der beiden Haftungsarten entsprechend der Eigenschaft als Alleinerbe und als Anerbe nicht ohne praktische Bedeutung; denn wenn der Anerbe den Anfall des freien Nachlasses ausschlägt,[2]) entfällt zwar seine bürgerlich-rechtliche Haftung, nicht aber die Verpflichtung, als Anerbe die Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen. Der Anerbe haftet für alle Nachlaßverbindlichkeiten zunächst unbeschränkt, also mit den Überschußerzeugnissen, dem freien Nachlaß und seinem eigenen Vermögen. Die beschränkte Haftung erlangt er, indem er die erforderlichen Maßnahmen sowohl für das Allod als auch den Erbhof ergreift.

Es ist Stoll[3]) nicht zuzustimmen, wenn er die Haftungsbeschränkungsmaßnahmen nur für den freien Nachlaß fordert.

---

[1]) Vergl. oben zu b.

[2]) § 29 REG sieht nur die Ausschlagung des Erbhofes neben der Annahme des Allods vor, nicht aber den umgekehrten Fall, nämlich die Ausschlagung der freien Erbschaft und Annahme des Hofes. Hieraus wird in der Literatur z. B. Baumecker § 29, 1a) der e contrario-Schluß gezogen, daß der Anerbe, der den Hof annimmt, das Allod nicht ausschlagen darf. Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Der Hof ist ein von den übrigen Erbteilen so verschiedener Teil des Nachlasses, daß § 1950 BGB auf ihn nicht zutrifft. M. E. ist auch die analoge Anwendung des § 1951 BGB denkbar. Die Berufung zum Anerben durch das REG ist bei der verschiedenen Grundeinstellung des REG und des BGB ein von der bürgerlich-rechtlichen Erbfolge verschiedener Berufungsgrund, obwohl beide Berufungsgründe auf dem Gesetz beruhen. Im Ergebnis ebenso; Hennig § 29 I; Dölle S. 88; Reitmair-Kruis § 19 REG Anm. 1.

[3]) D. J. Z. 35, 934, Arch. f. civil Praxis 1937, 23. Bd. 2. Heft S. 235; ebenso Meyer J. R. 35, 97 ff.

Seine Haltung erklärt sich aus der Ablehnung der Übertragung der Beschränkungsmittel des BGB auf das Erbhofrecht. Oben [1]) wurde jedoch gezeigt, daß diese Maßnahmen durchaus für das Anerbenrecht brauchbar sind unter Beobachtung der durch das REG gezogenen Schranken. Das Allod wird meistens nur geringe Aktiven haben, sodaß die Nachlaßgläubiger zum größten Teil aus den pfändbaren Nutzungen ihre Befriedigung suchen werden. Es ist deshalb im Interesse der Nachlaßgläubiger unerläßlich, daß die Kontroll= und Schutzwirkungen der Beschränkungsmittel sich auch auf die Überschußerzeugnisse erstrecken.

Die von dem Anerben als solchem vorgenommene Beschränkung der Haftung führt auch gleichzeitig seine Haftungsbeschränkung als Allein= oder Miterbe herbei und wirkt zugunsten der übrigen Erben.

---

1) S. 29 ff.

5. Abschnitt

Die Rechtsstellung des Anerben innerhalb der Erbengemeinschaft.

Das Verhältnis der Erben untereinander, einschließlich des oder der Anerben, hat die gleichmäßige, d. h. die dem Erbteil entsprechende Verteilung der Nachlaßverbindlichkeiten, soweit es sich um die bürgerlich-rechtlichen Erben handelt, zum Inhalt und die weitgehende Entlastung des Anerben als Hofesnachfolger von der Berichtigung der Nachlaßschulden. Drei, verschiedener Regelung unterliegende Beziehungen sind zu unterscheiden, nämlich das Verhältnis mehrerer Anerben untereinander, das des Anerben als solchen zu den Miterben, und endlich das der Miterben untereinander.

a. Das Verhältnis mehrerer Anerben untereinander.

Hierüber gibt § 36 Abs. 2 REG Aufschluß, der vorschreibt, daß die Anerben die Nachlaßschulden entsprechend dem Wert ihrer Höfe zu tragen haben. Der Anerbe, der über dieses Maß hinaus einen Gläubiger befriedigt hat, kann dementsprechend bei den übrigen Anerben Regreß nehmen, wenn das Allod schon aufgezehrt ist. Ein Rückgriff kommt freilich nur für solche Verbindlichkeiten in Frage, die nicht gem. § 34 Abs. 1 REG vom Hofe selbst zu tragen sind. Denn die Lasten, für die der Anerbe von den bürgerlich-rechtlichen Erben keinen Ersatz verlangen kann, hat er auch gegenüber den anderen Anerben allein zu tragen.[1]

Eine Ausnahme bilden die zum Teil ausgleichungspflichtigen Versorgungsrechte der weichenden Erben, die hier noch einer näheren Betrachtung bedürfen. Bevor in diesem Zusammenhang auf das Innenverhältnis der Anerben eingegangen wird, erscheint es angebracht, einige Worte über die Rechte selbst vorauszuschicken. Diese gehören zu den Erbfallschulden. Sie sind aber keine gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten des Anerben und der Miterben, sondern sie treffen nur den Anerben als Hofeseigentümer. Sie zerfallen in zwei Gruppen, nämlich in den durch Naturalleistungen zu gewährenden Unterhalt und die in der Regel durch Geldzahlung zu erbringende Berufsausbildung und Ausstattung.

[1]) So auch Hennig § 36 I

Da der Unterhalt auf dem Hofe selbst zu beziehen ist, gelangt der Anspruch bei Hinterlassung mehrerer Erbhöfe mit der Wahl des ausersehenen Hofes durch den Berechtigten zur Entstehung. Damit verliert der Berechtigte zugleich die Möglichkeit, ein zweites Mal zu wählen und auf einem anderen Hof den Unterhalt zu verlangen.[1] Für das Maß des zu gewährenden Unterhaltes kommt es jedoch nicht auf die Leistungsfähigkeit *aller* hinterlassenen Höfe zusammen an, sondern nur auf diejenige des vom Berechtigten gewählten Hofes.[2] Dies ist aus dem Sinn des § 36 Abs. 1 S. 2 REG zu entnehmen, der nur für die Berufsausbildung und Ausstattung die Leistungsfähigkeit aller Höfe entscheidend sein lassen will. Die Bemessung des Unterhalts nach den Kräften aller Erbhöfe würde zu unerwünschten Mißständen innerhalb der bäuerlichen Familie des verpflichteten Hofes führen, denn die Lebenshaltung des Berechtigten, der Wohnung und Tisch mit dem Bauern teilen wird, wäre eine bedeutend höhere als die der bäuerlichen Familie, deren Lebensführung sich nach dem Ertrage des eigenen Hofes bestimmen muß. Eine bevorzugte Behandlung des Unterhaltsberechtigten wäre praktisch sehr schwer durchführbar. Sie würde ständig Unwillen und Widerstand in dem Bauern erwecken, der den Berechtigten als lästigen Fremden empfände, und würde verhindern, daß jener auf dem Hofe jemals heimisch würde. Im Innenverhältnis findet kein Ausgleich statt, sondern die Kosten des Unterhaltes werden allein dem Hofe überbürdet, den der Berechtigte gewählt hat.[3] Da die Vorschrift des § 36 Abs. 1 S. 2 REG bei der Verteilung der Versorgungslasten unter die Anerben ausdrücklich nur die Berufsausbildung und Ausstattung anführt, liegt dieser e contrario-Schluß nahe. Hätte der Gesetzgeber eine solche Lösung nicht gewollt, dann wäre auch die Unterhaltslast in die Bestimmung des § 36 Abs. 1 S. 2 REG aufgenommen worden. Auch mit Hilfe des § 36 Abs. 2 REG kann man nicht zu einer Ausgleichung gelangen, da die Versorgungspflichten im § 36 Abs. 1 REG offensichtlich erschöpfend geregelt sind. Da für den Unterhalt grundsätzlich nur Naturalien geliefert werden, würden sich auch Schwierigkeiten bei einer Verteilung auf die verschiedenen Höfe ergeben.

---

[1] Ebenso Vogels 4. Aufl. § 36 Bem. 1, Dölle S. 112; Reitmair-Kruis § 36 Anm. 3; a. A. Baumecker § 36, 1a.

[2] So Saure S. 55; Hennig § 36 II b.; ähnlich Reitmair-Kruis § 36, Anm. 4; a. A. Baumecker a. a. O.; Dölle a. a. O.

[3] So auch Saure a. a. O.; Wöhrmann S. 197; auch Baumecker § 36, 1a, der aber unverständlicherweise für den Umfang des Unterhaltes die Leistungsfähigkeit *aller* Höfe veranschlagt. Dann müßten aber auch billigerweise *alle* Höfe zur Bestreitung des Unterhaltes herangezogen werden. A. A. Dölle S. 112/113; Vogels 4. Aufl. § 36 Bem. 2; Reitmair-Kruis § 36 REG vor Anm. 1, 4.

Die evtl. durch den Berechtigten zu leistende Arbeitshilfe kann man nicht allgemein als Entgelt für den belasteten Hof ansehen, da der Unterhaltsempfänger nicht selten zur Landarbeit unfähig sein wird, z. B. Kinder, Kranke, Krüppel. Eine Benachteilignng des verpflichteten Hofes gegenüber den übrigen Höfen ist daher in manchen Fällen unvermeidlich.

Die Berufsausbildung und die Ausstattung sind nur durch Geldzahlungen möglich, da der Berechtigte wegen des Besuches einer Ausbildungsstätte in der Regel nicht auf dem Hofe wohnen kann und für die Ausstattung Anschaffungen nötig sind. Die durch diese Leistungspflicht entstandenen Kosten sind von allen Anerben gemeinschaftlich zu tragen, und zwar im Innenverhältnis entsprechend dem Ertragswert des einzelnen Hofes (§ 36 Abs. 1 S. 2 REG). Nach außen haftet jeder als Gesamtschuldner auf die ganze Summe, kann aber bei den übrigen Anerben Rückgriff nehmen, wenn er einen seinen Anteil übersteigenden Betrag ausbezahlt hat. Bei Bemessung der zu leistenden Geldzahlungen kann nicht unbeachtet bleiben, daß mehrere Höfe verpflichtet sind. Daher sind die Kräfte aller Betriebe in Betracht zu ziehen, denn es darf hier keinen Unterschied machen, ob der Bauer einen großen Hof oder bei gleicher Gesamtgröße mehrere kleine Erbhöfe hinterläßt.

b. Das Verhältnis des Anerben als solchem zu den Miterben.

Da der Anerbe den Gläubigern gegenüber als Gesamtschuldner für alle Nachlaßverbindlichkeiten haftet, fragt es sich, wie im Innenverhältnis der Ausgleich stattzufinden hat, wenn der Anerbe die Gläubiger befriedigt. Hierzu bestimmt § 34 REG, daß die Nachlaßschulden aus dem freien Vermögen zu berichtigen sind, soweit es ausreicht.[1] Dies gilt auch entsprechend der Tendenz des REG, den Hof möglichst wenig in Schulden zu verstricken, von den auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden. Der Anerbe kann somit für alle von ihm an die

[1]) Obwohl das Allod bei dem Erbgang dem Hofe gegenüber einen besonderen Teil der Erbschaft bildet, hat es der Gesetzgeber doch zur Verwirklichung der anerbenrechtlichen Ziele herangezogen. Die Entschuldung der Höfe würde sehr erschwert und verzögert werden, wenn der Anerbe die besonders in den Nachkriegsjahren stark angewachsenen Schulden nur aus den Hofeskräften tilgen müßte. Hierzu wären, wenn es nicht teilweise überhaupt unmöglich ist, Jahrzehnte erforderlich. Die vom Hofe abgeworfenen Erträge würden, anstatt dem Hofe selbst zugute zu kommen, auf lange Zeit den Nachlaßgläubigern verhaftet sein. Die Miterben, die aus der ihnen angefallenen Erbschaft auch die auf dem Hofe ruhenden Verbindlichkeiten zu berichtigen haben, obwohl sie am Hofe nicht erbberechtigt sind, trifft zwar eine Härte, die aber nicht zu vermeiden ist und mit Rücksicht auf den Zweck der Maßnahme in Kauf genommen werden muß. Außerdem war es notwendig, dem Erblasser nicht die volle Testierfreiheit über das Allod zuzugestehen, da sonst dessen Einsatz für die bäuerliche Entschuldung von der Einsicht und dem Belieben des Erblassers abhängig wäre. Deshalb ordnet die Vorschrift des § 24 Abs. 3 REG an, daß eine Verfügung von Todes wegen nichtig ist, soweit sie die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten gem. § 34 Abs. 1 REG unmöglich macht.

Nachlaßgläubiger geleisteten Zahlungen von den bürgerlich-rechtlichen Erben Ersatz verlangen, solange noch Allod vorhanden ist. Er hat also nicht wie diese einen verhältnismäßigen Anteil an den Verbindlichkeiten zu tragen. Jedoch kennt das Gesetz auch Lasten, für die das sonstige Vermögen nicht herangezogen wird, und führt als Beispiele den Altenteil, Nießbrauch und Entschuldungsrente an.

Obwohl die Miterben aus der ihnen angefallenen Erbschaft die Nachlaßschulden zu tilgen haben, wird doch nicht immer eine Haftung gegenüber den Gläubigern begründet. Denn es ist nicht denkbar, daß bei rein dinglichen Lasten, z. B. Grund- und Rentenschuld, der Gläubiger anders als aus dem Erbhof Befriedigung verlangen kann. Hier kommt lediglich eine Haftung der übrigen Erben gegenüber dem Anerben in Frage.

Ist genügend freies Vermögen vorhanden, um die Nachlaßverbindlichkeiten zu begleichen, dann hat der Anerbe mit Ausnahme der oben erwähnten reinen Hofschulden überhaupt nicht zur Abdeckung der Nachlaßverbindlichkeiten beizutragen, wenn man davon absieht, daß er zunächst vom Gläubiger als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden kann.

Der Anerbe kann billigerweise nicht über den Umfang des Allods hinaus Befreiung von den Miterben verlangen, denn dadurch wären diese gezwungen, den Anerben mit ihrem eigenen Vermögen zu entschulden. Demgemäß erlegt § 34 Abs. 2 REG dem Anerben auf, die Miterben von den Nachlaßverbindlichkeiten zu befreien, wenn das freie Vermögen zu deren Tilgung nicht ausreicht. Diese Bestimmung setzt eine unmittelbare Haftung der Miterben gegenüber den Nachlaßgläubigern voraus und gibt ihnen nicht das Recht, die an sie herantretenden Gläubiger an den Anerben zu verweisen.

Vielfach wird die Haftung beschränkt sein, sodaß die bürgerlich-rechtlichen Erben über das Allod hinaus nicht in Anspruch genommen werden können. Ist dies aber nicht der Fall — weiter unten soll gezeigt werden, inwieweit die Miterben zur Haftungsbeschränkung verpflichtet sind — und kommt der Anerbe nicht rechtzeitig seiner Verpflichtung aus § 34 Abs. 2 REG nach, dann muß der Miterbe den an ihn herantretenden Gläubiger zufriedenstellen, kann sich aber im Regreßwege bei dem Anerben schadlos halten.

Der Anerbe kommt seiner Schuldbefreiungspflicht am einfachsten nach, wenn er die Nachlaßgläubiger anstelle der Miterben befriedigt. Hennig's Vorschlag,[1]) daß am besten der Anerbe

[1]) § 34 II 3b.

mit Zustimmung der Gläubiger als Alleinschuldner eintritt, wird an der fehlenden Einwilligung der Gläubiger scheitern. Denn während die Miterben unbeschränkt haften, kann dem Anerben sehr wohl noch die Möglichkeit offen stehen, die Haftung zu beschränken, wenn dies nicht schon geschehen ist. Wollte man nun von den Gläubigern die Zustimmung zum Eintritt des Anerben als Alleinschuldner verlangen, so müßten sie darauf verzichten, sich künftig an das vielleicht große Eigenvermögen der unbeschränkt haftenden Miterben zu halten, und sich damit begnügen, ihre Forderungen bei dem evtl. beschränkt haftenden Anerben geltend zu machen und nur in die Überschußerzeugnisse des Hofes zu vollstrecken. Es wird daher kaum möglich sein, von den Gläubigern diese Zustimmung zu erhalten, sodaß dieser Weg der Schuldbefreiung m. E. nicht „der einfachste", sondern der schwierigste ist; denn eine Pflicht der Gläubiger zur Zustimmung läßt sich aus dem Gesetz nicht herleiten.

Den Miterben wird es nur selten gelingen, sofort durch den Anerben befreit zu werden, wenn ein Nachlaßgläubiger Befriedigung verlangt. Sie können zwar gegen ihn auf Befreiung klagen, aber häufig wird ihnen das Urteil nichts nützen, denn eine Befreiung ist nur so denkbar, daß der Anerbe für die Miterben an den Gläubiger zahlt. Hierzu ist er aber nicht in der Lage, wenn er nicht über das nötige Kapital verfügt. Der Gläubiger wird sich auf eine ratenweise Tilgung der Schuld aus den Überschußerzeugnissen nicht einlassen und sich lieber an die evtl. vermögenden Miterben halten, sodaß die in § 34 Abs. 2 REG vorgesehene Befreiungspflicht häufig erst durch nachträgliche Ersatzleistung erfüllt werden kann.

Wenn mehrere Anerben vorhanden sind, haften sie den bürgerlich-rechtlichen Erben als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis der Anerben gilt dann die Regel des § 36 Abs. 2 REG.[1])

Eine wörtliche Auslegung der Vorschrift des § 34 Abs. 2 REG würde zweifellos nicht dem Sinne des Erbhofrechtes entsprechen, denn der Schuldbefreiungsgedanke des § 34 Abs. 1 läßt es nicht zu, daß die Miterben in jedem Falle, auch wenn sie schuldhaft unbeschränkt haften, bei dem Anerben Rückgriff nehmen können. Es ist Dölle[2]) daher recht zu geben, der die Miterben für verpflichtet hält, die Haftung auf den Nachlaß zu beschränken, und ihnen den Schuldbefreiungsanspruch versagt, wenn sie dies schuldhaft unterlassen oder die Beschränkbarkeit aus Verschulden verlieren. Der Anspruch aus § 34 Abs. 2 REG hat den Zweck, den

---

[1]) Vergl. oben S. 56 ff.
[2]) S. 127.

Miterben das Eigenvermögen zu erhalten. Die Miterben haben es aber in der Hand, ohne Geltendmachung des Befreiungsanspruches dieses Ziel zu erreichen, indem sie die Haftung beschränken. Es wäre unbillig und würde die Nachlässigkeit und Verantwortungslosigkeit der Miterben nur fördern, wenn sie auch bei verschuldeter Nicht-Beschränkung der Haftung sich auf § 34 Abs. 2 REG berufen dürften. Dies käme praktisch, wenn auch nicht rechtlich, auf eine von Anfang an beschränkte Haftung hinaus. Wenn nämlich die Miterben ihre Haftung nicht beschränkt haben, dann können sie zwar, da sie als Gesamtschuldner unbeschränkt für die Verbindlichkeiten einstehen müssen, auch nach Erschöpfung der allodialen Erbschaft von den Gläubigern in Anspruch genommen werden, jedoch hätten sie den Befreiungsanspruch gegen den Anerben. Eine solche Regelung ließe der Wortlaut des § 34 Abs. 2 REG allerdings zu, aber es würde nicht im Einklang mit dem Geiste des Gesetzes stehen, die Folgen der von den Miterben schuldhaft versäumten Haftungsbeschränkung auf den Anerben abzuwälzen.

Dies darf aber nicht ohne Einschränkung gelten, denn wenn den Anerben selbst ein Vorwurf trifft, muß ihm der Einwand der verschuldeten Unterlassung der Haftungsbeschränkung gegenüber den Miterben versagt werden. Ein Verschulden des Anerben liegt vor, wenn der Anerbe die Haftung nicht beschränkt hat, obwohl er hierzu in der Lage ist. Denn er kann den Nachlaßkonkurs, auch wenn er Nur-Anerbe ist, herbeiführen und unabhängig von den Miterben die Nachlaßverwaltung beantragen, wodurch gleichzeitig auch die Haftung der Miterben beschränkt wird.[1]) Der Anerbe, der dies schuldhaft versäumt hat, kann sich nicht auf die Unterlassung der Miterben berufen, um ihnen das Rückgriffsrecht abzusprechen. Bei der Erschöpfungseinrede dagegen ist zum Zwecke der Vollstreckungspreisgabe des Nachlasses die Mitwirkung der übrigen Erben unentbehrlich, sodaß der Anerbe ihnen im Falle ihrer Verweigerung und der dadurch vereitelten Haftungsbeschränkung den oben erwähnten Einwand entgegenhalten kann.

3. Das Verhältnis der Miterben untereinander.

Es handelt sich hier um die Personen, die nach den Regeln des bürgerlichen Rechtes das erbhoffreie Vermögen des Bauern erben. Zu ihnen gehört auch der Anerbe, wenn er am Allod erbberechtigt ist. Da die Miterben im Außenverhältnis gem. § 2058 BGB als Gesamtschuldner haften, können die Nachlaßgläubiger

---

[1]) Vergl. ob. S. 29 ff.

von jedem die Zahlung der ganzen Schuld verlangen. Diese ungleichmäßige Belastung des einzelnen Erben — falls er die ganze Schuld tilgen muß — ist im Innenverhältnis auszugleichen. Nach § 426 BGB sind die Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Letzteres ist hier anzunehmen, denn der Erbe kann nur mit der Quote an den Passiven beteiligt werden, zu der er an den Aktiven berechtigt ist. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man auch bei analoger Anwendung des § 2038 Abs. 2 i. Verb. m. § 748 BGB.

6. Abschnitt

Die Nachlaßschuldenregelung bei den Ehegattenerbhöfen.

Das Erbhofrecht zielt darauf ab, möglichst viele bäuerliche Betriebe seinen Sonderregelungen zu unterwerfen, um die Agrarreform, die Neuordnung des Bauerntums, in umso größerem Umfang durchführen zu können. Deshalb hat es sich zu einer Auflockerung der für die Erbhöfe aufgestellten Voraussetzungen entschlossen. Von den Anforderungen, die an den Betrieb selbst und an die Person des Bauern gestellt werden müssen, konnte nicht abgewichen werden, da diese Voraussetzung für einen lebensfähigen und sachgemäß bewirtschafteten Hof sind. Wohl aber war es möglich, den Kreis der unter das Erbhofrecht fallenden Güter dadurch zu erweitern, daß man in bestimmten Fällen von dem im § 17 REG vorgesehenen Alleineigentum des Bauern am Hofe absah. Demgemäß sind diejenigen Betriebe Erbhöfe, die

1. zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehören (§ 17 EHRVO),

2. zum Teil im Alleineigentum des Ehemannes und zum Teil im Alleineigentum der Ehefrau, bzw. teils im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten und teils im Alleineigentum eines oder jedes der Ehegatten stehen (§ 18 EHRVO),

3. zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören (§ 24 EHRVO).

Um der Gefahr einer Zersplitterung auszuweichen, ist im Gesetz angeordnet, daß der Hof bei dem nächsten Erbfall in das Alleineigentum des Anerben übergeht (§§ 20—22 EHRVO). Während in den Bestimmungen der früheren Durchführungsverordnungen die Zulassung von Ehegattenerbhöfen zeitlich beschränkt war, ist diese Beschränkung zu Ziffer 1 und 2 durch die EHRVO vom 21. 12. 1936 aufgehoben worden, d. h. es können

laufend Ehegattenbetriebe zu Erbhöfen werden, sobald sie die allgemeinen Voraussetzungen, abgesehen vom Alleineigentum, erfüllen. Daher wird man ständig mit neu entstehenden Ehegattenerbhöfen rechnen dürfen, sodaß die mit diesen verbundenen rechtlichen Fragen erheblich an Bedeutung gewinnen und nicht vergessen werden darf, bei der Behandlung der Erbenhaftung des Anerben auf die bei den Ehegattenerbhöfen auftauchenden Besonderheiten einzugehen.

Zu beachten ist jedoch, daß für den einzelnen Hof das Eigentum mehrerer Personen — der beiden Ehegatten — eine vorübergehende Erscheinung ist, für die nur die jeweils gegenwärtige Generation in Betracht kommt.

Hinsichtlich der Nachfolge können die Ehegatten durch gemeinschaftliches Testament oder durch Erbvertrag u. a. anordnen, daß der Hof nach dem Tode des Erstversterbenden an eine Person als Anerben fallen soll, die nach dem REG als Anerbe des einen oder des anderen Ehegatten berufen wäre oder bestimmt werden könnte (§ 20 Abs. 2 EHRVO). Machen die Ehegatten von diesem Recht keinen Gebrauch, so fällt der Hof, auch wenn der Mann vor der Frau stirbt, bei dessen Tode derjenigen Person als Anerben an, die nach dem REG als Anerbe des Mannes berufen ist (§ 22 Abs. 2 EHRVO). Damit tritt der eigenartige Fall ein, daß eine dritte Person schon nach dem Tode des erstversterbenden Ehegatten den Hof als Anerbe übernimmt und nicht nur den im Eigentum des verstorbenen Ehegatten stehenden Anteil, sondern auch den überlebenden erhält. Man nennt diesen Vorgang vielfach Anerbenfolge unter Lebenden.

In der Literatur sind verschiedene Meinungen laut geworden über den Rechtscharakter dieser Hofesfolge und die Ausgestaltung der Erbenhaftung. Daß hier große Schwierigkeiten zu überwinden sind, hat Wöhrmann [1]) hervorgehoben.

Unter dem Blickwinkel der Prinzipien des bürgerlichen Rechtes, das den Grundsatz: „viventis hereditas non datur" durchführt, läßt es sich nicht verstehen, daß das gemeinschaftlich mit dem verstorbenen Ehegatten aufgesetzte Testament des überlebenden schon zu seinen Lebzeiten in Kraft treten soll, und daß gemäß § 22 EHRVO die gesetzliche Erbfolgeordnung schon vor dem Tode des überlebenden Ehegatten eingreift. Man hat vielfach versucht, der gegebenen Situation durch eine Fiktion gerecht zu werden, indem man annimmt, der Hof gehe in seiner Gesamtheit, also auch insoweit er dem lebenden Ehegatten gehört, erbrechtlich auf den Anerben über, wie wenn auch der noch lebende Teil gestorben

[1]) J. W 34, 401.

wäre.[1] So will man eine einheitliche Anerbfolge in den Hof konstruieren und daraus die rechtliche Folgerung ziehen, daß die auf die beiden „Erblasser" bezüglichen Nachlaßverbindlichkeiten gleichartig behandelt werden müssen, denn der Sinn der Fiktion weise auf eine auch in dieser Richtung notwendige Einheitlichkeit.

Demnach würde sich die Haftung des Anerben für die Schulden des überlebenden Ehegatten nach dem Umfang der Erbenhaftung für die Verbindlichkeiten des Verstorbenen richten. Nach der häufig vertretenen Meinung, der Anerbe hafte wie die bürgerlich-rechtlichen Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten, müßte der Anerbe u. U. mit seinem eigenen Vermögen für alle Schulden des überlebenden Ehegatten einstehen. Abgesehen von der gesetzlich unbegründeten Härte für den Anerben bedeutet diese weitgehende Haftung zugleich einen den Gläubigern des überlebenden Gatten nicht zukommenden Vorteil, da die Gläubiger sich auch an das dem überlebenden verbleibende freie Vermögen halten können; denn es ist nicht denkbar, daß dieser von jeglicher Haftung befreit sein soll.

Auch die Stimmen, die durch den fingierten Tod des überlebenden Gatten eine einheitliche Erbfolge konstruieren, haben erkannt, daß eine Haftung des Anerben nach erbrechtlichen Vorschriften zu weit geht. Daher läßt Gülland[2] den Anerben im Verhältnis zum überlebenden Ehegatten nur für die auf dem Eigentumsanteil des überlebenden Gatten ruhenden dinglichen Lasten haften und für die persönlichen Schulden, die zu diesem Eigentumsanteil in Beziehung stehen. Hierfür beruft sich Gülland auf die Bestimmung des § 22 Abs. 5 REG, die aber nicht

---

[1]) So Gülland — S. 114 ff.; D. J. 34, 576 ff.; J. W. 34, 1458 —, der die in Betracht kommende Rechtslage mittels der Denkform der Analogie wie bei dem Tode des überlebenden Ehegatten geregelt wissen will. Es ist die unausbleibliche Folge einer konsequenten Durchführung des Fiktionsgedankens, daß die Schulden des überlebenden Ehegatten in gleicher Weise vom Anerben berichtigt werden müssen, wie die des verstorbenen. Gülland führt den Nachweis, daß die successio anticipata dem altdeutschen Recht nicht fremd war. So erwähne der Sachsenspiegel I 52 § 1 hinsichtlich des Beispruchsrechts des nächsten Erben, daß der Grundstückseigentümer so behandelt werden solle „als of he dot si", wenn er das Grundstück ohne Genehmigung der Erben veräußert hat. Auch der Bauer, der sich zur Ruhe gesetzt hatte, habe als „pro civiliter mortuus" gegolten. Überhaupt komme man dem Erbhofrecht näher, wenn man den Anschluß an das deutsche Recht suche. Gülland findet aber auf diesem Wege keine spezifisch dem REG eigene Regelung, wenn er das alte deutsche Recht zu dem Zwecke heranzieht, um die neuen Rechtseinrichtungen der nationalsozialistischen Gesetzgebung nur um so besser dem bürgerlichen Gesetzbuch unterstellen zu können. (Gülland läßt für die Regelung der Erbenhaftung im Anerbenrecht die Normen des BGB gelten.)
Ebenso Vogels — § 62, 1. DVO I 3a —, der sich dahin äußert, daß hier ein Übergang unter Lebenden kraft Gesetzes wie ein Übergang von Todeswegen behandelt werde. A. A., dagegen in 4. Aufl. 1937, S. 654, wo er von einem Rechtsübergang kraft Gesetzes unter Lebenden spricht.
Auch Dölle S. 34, 122 hält die Anerbfolge von Todeswegen und die unter Lebenden für wesensgleich. Ähnlich Bosch S. 37 ff., 54/55; Hase J. W. 34, 389; Baumecker § 62 I DVO. 3b.)

[2]) A. a. O.; ähnlich Wöhrmann.

herangezogen werden kann, da im konkreten Fall der Anerbe „Erbe“ sein soll, wenn auch nur kraft Fiktion, während der gemäß § 22 Abs. 5 REG haftende Bauer nicht Erbe ist. Durch die Belastung des Ehegatten im Verhältnis zu dem Anerben mit seinen rein persönlichen Schulden wird die folgerichtige Durchführung des Fiktionsgedankens aufgegeben, sodaß das Hilfsmittel der Fiktion seine Berechtigung verliert.

Die Folge des Todes des Erblassers ist, daß an seiner Stelle die Erben für die Schulden haften. Man könnte nun sagen, daß der überlebende Ehegatte nur in Ansehung des Hofes als tot gelte. Dann müßte er konsequenterweise von einer Haftung den Nachlaßgläubigern gegenüber (im Außenverhältnis) für die mit dem Hof zusammenhängenden Schulden befreit sein, und die Gläubiger dürften sich nur an den Anerben halten. Das Unbefriedigende dieser Lösung liegt darin, daß den Personen, die mit Rücksicht auf das freie Vermögen des überlebenden für den Hof Kredit gewährt haben, der Zugriff auf das Allod des fingiert Toten verwehrt ist, während es bei dem wirklich Verstorbenen zur Befriedigung aller Nachlaßgläubiger verwendet wird.

Auch die in dieser Arbeit dargelegte Haftung des Anerben für die Nachlaßverbindlichkeiten ist unter Zugrundelegung des Fiktionsgedankens für den Fall der Anerbfolge unter Lebenden unbrauchbar, da sie das eigene Vermögen des Anerben für die Schulden einer lebenden Person in Anspruch nehmen würde.

Aus allem folgt, daß die Rechtsverhältnisse einer fiktiv toten Person nicht so wie die einer tatsächlich verstorbenen behandelt werden können, da sie nicht aus dem Rechtsleben ausscheidet, sondern als vermögensfähiges Subjekt weiterbesteht. Damit ist aber auch der Zweck der Fiktion, die darauf gerichtet ist, die Verhältnisse wie bei einem Erbfall zu regeln, nicht erreicht, und ihre Aufrechterhaltung würde zum Selbstzweck.

Die Lösung muß auf einer anderen Grundlage gesucht werden, ohne daß es dabei möglich ist, für die Berichtigung der Schulden der beiden Ehegatten eine verschiedene Regelung zu vermeiden. Hierbei ist von dem Zweck des Gesetzes auszugehen, den es mit dem übergang des Hofes in das Alleineigentum des Anerben erreichen will. Das Alleineigentum ist ein Grundsatz des REG, der die einheitliche Bewirtschaftung und die Verhütung der Zersplitterung gewährleisten soll. Der Ehegattenerbhof ist, wie oben dargetan, eine Ausnahmeerscheinung, die — vom einzelnen Hof aus gesehen — sobald wie möglich zu beseitigen ist. Zur Vermeidung von Härten greift man nicht in die Eigentumsverhältnisse der Ehegatten ein, sieht sich aber genötigt, gleich beim nächsten

Erbfall das Alleineigentum an dem Hofe herzustellen. Deshalb geht der Hof einheitlich auf den Anerben über, d. h., der gesamte Betrieb einschließlich der Eigentumsanteile des lebenden Gatten fällt unmittelbar kraft Gesetzes dem Anerben an.[1]) Dieser erhält den Hof bei dem Erbfall unabhängig von dem Willen des überlebenden Ehegatten — abgesehen von dem Mitbestimmungsrecht gemäß § 20 EHRVO —, der somit nicht die Möglichkeit hat, den Hofesübergang zu verzögern oder gar zu vereiteln. Das Grundbuch wird unrichtig und ist entsprechend zu berichtigen, ohne daß es zur Umschreibung der Einwilligung des Ehegatten gem. § 19 GBO bedarf.[2]) Der Anerbe wird auf Grund des Erbscheines für den g a n z e n Hof eingetragen.[3]) In dem einheitlichen, unmittelbaren Übergang des Hofes erschöpft sich die ratio legis, und darüber hinaus dürfen ihr keine Bestrebungen unterschoben werden, d. h. das Erfordernis des einheitlichen Hofesanfalles hat nicht notwendig eine einheitliche Regelung der Berichtigung der von den Ehegatten herrührenden Nachlaßverbindlichkeiten zur Folge.

Der konkreten Rechtslage wird die Rechtsfigur des gesetzlich geregelten Übergabevertrages am ehesten gerecht.[4]) Diese Konstruktion verschafft dem Anerben unmittelbar das Eigentum am Hof. Jedoch ist er nur hinsichtlich des Anteiles des verstorbenen Ehegatten „Erbe“, denn den im Eigentum des überlebenden stehenden Teil erhält er auf Grund eines zwangsweisen Übergabevertrages oder — wie es häufig genannt wird — im Wege der vorweggenommenen oder verfrühten Anerbfolge unter Lebenden, in der eine Vermögensübernahme i. S. des § 419 BGB zu erblicken ist.

Die analoge Anwendung des in § 419 BGB enthaltenen Gedankens führt zur richtigen Lösung.[5]) Dort heißt es: „Übernimmt jemand durch Vertrag das Vermögen eines anderen, so können dessen Gläubiger, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners, von dem Abschlusse des Vertrages an ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den Übernehmer geltend machen. Die Haftung des Übernehmers beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens und die ihm aus dem Vertrage zustehenden Ansprüche“. Diese Bestimmung geht von folgender Erwägung aus: Das Vermögen des Übergebers, zumindest der weitaus wertvollere Teil,[6]) ist in die Hände

---

[1]) §§ 20, 22 EHRVO, § 19 REG.
[2]) Wie es Cammerer D. J. Z. 34, 258 annimmt.
[3]) § 15 Abs. 3 EHRVO; vergl. Hennig § 17 I 4 c; Reitmair-Kruis § 19 REG, Anm. 2 c; Wagemann-Hopp § 62 I. DVO 6.
[4]) Vergl. Cammerer a. a. O.: Wöhrmann S. 94/96; Hopp § 22, 2 EHRVO; ähnlich Vogels 4. Aufl. § 22 EHRVO Bem 5, 8.
[5]) Vergl. Cammerer D. J. Z. 34, 257/258; Vogels a. a. O.; a. A. Hennig § 17 B I 4c.
[6]) RGZ 80, 260.

des übernehmers gelangt. Damit wechselt die Kreditgrundlage der Gläubiger ihren Eigentümer. In der Erkenntnis, daß es nicht im Belieben des Schuldners stehen darf, den Gläubigern die Gegenstände zu entziehen, aus denen sie sich durch Vollstreckung befriedigen können, macht die Vorschrift des § 419 BGB auch den übernehmer nach außen hin für die Schulden des früheren Vermögenseigentümers haftbar. Dabei ist es gleichgültig, ob der übergabevertrag entgeltlich oder unentgeltlich abgeschlossen ist, denn § 419 BGB nimmt nur die Interessen der Gläubiger wahr. Es handelt sich hier um eine gesetzliche, zwingende Schuldmitübernahme, die in Abweichung von der vertraglichen kumulativen Schuldübernahme von Anfang an beschränkt ist und sich auf alle zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Verbindlichkeiten erstreckt.

Ganz ähnlich ist die Sachlage bei dem übergang des Erbhofes auf den Anerben bei dem Tode des zuerst verstorbenen Ehegatten, soweit der Anteil des überlebenden in Frage steht; nur daß hier die übernahme gesetzlich vorgeschrieben ist, während sich der § 419 BGB auf eine vertragliche Vermögensübertragung bezieht. Daher ist nicht eine direkte, sondern nur die entsprechende Anwendung der Norm möglich. Der Anteil des überlebenden Ehegatten am Hofe wird in den meisten Fällen, wenn nicht das ganze, so doch den bedeutendsten Teil seines Vermögens ausmachen, sodaß die Gläubiger keine zu ihrer Befriedigung zu verwertenden Gegenstände vorfänden, wenn sie nur bei ihrem alten Schuldner ihre Forderungen geltend machen dürften und keine dingliche Sicherung am Hofe bestellt haben. Um eine Benachteiligung zu verhindern, ist es erforderlich, daß nach dem Erbfall der gleiche Vermögenskomplex ihrem Zugriff unterliegt wie vorher. Zu Lebzeiten beider Ehegatten konnten die Gläubiger des überlebenden wegen ihrer Forderungen — auch wegen solcher, die mit dem Hofesanteil des überlebenden nicht in Zusammenhang standen — Befriedigung aus den überschußerzeugnissen suchen. Dieses Recht muß ihnen erhalten bleiben, auch wenn der Hofesteil des lebenden Ehegatten auf den Anerben übergegangen ist.

Eine Haftung des Anerben für die betriebsfremden Schulden des überlebenden darf nicht als zu weitgehend angesehen werden. Dafür spricht folgender Grund: Es ist hier eine ähnliche Rechtslage wie bei dem Tode des Schuldners gegeben, soweit es sich um den Umfang und nicht um den Gegenstand der Haftung handelt. Mit Rücksicht auf die Belange der Gläubiger ist es gerecht, daß diese, auch wenn sie keine dingliche Sicherung haben, ihre Zufriedenstellung nicht nur bei dem Schuldner persönlich, sondern auch bei dessen Vermögen suchen können, wenn es nach der Forderungsentstehung seiner Eigentümer gewechselt hat. Denn weni-

ger die Person als gerade das Vermögen des Schuldners ist für die Kreditgewährung bestimmend; andernfalls wäre die Befriedigung der Gläubiger nach dem Tode des Schuldners ausgeschlossen. Dieser Grundsatz wohnt der Erbenhaftung inne, bei welcher der Gesetzgeber ausdrücklich angeordnet hat, daß der Anerbe für alle Nachlaßverbindlichkeiten haftet (§ 14 EHRVO). Das gleiche muß im Falle der Anerbenfolge in den Ehegattenerbhof auch hinsichtlich aller Schulden des überlebenden gelten, da dessen Vermögen, aus dem die Gläubiger Befriedigung verlangen können, auf den Anerben übergegangen ist, und der vermögenslose Schuldner — falls er keinen Neuerwerb hat — für die Schuldentilgung ebenso ausscheidet wie ein verstorbener. Von derselben Sachlage geht § 419 BGB aus, der ebenfalls einen Vermögensübergang unter Lebenden zum Inhalt hat und den Erwerber für alle Verbindlichkeiten des Veräußerers haften läßt. Diese Parallelen machen die bürgerlich-rechtliche Norm für eine entsprechende Anwendung auf den vorliegenden Fall besonders geeignet.

Für die der Haftung unterliegenden Gegenstände enthält § 419 BGB die allein brauchbare Bestimmung, die sich durchaus in das Erbhofrecht einordnen läßt und der Tatsache Rechnung trägt, daß der alte Schuldner als Rechtssubjekt weiterbesteht. § 419 BGB beschränkt die Haftung des Erwerbers auf den Bestand des übernommenen Vermögens. Es wäre mit der gegenwärtigen Rechtsauffassung nicht verträglich, wenn der Anerbe für die Schulden einer noch lebenden Person kraft Gesetzes mit seinen eigenen Mitteln einstehen müßte. Wie schon oben erwähnt, würde dies auch ein unberechtigter Vorteil für die Gläubiger sein, da sich das ihrem Zugriff offenstehende Vermögen ohne jeden rechtlichen Grund vergrößern würde. Ihre Interessen, die ebenso wie bei einem Erbfall durch die Vermischung der von dem Hofesanteil des lebenden Gatten abgeworfenen Überschußerzeugnisse mit dem übrigen Vermögen des Anerben der Gefahr einer Verletzung ausgesetzt sind, werden dadurch gewahrt, daß der Anerbe sich auf die Beschränkung der Haftung berufen muß und, falls er dies tut, das übernommene Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben hat.[1]) Damit ist wie im Fall der beschränkten Haftung des Erben die Absonderung des zur Befriedigung der Gläubiger bestimmten Vermögens gewährleistet.[2])

---

[1]) Vergl. Näheres RGRK § 419 Bem. 3. Der Anerbe braucht nicht wie beim Erbfall eine Haftungsbeschränkungsmaßnahme zu ergreifen.
[2]) §§ 419, 1990 BGB.

Da der Hof der Zwangsvollstreckung entzogen ist, wird der Anerbe nur zur Herausgabe der jeweils erzeugten pfändbaren Nutzungen verpflichtet, jedoch aus dem gleichen Grunde wie bei der Erschöpfungseinrede [1]) nur solange, bis der Verkaufswert des Hofesanteiles erreicht ist. Andernfalls würde der Anerbe schlechter gestellt als der Erwerber eines den Regeln des BGB unterstehenden Vermögens, der durch die Herausgabe des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung die Schulden nur in Höhe des erzielten Erlöses abdeckt. Neben dem Anerben haftet auch der überlebende Ehegatte nach außen als Gesamtschuldner für alle seine Verbindlichkeiten (§ 419 BGB). Diese nicht zu umgehende Notwendigkeit muß den Vertretern der Fiktionstheorie erhebliche Schwierigkeiten bereiten, da eine fingiert tote Person nicht mehr haftbar gemacht werden kann. [2]) Obwohl der Ehegatte sein ganzes Vermögen oder doch den wertvollsten Teil einbüßt, ist seine kumulative Haftung nach außen nicht bedeutungslos, da er später durch Erbschaft, Schenkung, Erwerb usw. neues Vermögen erlangen kann, an das sich die Gläubiger auch wegen der bis zum Zeitpunkt der Vermögensübergabe aufgenommenen Schulden halten können.

Da jeder der beiden Gesamtschuldner für die Hof- und hofesfremden Schulden des überlebenden Ehegatten haftet, muß im Innenverhältnis eine entsprechende Verteilung der Verbindlichkeiten erfolgen, wenn von den Gläubigern nur ein Schuldner in Anspruch genommen wird. Es entspricht der Billigkeit, daß der Ehegatte von den auf den Hof bezüglichen Passiven im Verhältnis zum Anerben befreit wird. Andererseits kann dem Anerben nicht zugemutet werden, die rein persönlichen Schulden des überlebenden endgültig zu tragen. Daher hat der Ehegatte ihm den Betrag zu ersetzen, den er zur Berichtigung der rein persönlichen Schulden verwendet hat, während der Anerbe dem Ehegatten für die mit dem Hof in Zusammenhang stehenden persönlichen Verbindlichkeiten erstattungspflichtig ist, soweit der Ehegatte von den Gläubigern zur Tilgung herangezogen ist. Die rein dinglichen Lasten des Hofes treffen ebenfalls den Anerben. [3])

§ 419 BGB greift nur ein, wenn das ganze Vermögen oder doch der größte Teil desselben, also die Grundlage des bisherigen Kredites auf den Erwerber übergeht. [4]) Für die Mehrzahl der

---

[1]) Vergl. oben S. 40 ff.
[2]) Eine gesetzlich vorgeschriebene, zwangsweise, privative Schuldübernahme, die den Gläubigern ohne oder gegen ihren Willen einen neuen Schuldner anstelle des ursprünglichen aufdrängen würde, gibt es nicht.
[3]) Zu dem gleichen Ergebnis gelangt auch Gülland a. a. O., allerdings auf einem ganz anderen Wege. Ebenso Cammerer D. J. Z. 34, 258, der aber nicht erkennen läßt, wie er sich die Haftung gegenüber den Gläubigern vorstellt.
[4]) Staudinger 2. Bd. 1. Teil § 419 I 1.

überlebenden Ehegatten wird der Eigentumsanteil am Erbhof den größten Teil ihres Vermögens ausmachen. Ist dies aber nicht so, d. h. behält der überlebende noch bedeutende nicht zum Erbhof gehörige Vermögenswerte zurück, dann kann § 419 BGB nicht zum Zuge kommen, da die Befriedigung der Gläubiger durch das freie Vermögen des Ehegatten gesichert und daher ein Gläubigerschutz nicht erforderlich ist. Die Gläubiger müssen sich nach wie vor wegen ihrer Forderungen an den Ehegatten halten mit Ausnahme der rein dinglichen Lasten des Hofes. Eine Haftung des Anerben nach außen läßt sich hier nicht begründen.

Es geht aber nicht an, den Ehegatten im Verhältnis zu dem Anerben ebenso zu belasten und ihm einen Rückgriff zu versagen. Da er nicht mehr in dem Genuß der Erträge des Hofes steht, kann ihm auch nicht die Berichtigung der von ihm im Interesse des Hofes eingegangenen Verbindlichkeiten endgültig auferlegt werden. Vielmehr ist auch hier im Innenverhältnis jeder von beiden verpflichtet, die zu seinem Vermögensteil in Beziehung stehenden Passiven zu tragen, sodaß der Anerbe dem Ehegatten für die Tilgung der persönlichen Hofesschulden Ersatz leisten muß. Jedoch hat der Ehegatte keinen Anspruch gegen den Anerben auf direkte Befriedigung der Gläubiger.

Anschließend sollen noch einige in der Literatur vorgebrachte Meinungen besprochen werden. Ledischbor[1]) lehnt die Fiktionstheorie ab und bestimmt die Folge eines Dritten in den Ehegattenerbhof beim Tode des Erstversterbenden als „die ohne Vertrag kraft Gesetzes erfolgende Übertragung des Eigentums an einem Erbhofanteil von einer lebenden Person auf eine andere". Die Regelung des gleichen Falles sieht er in der Vorschrift des § 22 Abs. 3 REG hinsichtlich des Erbhofaustausches, und er hält die Bestimmung des Abs. 5 hier für anwendbar. Demgemäß soll der Ehegatte für die persönlichen auf den Hof bezüglichen Schulden weiter haften und das Anerbengericht bestimmen, inwieweit der Anerbe ihn von diesen Verbindlichkeiten zu befreien hat. In dem gleichen Umfang soll auch eine Haftung des Anerben den Gläubigern gegenüber begründet werden (§ 22 Abs. 5 REG).

Somit würde der Anerbe zur Tilgung der persönlichen Schulden des Ehegatten überhaupt nicht verpflichtet werden und hätte von den Hofschulden evtl. nur einen Teil zu tragen, während es doch gerecht ist, daß ihm diese im Innenverhältnis ganz zur Last fallen. Es ist zwar richtig, daß auch im Falle des § 22 REG ein Erbhof von einer lebenden Person auf eine andere übergeht, aber dennoch ist die Sachlage eine verschiedene. Schon

---

[1]) D. J. 34, 871.

die Gründe für den Übergang des Hofes sind so ungleichartig, daß eine gleiche Behandlung bedenklich erscheint. Besonders die Stellung der Gläubiger hofesfremder Schulden macht eine Anwendung des § 22 Abs. 5 REG auf die Anerbenfolge unter Lebenden unmöglich. Denn bei dem Hofesaustausch erhält der erstberufene Anerbe einen meist wertvolleren, mindestens aber gleichwertigen Hof, andernfalls würde er von dem Austauschrecht keinen Gebrauch machen. Seine Vermögenslage wird also nicht verschlechtert, die Sicherheit der Gläubiger hofesfremder Verbindlichkeiten nicht geschwächt. Deshalb ist es angängig, daß der nächstberufene Anerbe, der den Hof des erstberufenen erhält, nur für die mit dem übertragenen Hof zusammenhängenden persönlichen Schulden haftet, soweit das Anerbengericht es bestimmt. Ganz anders ist die Lage bei dem Ehegattenerbhof: Hier stellt der Eigentumsanteil des überlebenden Ehegatten den bedeutendsten Teil des Vermögens dar. Der Ehegatte gibt ihn ab, ohne zugleich neues Vermögen zu erwerben, sodaß die Gläubiger betriebsfremder Forderungen keine Aussicht auf Befriedigung hätten, wenn nicht der Anerbe für ihre Forderungen einstehen würde. Eine Regelung der Haftung des Anerben nach § 22 Abs. 5 REG würde eine ungerechtfertigte Schlechterstellung der Gläubiger durch den Erbfall zur Folge haben, da diese durch die Entziehung ihrer Kreditunterlage Befriedigung nur erlangen könnten, wenn der Ehegatte neues Vermögen erwirbt.

Abzulehnen ist auch die Ansicht von Hennig,[1] der den Anerben überhaupt nicht für die Schulden des überlebenden Ehegatten haften läßt, auch nicht für die zu dem Hof in Beziehung stehenden Verbindlichkeiten außer den rein dinglichen Lasten, für die nur der Hof aufkommt. Auch irgendwelche Ausgleichspflichten des Anerben im Innenverhältnis erkennt Hennig nicht an, obwohl er zugibt, daß hierin eine ungewöhnliche Härte liegt. Die Möglichkeit, den Anerben haftbar zu machen, gibt er nicht zu mit der Begründung, daß das Gesetz von solchen Konstruktionen nichts wisse. Hier zustimmen hieße, die Lückenausfüllung, deren Berechtigung und Unentbehrlichkeit wohl von niemand angezweifelt wird, überhaupt ablehnen. In langjähriger Rechtsübung wird es so gehalten, daß das Gesetz, wenn es schweigt, obwohl eine Sachlage nicht ihre erschöpfende rechtliche Regelung gefunden hat, ergänzt wird. Eingangs wurde schon gesagt, daß für das Erbhofrecht in solchen Fällen die Lösung dem bürgerlichen Recht zu entnehmen ist, soweit nicht Zweifel an dessen Brauchbarkeit auftauchen. Die Bestimmung des § 419 BGB führt in concreto zu

---

[1]) § 17 B I 4 c.

einem in jeder Hinsicht befriedigenden, gerechten und erwünschten Ergebnis.

Die Anerbenfolge nach dem Tode des letztversterbenden Ehegatten bietet für die Nachlaßschuldenregelung gegenüber den allgemeinen Regeln der vorhergehenden Abschnitte keine Besonderheiten.

7. Abschnitt

Die Erbfallschulden.

A. Allgemeines.

Die mit dem Erbfall entstehenden Verbindlichkeiten, — wie die gesetzlichen Vermächtnisse (Voraus, Dreißigster), die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung, der Todeserklärung, der Testamentseröffnung und der Haftungsbeschränkung — sind genau so wie die Erblasserschulden zu behandeln und von dem Anerben zu berichtigen, auch wenn kein freies Vermögen in der Erbschaft enthalten ist. Wenn der Bauer Allod hinterlassen hat, kann der Anerbe, der nach außen neben den bürgerlich-rechtlichen Erben haftet, bei diesen Rückgriff nehmen. Eine Befreiung des Anerben von der Haftung für diese Schulden ist nicht möglich, da es sich um notwendige, unvermeidbare Verbindlichkeiten handelt, deren Tilgung teilweise auch aus sittlichen Gründen geboten ist, z. B. Beerdigungskosten, Dreißigster.

Auch die Ansprüche aus den §§ 30/31 REG sind zu den Erbfallschulden zu rechnen, doch können wegen der Eigenart dieser Rechte die Erörterungen dieses Abschnittes auf sie nicht zutreffen.

Die testamentarischen Vermächtnisse, die Auflagen und Pflichtteile dagegen, die ebenfalls zu den Erbfallschulden zählen, unterscheiden sich darin von den obigen mit dem Erbfall entstehenden Verbindlichkeiten und den Erblasserschulden, daß ihr Bestand und Umfang und damit der Anspruch der Berechtigten von dem Vorhandensein erbhoffreien Vermögens in dem Nachlaß abhängig ist. Trotzdem hat der Anerbe als solcher nicht das Recht, die Gläubiger an die Miterben zu verweisen. Dies ergibt sich aus § 14 Abs. 1 EHRV O, der vorschreibt, daß der Anerbe als Gesamtschuldner für die Nachlaßverbindlichkeiten haftet ohne Rücksicht darauf, daß evtl. umfangreiches Allod zur Erbschaft gehört und die Nachlaßschulden aus diesem gem. § 34 Abs. 1 REG zu berichtigen sind. Der Anerbe kann jedoch die Befriedigung der ihn in Anspruch nehmenden Berechtigten verweigern, soweit die Erbfallschuld nicht durch das nach Berichtigung der anderen Nachlaßverbindlichkeiten verbleibende freie Vermögen gedeckt ist, da nur bis zu dessen Höhe ein Anspruch entsteht.

Vermächtnisse und Auflagen, die den Erbhof belasten, sind grundsätzlich ungültig (§ 24 Abs. 1 REG). Sie begründen aber einen Anspruch, wenn sie sich auf Zubehörstücke beziehen, die für die Bewirtschaftung des Hofes unwesentlich sind, sofern es sich nicht um Hofesurkunden oder das Traditionszubehör (§ 8 Abs. 2 REG) handelt. Wegen solcher Gegenstände ist die Zwangsvollstreckung in den Hof möglich. (§ 24 Abs. 2 REG).

Wenn der Bauer über bestimmte zum Allod gehörige Gegenstände durch Vermächtnis oder Auflage verfügt hat, sind die dadurch begründeten Ansprüche nicht geeignet, durch den Anerben als solchen erfüllt zu werden, sodaß nur eine Haftung der bürgerlich-rechtlichen Erben begründet wird. Die letztwillige Verfügung ist aber ungültig, soweit sie den übrigen Nachlaß so belastet, daß eine Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Allod gemäß den Vorschriften des § 34 REG nicht möglich ist.

Wenn der Erblasser durch Vermächtnis oder Auflage einen nicht zum Nachlaß gehörigen Gegenstand zugewendet hat,[1]) sind der Anerbe und die Miterben als Gesamtschuldner zur Erfüllung verpflichtet, aber nur im Rahmen des § 24 Abs. 3 REG. Im Innenverhältnis sind die Miterben allein beschwert.

Die Haftung des Anerben im Außenverhältnis für die Pflichtteilsansprüche bedeutet für ihn keine Gefahr, da die Summe der Ansprüche die Höhe des nach Tilgung der Nachlaßverbindlichkeiten übriggebliebenen Allods nicht übersteigen darf und der Anerbe auf jeden Fall im Regreßwege vollen Ersatz erhält (§ 34 Abs. 1 REG)[2])

B. Der Pflichtteil und seine Berechnung.

Infolge der im allgemeinen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Bauerntums zur Zeit des Inkrafttretens des REG wird ein Pflichtteilsanspruch gegen die Erben des Bauern selten sein, denn oft umfaßt der bäuerliche Nachlaß nur den Erbhof, sodaß es an einem freien Vermögen fehlt, in das die Erbfolge stattfinden könnte.

Jedoch wird die fortschreitende Entschuldung sowie die durch das REG garantierte ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Hofes, die durch die im Rahmen des Vierjahresplanes erlassenen Verordnungen zu höchster Intensität angespannt ist, mit sich bringen, daß der Bauer aus den Erträgen des Hofes ein Kapital ersparen kann, das den Beschränkungen des REG nicht unter-

---

[1]) Verschaffungsvermächtnis § 2169 Abs. 1 BGB.
[2]) Vergl. Eggers S. 34.

liegt, sondern nach bürgerlich-rechtlichen Regeln den Erben anfällt. Es wird also in späteren Jahren die Regel sein, daß der Nachlaß des Bauern aus zwei Teilen besteht: dem Erbhof, der sich nach den Normen des REG vererbt, und dem übrigen Vermögen, dessen Schicksal das BGB bestimmt, allerdings eingeschränkt durch die Vorschrift § 34 REG Dann wird auch das Pflichtteilsrecht an Bedeutung gewinnen, das den in § 2303 BGB genannten Personen zusteht, wenn sie in ihren Rechten am Nachlaß beschränkt oder gar völlig ausgeschlossen sind.

Es erhebt sich die Frage, wann ein Pflichtteilsrecht anzunehmen und wie es gegebenenfalls zu berechnen ist. Das REG gibt hierfür keine positiven Anhaltspunkte, sodaß zu prüfen ist, inwieweit die Normen des BGB zu verwerten sind, und ob der Zweck und die Ziele des Bauernrechtes eine von der Regelung des BGB verschiedene Lösung fordern.

Die Annahme eines Pflichtteilsrechtes ist in folgenden Fällen denkbar:

a. Für den gem. § 20 REG zum Anerben Berufenen, der aber gem. § 25 REG von der Anerbenfolge ausgeschlossen ist.

b. Für die Personen, die nach dem BGB zur Erbfolge in den Erbhof berechtigt wären, denen aber durch das REG der Erbhof entzogen ist.

c. Für die nach bürgerlichem Recht pflichtteilsberechtigten Personen, die durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge in das freie Vermögen ausgeschlossen sind.

d. Für den am Allod berechtigten Anerben, der durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge in dasselbe ausgeschlossen ist.

Gibt es einen Pflichtteilsanspruch gegen den Anerben als solchen wegen des Ausschlusses von der Erbfolge in den Hof?

zu a: Ein Pflichtteilsrecht des gem. § 25 REG zurückgesetzten Anerbenwärters ist nicht anzuerkennen.

Ein Pflichtteilsrecht besteht, wenn Abkömmlinge, Eltern oder der Ehegatte — also nach dem BGB zur Erbfolge berufene Personen — von der Erbfolge durch Verfügung von Todes wegen ausgeschlossen oder in ihren Rechten beschränkt sind (§§ 2303, 2305 BGB). Es ist zuzugeben, daß die durch § 20 REG bestimmte Person kraft Gesetzes zum Anerben berufen ist und daher in diesen Kreis gehören könnte, wenn sie gem. §§ 25, 28 REG durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge in den Hof ausgeschlossen ist. Bürgerlich-rechtlich gesehen können keine

Zweifel darüber aufkommen, daß in diesem Fall ein Pflichtteilsrecht zu bejahen ist, denn alle vom BGB aufgestellten Voraussetzungen liegen vor. Hieraus folgerte Wöhrmann,[1]) obwohl er die dadurch für den Erbhof entstehenden Gefahren erkennt, daß gesetzlich keine Handhabe zur Ablehnung des Pflichtteilsrechtes geboten ist, da das REG keine den Bestimmungen des BGB zuwiderlaufende Norm enthält, und er forderte eine das Pflichtteilsrecht ausschließende gesetzliche Regelung. Bis dahin aber will er einen den halben Wert des Erbhofes erreichenden Pflichtteilsanspruch gewähren. Dieser Lösung kann keineswegs zugestimmt werden, da sie mit den Richtlinien des REG unvereinbar ist. Die herrschende Lehre hat sich daher auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt und diesen aus dem Geiste des völlig neue Gedanken enthaltenden Bauernrechtes gerechtfertigt.

Das Pflichtteilsrecht ist ausschließlich im BGB geregelt. Es kann daher auch nur unter Zugrundelegung der das BGB beherrschenden Prinzipien verstanden werden und muß zurücktreten, wenn es die Verfolgung anderer höherer Interessen verlangt.[2]) Das BGB ist entstanden in einer individualistisch ausgerichteten Zeitepoche, die die Beeinträchtigung und Zurücksetzung der Rechte des Einzelnen ängstlich vermied. Das REG jedoch ist von einem ganz anderen Geiste beherrscht, nämlich auf jeden Fall die Gesundung und Erhaltung des Bauerntums zu sichern und dieses Ziel unter Hintansetzung individualistischer Interessen zu erreichen. Da beide Gesetze, BGB und REG, völlig verschiedene Ausgangspunkte haben und erhebliche Bedenken gegen eine vorbehaltlose Übertragung der bürgerlich-rechtlichen Pflichtteilsregelung bestehen, darf man die Ausgestaltung des Pflichtteilsrechtes für das Anerbenrecht nicht ausschließlich im BGB suchen, vielmehr sind dessen Vorschriften nur dann für das Gebiet des Anerbenrechtes verwertbar, wenn die Prüfung im Einzelfall ergeben hat, daß sie mit dem Zweck des REG verträglich sind.

Für das Pflichtteilsrecht des gem. § 25 REG zurückgesetzten Anerbenanwärters kann das BGB nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führen. Da das REG keine positiven Bestimmungen enthält, ist es der allein beschreitbare Weg, mittels freier Rechtsbildung aus dem Geiste des Gesetzes eine brauchbare Lösung zu schöpfen.[3])

---

1) J. W. 33, 2813; er hat sich inzwischen von dieser Ansicht abgekehrt. Reichserbhofgesetz S. 145.
2) Vergl. Bosch S. 80; Wöhrmann J. W. 33, 2814.
3) § 56 REG. Vergl. Lorenz J. W. 34, 86.

Die Generalklausel des § 56 REG verweist auf die Einleitungsworte des Gesetzes, in denen gesagt ist, daß die Bauernhöfe vor Überschuldung geschützt werden sollen. Hier liegt der Angelpunkt. Die Haupttendenz des Bauernrechtes ist die Beseitigung der bestehenden und die Verhütung künftiger Verschuldung. Man würde dieses Ziel vereiteln, wollte man mit dem BGB einen Pflichtteilsanspruch gegen den gem. § 25 REG eingesetzten Anerben gewähren. Der Anerbe würde infolge eines gegen ihn gerichteten Geldanspruches in Höhe des halben Wertes des Erbhofes häufig außerstande sein, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaftevn, besonders dann, wenn kein freies Vermögen zur Tilgung etwa noch bestehender Schulden vorhanden ist. Ein Pflichtteilsrecht an dieser Stelle ist mit dem Zweck des Gesetzes so unvereinbar, daß es m. E. keiner besonderen, dieses Recht ausschließenden Bestimmung bedarf, wie es Wöhrmann forderte. Wohl aber müßte es ausdrücklich bestimmt sein, wenn dem gem. § 25 REG ausgeschlossenen Anerbenanwärter ein Pflichtteilsanspruch zustehen sollte.[1]) Da dies nicht geschehen ist, ist nur die oben gefundene Ablehnung gerechtfertigt.

Dieses Ergebnis wird durch den Umstand erhärtet, daß das Pflichtteilsrecht eine Einrichtung des BGB ist, die auf das REG nur soweit übertragen werden darf, als hier das allgemeine Erbrecht gilt. Die Erbfolge in den Hof ist jedoch eine ausschließliche Regelung des REG. Der Anerbe leitet sein Recht aus dem Erbhofrecht her, auch wenn er durch den Erblasser bestimmt ist. Die Anerbenfolge ist von der bürgerlich-rechtlichen Erbfolge grundlegend verschieden, sodaß § 2303 BGB keine Anwendung finden kann.[2])

zu b. Ein Pflichtteilsrecht der nach bürgerlichem Recht erbberechtigten Personen, die durch das REG von der Erbfolge in concreto ausgeschlossen sind, widerspricht nicht nur aus oben schon angeführten Gründen der Einstellung des REG, sondern es ist auch vom BGB für einen solchen Fall nicht vorgesehen. Ein Pflichtteil steht nur demjenigen zu, der gesetzlich zur Erbfolge berufen, aber durch Verfügung von Todes wegen ausgeschlossen ist (§ 2303 BGB). Diese Erfordernisse sind hier jedoch nicht erfüllt. Denn allen den Personen, die im Einzelfall nicht zur Anerbenfolge gelangen, sind nicht durch Verfügung von Todes wegen, sondern durch das REG, also kraft Gesetzes, ihre Rechte bezüolich des Erbhofes genommen, denn der Erbhof geht gem. § 19 REG

[1]) Vergl. Dölle S. 118.
[2]) So Tolle J. W. 34, 274.
Gleichfalls zur Verneinung des Pflichtteilsrechtes kommen: Bosch S. 80; Schapp S. 51/52; Öhlschläger D. J. 34, 355 f., Lorenz J. W. 34, 86; Dölle S. 117/118; Blomeyer S. 122; Eggers S. 21; Vogels 4 Aufl. § 19 Bem. 4, § 24 Bem. 4.

auf den Anerben über. § 2303 BGB ist somit nicht anwendbar.[1]) Darüber hinaus fehlt den im Einzelfall nicht zur Anerbenfolge gelangenden Personen die gesetzliche Berufung zur Erbfolge, wie sie § 2303 BGB vorsieht. Denn zu dieser ist immer nur der bestimmt, der in concreto tatsächlich den Hof übernimmt.[2])

Die gleiche Regelung hatte auch das preußische Erbhofrecht in § 25 getroffen, indem es anordnete, daß ein Pflichtteilsanspruch gegenüber dem Anerben nicht geltend gemacht werden könne.

Aus dem zu a und b Gesagten ergibt sich, daß gegen den Anerben als solchen ein Pflichtteilsrecht nicht geltend gemacht werden kann, und daß diese Entscheidung mit Rücksicht auf die Zweckerfüllung des REG geboten ist.[3])

Unter ganz anderen Gesichtspunkten ist die Frage zu behandeln, ob den Miterben und dem Anerben, falls dieser am Allod erbberechtigt ist, wegen Ausschlusses oder Beschränkung des Erbrechtes an dem freien Vermögen ein Pflichtteilsrecht zusteht, und wie die Höhe dieses Anspruches zu berechnen ist.

zu c. Das außer dem Erbhof vorhandene Vermögen vererbt sich nach den bürgerlich-rechtlichen Regeln (§ 33 REG), d. h. es fällt den gesetzlichen Erben des Bauern an, wenn durch letztwillige Verfügung nicht etwas anderes bestimmt ist. Die durch das BGB berufenen Erben haben eine gesetzlich begründete Anwartschaft auf die Nachfolge in das erbhoffreie Vermögen, sodaß sie auf Grund des § 2303 BGB, soweit sie zu den dort aufgezählten Personen gehören, einen Pflichtteilsanspruch in Höhe des halben gesetzlichen Erbteils haben, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen ausgeschlossen oder zurückgesetzt sind.

Schwierig und besonders umstritten ist die Berechnung der Höhe des Pflichtteilsanspruches.

Es ist naheliegend, den Erbhof als besonderen, dem Anerben gebührenden Teil der Erbschaft unberücksichtigt zu lassen und den Pflichtteil der Miterben nur nach dem außer dem Hofe vorhandenen Vermögen zu berechnen. Das eine solche Lösung befürwortende Schrifttum geht davon aus, daß

1. der Erbhof ein vom übrigen Vermögen gänzlich getrennter Teil der Erbschaft ist, der bei der Errechnung der Anteile am Allod nicht miteingeworfen werden darf,

2. der Errechnung des Pflichtteiles nur der Teil des Nachlasses zugrunde zu legen ist, aus dem bei gesetzlicher Erbfolge der Erbteil gefunden wird,

---

1) Reitmair-Kruis § 33 Anm. 2 c.
2) Vergl. die obengenannte Literatur.
3) Vergl. Meukel-Aubele § 19, 1 b.

3. der Erbhof bei der Bestimmung der Höhe des Pflichtteilsanspruches nicht zugezogen werden darf, da die Miterben für die Nicht-Beteiligung am Erbhof durch die Rechte aus §§ 30/31 REG entschädigt sind,

4. die Berechnung des Pflichtteiles vom Gesamtnachlaß die Verfügungsmacht des Erblassers über das erbhoffreie Vermögen unzulässigerweise beschränken würde.

zu 1: Es ist richtig, daß das REG das bäuerliche Vermögen in zwei Teile zerlegt: den Erbhof, der den besonderen Normen des REG untersteht, und das übrige Vermögen, über das die Regeln des BGB entscheiden. Beide Teile vererben sich nach zwei verschiedenen Gesetzen und zwar so, daß die Miterben am Erbhof nicht berechtigt sind. Insofern liegt eine Trennung vor, und diese darf nicht verwischt werden, wenn es sich um den Verbleib des Hofes handelt. Geht es aber um das Schicksal des erbhoffreien Vermögens, dann darf an der scharfen Zweiteilung des bäuerlichen Nachlasses nur soweit festgehalten werden, als es die Verwirklichung der anerbenrechtlichen Ziele erfordert. Auf die Allodfolge wirkt das REG nur soweit ein, wie es die Festigung der Stellung des Anerben gebietet. Nur in diesem Rahmen ist der Erbhof als besonderer Teil der Erbschaft anzusehen. Darüber hinaus hat das REG nicht auf das übrige Vermögen einwirken wollen, zumal dies auch jenseits seiner Interessen liegen würde. Soweit es sich also um die Verteilung des Allods handelt, darf man Erbhof und sonstiges Vermögen zusammenfassen, ohne gegen den § 19 REG zu verstoßen, der den Hof ja auch als Teil der Erbschaft bezeichnet.[1])

Auch spricht ein Billigkeitsgrund gegen die ausnahmslos durchgeführte Trennung in Erbhof und Allod. Die Miterben sind durch die einschneidenden Maßnahmen des REG zugunsten des Anerben stark zurückgesetzt. Diese Benachteiligung ist aber nur solange gerechtfertigt, als sie zur Erreichung höherer Ziele — der Schaffung eines gesunden Bauerntums — notwendig ist. Würde sie diese Grenzen überschreiten, so könnte ihr der Vorwurf der Willkür nicht erspart bleiben, denn das REG will sinngemäß in die den Erbhof nicht berührenden Fragen nicht eingreifen. Um solche Fragen handelt es sich aber bei der Feststellung der Anteile der Miterben am sonstigen Vermögen und deshalb läuft eine an

---

[1]) Ebenso Bosch Arch. f. civil Prax. 1937 2. Heft S. 202, der sagt, die Einheitlichkeit des Nachlasses sei auch im REG im weitesten Sinne aufrechterhalten, und die erbhofrechtliche Sondererbfolge sei nur in den Rahmen einer an sich einheitlichen Erbfolge eingeschaltet.

dieser Stelle erfolgende Zusammenfassung von Erbhof und Allod dem Gesetz nicht zuwider.[1])

zu 2: Der Einwand, daß der Pflichtteil nur aus der Vermögensmasse berechnet werden könne, die den gesetzlichen Erben ohne die von der Erbfolge ausschließende Verfügung angefallen wäre, ist zwar formal-juristisch gerechtfertigt; denn den Pflichtteilsanspruch haben die gesetzlichen Erben nur, weil sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge in das e r b h o f - f r e i e Vermögen ausgeschlossen sind. Also — so könnte man folgern — ist auch der Pflichtteil nur aus dem erbhoffreien Vermögen zu berechnen.

Diese Lösung vermag jedoch nicht zu befriedigen. Behält man im Auge, daß das BGB von der Einheitlichkeit des Nachlasses ausgeht, der Pflichtteil des ausgeschlossenen gesetzlichen Erben somit stets unter Zugrundelegung des Gesamtnachlasses gefunden wird, so darf man bei Anwendung des im BGB geregelten Pflichtteilsrechtes auf das Anerbenrecht nicht vergessen, daß die Nachfolge in das bäuerliche Vermögen durch das REG modifiziert ist. Der Erbhof ist von vornherein aus dem Nachlaß ausgeschieden, die bürgerlich-rechtliche Erbfolge findet nur in einen Bruchteil des Gesamtnachlasses statt. Das BGB gewährt nun zwar einen Pflichtteil nur aus dem der gesetzlichen Erbfolge unterliegenden Vermögen. Da es aber zu diesem den gesamten Nachlaß des Erblassers zählt, muß man bei Übertragung der Pflichtteilsregelung auf das Erbhofrecht dem im BGB enthaltenen Prinzip der Einheitlichkeit des Nachlasses Rechnung tragen, und hier wie dort den Pflichtteil aus dem Gesamtnachlaß finden.[2])

zu 3: Es trifft zu, daß die den Miterben gem. §§ 30/31 REG zustehenden Rechte eine Entschädigung für den Ausschluß von der Erbfolge in den Hof sind. Jedoch ist aus dem REG nicht zu entnehmen, daß die weichenden Erben hiermit vollends abgefunden sein sollen.

Es ist Bosch[3]) recht zu geben, wenn er sagt, daß die §§ 30/31 REG nur einen teilweisen Ersatz gewähren. Denn die Ausbildung, Heimatzuflucht usw. können kein voller Ausgleich für die bisherige Auszahlung der Erben sein, da für den Umfang des Anspruches aus § 30 REG die Leistungsfähigkeit des Hofes aus-

---

[1]) A. A. sind Tolle, J. W. 34, 273 und Stoll Bauernrecht S. 96, die sich auf die Zweiteilung des Nachlasses berufen und bei der Berechnung des Pflichtteils nur das erbhoffreie Vermögen zugrunde legen wollen, wenn der Anerbe gemäß § 35 Abs. 2 REG am Allod nicht beteiligt ist. Ebenso RG. Urteil vom 11. 10. 1937 in J. W. 1937, 3173; Vogels daselbst.

[2]) Darüber, daß der Erbhof hiervon unberührt bleibt, vergl. oben Ziffer 1.

[3]) S. 71.

schlaggebend ist und § 31 REG die Bedürftigkeit des Ehegatten voraussetzt.

Berechnet man den Pflichtteil aus dem Gesamtnachlaß, so möchte es scheinen, daß die Miterben hinsichtlich des Hofes einen doppelten Pflichtteilsanspruch haben. Nämlich einmal wird der Pflichtteil aus Allod und Erbhof berechnet, und dann bestehen außerdem am Hof noch die Rechte aus §§ 30/31 REG.

Diese Bedenken lassen sich aber nicht — wie Bosch[1]) glaubt — durch den Einwand zerstreuen, daß § 35 REG bei der Erbfolge — das gleiche soll auch für den Pflichtteil gelten — als Wert des Hofes nur den niedrigeren Ertragswert einwirft und daß dadurch ein Ausgleich geschaffen wird. Denn der Wert, den der Hof für den Anerben hat, ist tatsächlich indentisch mit dem von § 35 REG angesetzten Ertragswert, da der Erbhof unveräußerlich ist und der Anerbe deshalb niemals in den Genuß des höheren Verkaufswertes gelangen kann. Man wird sich hier vielmehr auf § 35 REG stützen können, der bei der Berechnung des Erbteils aus dem Gesamtnachlaß nicht berücksichtigt, daß die weichenden Erben am Hof die Rechte aus §§ 30/31 REG haben. Was für die Erbfolge gilt, muß aber auch für den Pflichtteil bestimmend sein, sodaß die §§ 30/31 REG einer Ermittlung des Pflichtteils aus dem Gesamtnachlaß nicht entgegenstehen.[2])

zu 4: Es ist nicht zu bestreiten, daß die Verfügungsmacht des Erblassers beschränkt wird, wenn man den Wert des Erbhofes bei der Errechnung des Pflichtteiles dem freien Vermögen hinzuzählt.

Ein Beispiel soll dies erläutern: Der Bauer hinterläßt einen Erbhof im Werte von 100 und erbhoffreies Vermögen im Werte von 60. Die Erben sind: 1 Sohn (Anerbe) und 3 Töchter.

Der Gesamtnachlaß beträgt:	100 + 60 = 160
Gesetzlicher Erbteil jeder Tochter:	160 : 4 = 40
Pflichtteil jeder Tochter:	40 : 2 = 20

Wenn alle Töchter auf den Pflichtteil gesetzt sind, haben sie zusammen einen Anspruch auf 3 × 20 = 60, d. h. auf das ganze freie Vermögen.[3])

---

[1]) S. 76; ebenso Eggers S. 15

[2]) Anderer Ansicht ist Baumecker, § 30 IV, der sagt, die Rechte der Abkömmlinge aus § 30 REG seien in Bezug auf den Erbhof zugleich Höchstansprüche und Mindestforderungen. Auch Vogels 4. Aufl. § 19 Bem. 4, ist der Meinung, die Versorgungsansprüche seien der gesetzliche Erbteil der weichenden Erben und zugleich hinsichtlich des Hofes ihr Pflichtteil. Beide lehnen es daher ab, den Wert des Erbhofes bei der Berechnung des Pflichtteiles dem Allod hinzuzuzählen, wenn der Anerbe aus dem freien Vermögen nichts erhält. Vergl. auch Vogels 4 Aufl. § 35 Bem. 6, 8 und in J. W. 1937, 3173 Anm. zu Nr. 26.

[3]) Ohne Beachtung des Hofeswertes würde sich ein Pflichtteil von nur 60 : (3 × 2) = 10 ergeben.

Diese Berechnungsweise bringt es also mit sich, daß trotz des Ausschlusses von der gesetzlichen Erbfolge durch den Erblasser die Ausgeschlossenen doch einen großen Teil des freien Vermögens erhalten, oft sogar — wie obiges Beispiel zeigt — das ganze Allod. Hieraus zieht Stoll [1]) den Schluß, daß der Hofeswert nicht zu berücksichtigen sei, wenn der Anerbe gem. § 35 Abs. 2 REG am freien Nachlaß nicht beteiligt ist, da sonst der Erblasser der Verfügungsmacht über das freie Vermögen beraubt werde. Der Erblasser könne den mit dem Ausschluß beabsichtigten Erfolg — nämlich die freie Erbschaft den gesetzlichen Erben teilweise zu entziehen — nicht erreichen.

Dies mag zunächst ein bestechendes Argument gegen die hier vertretene Ansicht sein, jedoch kann es einer näheren Betrachtung nicht standhalten.

Die im BGB getroffene Anordnung, daß den von der Erbfolge ausgeschlossenen gesetzlichen Erben gem. § 2303 BGB ein Pflichtteilsrecht zusteht, ist eine Beschränkung der Testierfreiheit des Erblassers zugunsten der Pflichtteilsberechtigten, die allgemein anerkannt ist und durchaus als Gerechtigkeitserfordernis empfunden wird, und niemand behauptet, daß darin eine unzulässige Beschränkung der Verfügungsmacht liegt. Daher ist es auch keine „durch nichts zu rechtfertigende Beschränkung", [2]) wenn genau wie im bürgerlichen Recht auch im Erbhofrecht der Pflichtteil aus dem Gesamtnachlaß errechnet wird, denn der Rechtsgrund hierfür liegt im § 2303 BGB selbst.

Der Einwand, daß hierdurch die Stellung des Anerben gefährdet wird, kann nicht erhoben werden, da der Pflichtteilsanspruch nur gegen den Überschuß geltend gemacht werden kann, der nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten verbleibt.

Auch die Berücksichtigung der Belange des vom Bauern eingesetzten Testamentserben, der infolge der Pflichtteilsberechnung vom Gesamtnachlaß u. U. leer ausgeht, kann nicht dazu führen, diese Methode abzulehnen. Die Pflichtteilsberechtigten sind die nächsten Angehörigen des Bauern, die unmittelbaren Vertreter der Sippe und können daher hinsichtlich des Sippevermögens nicht hinter einem Familienfremden, der durch Testament zum Erben eingesetzt ist, zurückstehen. Gleiches gilt, wenn ein Pflichtteilsberechtigter zum Erben eingesetzt ist. Denn es entspricht „die gleichmäßige Behandlung des engeren Sippekreises dem Gerechtigkeitsgefühl mehr, als die Bevorzugung eines zu Lasten der anderen". [3])

---

[1]) S. 85
[2]) Stoll a. a. O.
[3]) Kunze J. R. 34, 107.

Dem Erblasser kann somit zwar die Verfügungsmacht über den gesamten Nachlaß entzogen sein, da der Erbhof ohnehin nicht seiner freien Bestimmung unterliegt. Wäre es aber nicht eine Entrechtung der Pflichtteilsberechtigten, die zugunsten des Anerben einen bedeutenden Teil ihrer Erbschaft einbüßen, wenn man ihnen auch am freien Vermögen des Bauern nicht den Anteil zukommen lassen wollte, der ihnen bei bürgerlich-rechtlicher Erbfolge zufiele, zumal durch eine Beschneidung ihrer Rechte an dieser Stelle den agrarpolitischen Zielen des Reichserbhofgesetzes nicht gedient sein würde. Der Erblasser muß hier dazu beitragen, durch Beschränkung seiner Testierfreiheit den Miterben den Anteil am Allod zu sichern, der ihnen bürgerlich-rechtlich gebührt.

Es gibt drei Möglichkeiten, den Pflichtteil der Berechtigten wegen Ausschlusses von der gesetzlichen Erbfolge in das Allod zu berechnen, von denen die unter aa und bb erörterten Methoden hier abgelehnt werden.

aa: Man geht nur vom Allod aus und läßt den Wert des Erbhofes unberücksichtigt. Maßgebend ist die Erbquote, zu der der ausgeschlossene Erbe berechtigt wäre. Ein Beispiel: Der Bauer hinterläßt einen Hof im Werte von 40 und ein freies Vermögen von 30. Erben sind: 1 Sohn (Anerbe) und 2 Töchter. Die Erbquote, mit der jede Tochter zum Zuge kommt, beträgt ⅓, der Pflichtteil demnach $1/6 = 30 : 6 = 5$.[1])

bb: Die zweite Möglichkeit ist, den Pflichtteil nach demjenigen zu ermitteln, was dem Pflichtteilsberechtigten bei gesetzlicher Erbfolge gem. § 35 Abs. 2 REG zufiele.[2])

Zwei Fälle sind zu unterscheiden.

Wenn der Anerbe am freien Vermögen beteiligt ist, wird der Pflichtteil aus dem Gesamtnachlaß ermittelt.

Beispiel: Der Bauer hinterläßt einen Hof im Wert von 30 und freies Vermögen von 130. Erben sind: 1 Sohn (Anerbe) und 3 Töchter. Der Erbteil jeden Abkömmlings beträgt: $(30 + 130) : 4 = 40$. Der Erbteil von 40 wird der Errechnung zugrunde gelegt, sodaß sich als Pflichtteil jeder Tochter $40 : 2 = 20$ ergibt.

Wenn der Anerbe infolge der Höhe des Ertragswertes des Hofes nichts auf seinen Anteil am Allod erhält, dann soll, da der gem. § 35 Abs. 2 REG auf den Einzelnen entfallende Wert des Erbteils maßgebend ist, der Erbhof unberücksichtigt bleiben.

---

1) Vergl. Wagemann-Hopp § 35,4; Baumecker § 30, Reitmair-Kruis § 35 REG Anm. 4

2) Vergl. Tolle J. W. 34, 273; Wöhrmann S. 196, J. W. 34, 802; Eggers S. 10/21; Blomeyer S. 123; Stoll S. 86; RG-Urteil vom 11. 10. 1937 in J. W. 1937, 3173; Vogels dortselbst.

Beispiel: Der hinterlassene Hof hat einen Wert von 35, das Allod einen solchen von 40. Erben sind: 1 Sohn (Anerbe) und 2 Töchter. Erbteil jeder Tochter ist: 40 : 2 = 20, der Pflichtteil beträgt demnach 20 : 2 = 10.[1])

Man beruft sich auf § 2303 BGB, der den Pflichtteil auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteiles festgesetzt. Gesetzlicher Erbteil sei das, was der Erbe bei Fehlen einer ausschließenden Verfügung von Todes wegen erhalten hätte. Man wendet hier aber — wie schon oben gesagt — eine Bestimmung auf ein anderes Rechtsgebiet an, ohne die Grundlage dieser Norm, nämlich die Einheitlichkeit des Nachlasses, zu beachten.

Der Erbhof wird hiernach immer dann miteinbezogen, wenn der Anerbe am freien Vermögen beteiligt ist, d. h. wenn der Ertragswert des Hofes gegenüber dem Allod gering ist, dagegen soll nur das freie Vermögen Grundlage der Berechnung sein, wenn der Anerbe nichts auf seinen Anteil am Allod erhält, m. a. W. wenn der Ertragswert des Hofes gegenüber dem Anteil am freien Vermögen groß ist. Demnach wird der Hof nur zu Ungunsten der Pflichtteilsberechtigten berücksichtigt, nicht dagegen, wenn er wertvoll ist und infolgedessen bei einer Berechnung vom Gesamtnachlaß der Pflichtteil sich erhöhen würde.

Dies gibt auch Eggers[2]) zu, doch hält sie es nicht für einen Mangel der Berechnungsweise, vielmehr dehnt sie den Vorwurf noch auf die hier vertretene Meinung[3]) aus und sagt, daß die Pflichtteile immer gleich bleiben — gleichgültig welchen Wert der Erbhof hat —, wenn die vom Gesamtnachlaß berechneten Pflichtteile größer sind als der Erbteil gem. § 35 Abs. 2 REG. Dies ist zwar richtig, doch kann unsere Methode in Anspruch nehmen, den Berechtigten auf ihren Pflichtteil so viel zu gewähren, wie das Allod gestattet, während bei der Errechnung des Pflichtteils von dem gem. § 35 Abs. 2 REG gefundenen Erbteil nur ein kleiner Teil des nach bürgerlichem Recht zustehenden Pflichtteilsanspruches ausbezahlt wird, obwohl noch Allod vorhanden ist, der Anspruch also zu einem größeren Teil erfüllt werden kann.

Beispiel: Der hinterlassene Hof hat einen Wert von 70, der Wert des Allod beträgt 50. Erben sind: 1 Sohn (Anerbe) und 2 Töchter. Es ergibt sich als Pflichtteil jeder Tochter 50 : (2×2) = 12,5, gleichgültig, ob man den Wert des Hofes noch steigert. Sinkt der Ertragswert auf 10 herab, so ist der Anerbe am Allod betei-

---

[1]) Vom Gesamtnachlaß berechnet würde sich ein Pflichtteilsanspruch in Höhe von 75 : (3 × 2) = 12,5 ergeben.

[2]) S. 18.

[3]) Vergl. unter cc.

ligt, der Erbhof wird mit eingeworfen, sodaß der Pflichtteil 60 : (3×2) = 10 beträgt.

Diese augenfällige Unbilligkeit, den Erbhof nur zum Schaden der Pflichtteilsberechtigten zu berücksichtigen, ist weder anerbenrechtlich bedingt, noch kann sie dem natürlichen Gerechtigkeitsgefühl genügen.

cc. Richtig ist die Zugrundelegung des Gesamtnachlasses bei der Errechnung des Pflichtteils und zwar in jedem Falle, nicht nur, wenn der Anerbe aus dem Allod etwas verlangen kann.[1] § 35 REG enthält die Bestimmung, daß der Überschuß aus dem freien Vermögen auf die Miterben nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zu verteilen ist. Wenn auf die bürgerlich-rechtlichen Normen verwiesen wird, darf man bei deren Anwendung nicht über das erforderliche Maß hinaus an der Zweiteilung des bäuerlichen Nachlasses festhalten, sondern man muß soweit es möglich ist, von der Einheit der Erbschaft ausgehen. Möglich ist dies aber, wenn dadurch die Stellung des Anerben und der mit seiner Bevorzugung verfolgte Zweck nicht gefährdet wird. Die Trennung des Vermögens in Erbhof und Allod soll dem Anerben den alleinigen Genuß des lastenfreien Erbhofes sichern, hat ihren Zweck also erfüllt, sobald dies erreicht ist. Im übrigen tritt wieder der im BGB enthaltene Grundsatz von der Einheitlichkeit des Nachlasses in Kraft und ist Ausgangspunkt für die Berechnung des Pflichtteils. Auch § 35 REG selbst verweist auf diese Lösung, denn das übrige Vermögen soll auf die Miterben verteilt werden mit der Einschränkung des § 35 Abs. 2 REG. Wenn der Erblasser die gesetzlichen Erben von der Erbfolge durch Verfügung von Todes wegen ausgeschlossen hat, ist die von § 35 Abs. 1 REG aufgestellte Forderung nur dann zu erfüllen, wenn man als Grundlage des Pflichtteils den Gesamtnachlaßwert wählt und auf diese Weise den ausgeschlossenen Pflichtteilsberechtigten einen relativ großen Anteil am Nachlaß sichert.

Jedoch ist zu beachten: Wenn der Erbhof gegenüber dem freien Nachlaß sehr wertvoll ist, kann eine Berechnung des Pflichtteils aus der gesamten Erbschaft dazu führen, daß der Anspruch wertmäßig größer ist, als bei gesetzlicher Erbfolge der Erbteil.

Beispiel: Der Bauer hinterläßt einen Hof im Wert von 180 und freies Vermögen von 60. Erben sind: 1 Sohn (Anerbe) und 3 Töchter. Der Pflichtteil jeder Tochter beträgt: (180+60) : (4×2) = 30.

Im Falle der gesetzlichen Erbfolge hätte aber jede Tochter gemäß § 35 Abs. 2 REG nur 20 erhalten.

---

[1]) Merkel S. 93.

Es ist einleuchtend, daß der Pflichtteil nicht größer sein kann als bei gesetzlicher Erbfolge der Erbteil, und daß daher die Höhe des Erbteils, also dasjenige, was der Pflichtteilsberechtigte gem. § 35 Abs. 2 REG erhalten hätte, wenn er nicht ausgeschlossen wäre, die oberste Grenze für den Pflichtteil bilden muß. Denn 1. ist das freie Vermögen schon gänzlich aufgeteilt, wenn alle Pflichtteilsberechtigten ausgeschlossen sind und der Pflichtteil eines jeden von ihnen die Höhe des gesetzlichen Erbteiles gem. § 35 Abs. 2 REG erreicht, sodaß also ein größerer Pflichtteilsanspruch durch das Allod gar nicht mehr gedeckt ist, und 2. könnte ein als Erbe des Allods eingesetzter Pflichtteilsberechtigter die Auszahlung eines über den gesetzlichen Erbteil hinausgehenden Pflichtteilsanspruches verweigern, da ihm sonst sein eigener Pflichtteil nicht mehr verbliebe (§ 2319 BGB). Außerdem wäre es auch unverständlich, wenn der Pflichtteilsberechtigte aus dem Ausschluß von der Erbfolge einen Vorteil schlüge und mehr erhielte, als ihm als Erben zufallen würde.

Es ist also immer die vom Gesamtnachlaß berechnete Summe für den Pflichtteil maßgebend, soweit sie nicht den gem. § 35 Abs. 2 REG festgestellten Erbteil übersteigt.[1])

Eggers[2]) will als Pflichtteil nur die Hälfte des bei gesetzlicher Erbfolge gem. § 35 Abs. 2 REG errechneten Erbteiles gewähren und begründet dies damit, daß im Falle der gesetzlichen Erbfolge die Erbteile der Miterben stets ihre Grenze in dem Wert des allodialen Nachlasses finden, mag auch der nach dem Gesamtnachlaß berechnete Erbteil größer sein, und daß daher auch die als möglich gedachten Pflichtteile in ihrer Gesamtheit die Hälfte des Allodwertes nicht übersteigen dürfen.

Dies ist jedoch kein zwingendes Argument. Der infolge der Geringfügigkeit des Allods tatsächlich zur Verteilung gelangende Erbteil ist häufig bedeutend kleiner als der aus dem Gesamtnachlaß berechnete Erbteil. Den Miterben kommt also der ihnen eigentlich gebührende Anteil an der Erbschaft zu Gunsten des Anerben nicht zu. Es geht daher nicht an, den Pflichtteil nach dem gem. § 35 Abs. 2 REG gefundenen Erbteil zu berechnen und diese Verkleinerung des Erbteils auf den Pflichtteil auszudehnen. Dies wird klar, wenn man davon ausgeht, daß Erbteil dasjenige ist, was aus dem Gesamtnachlaß errechnet wird, und daß hierauf aber nur soviel zur Verteilung kommt, wie das Allod zuläßt. Ebenso ist Pflichtteil die vom Gesamtnachlaß errechnete

---

[1]) Vergl. L. G. Elbing: Urteil vom 20. 8. 36 in J. W. 37, 120 ff.; Dölle S. 118/119; Bosch S. 74; Hennig § 35 II 2b; Kunze J. R. 34, 107.

[2]) S. 16.

Summe, auf die im Höchstfall so viel ausgezahlt wird, bis das freie Vermögen erschöpft ist.

zu d.[1]) Der Anerbe hat ein Pflichtteilsrecht, wenn er zu den in § 2303 genannten Personen gehört und durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge in den freien Nachlaß ausgeschlossen ist.

Um den Miterben — einschließlich des Anerben — gleiche Erbteile zu sichern, bestimmt § 35 Abs. 2 REG, daß der Anerbe sich den Hof mit dem Ertragswert auf seinen Anteil am freien Vermögen anrechnen lassen muß. Es ist zwar nicht geregelt, wie die Anteile zu berechnen sind, jedoch herrscht Übereinstimmung darüber, daß hier nur der Gesamtnachlaß der Ermittlung der Erbteile zugrunde gelegt werden kann, andernfalls würde der Anerbe benachteiligt werden, wie folgendes Beispiel zeigt: Der hinterlassene Erbhof hat einen Wert von 60, das Allod einen solchen von 150. Erben sind: 1 Sohn (Anerbe) und 2 Töchter. Würde man den Hof nicht berücksichtigen, so ergäbe sich für jeden Abkömmling ein Anteil am freien Vermögen von 150 : 3 = 50. Der Anerbe erhielte nichts, da der Ertragswert des Hofes seinen Anteil übersteigt. Das Allod würde den Töchtern zufallen, von denen jede 150 : 2 = 75 bekäme, während der Anerbe nur den Hof mit einem Ertragswert von 60 erhalten würde. Geht man dagegen vom Gesamtnachlaß aus, so ergibt sich die gerechte Lösung, daß die Anteile jedes Erben gleich groß sind: (150 + 60) : 3 = 70. Der Anerbe ist dann am Allod mit 70—60 = 10, die Töchter sind mit je 70 beteiligt.

Man könnte nun sagen, daß nach § 2303 BGB der Pflichtteil des Anerben gleich der Hälfte desjenigen ist, was ihm gem. § 35 Abs. 2 REG bei gesetzlicher Erbfolge zukäme; im obigen Beispiel also: 10 : 2 = 5. Hierfür tritt u. a. Tolle[2]) ein. Er hält konsequent an der Trennung des bäuerlichen Vermögens fest und sagt, daß der Anerbe den Hof nicht als Erbteil erhalte und deshalb diesen auch nicht gem. § 2305 BGB auf den Pflichtteil anzurechnen brauche. Für den Anerben komme als gesetzlicher Erbteil nur der vom Allod auf ihn als gesetzlichen Erben entfallende Teil in Frage; der Erbhof sei vom REG völlig aus der Erbschaft herausgenommen. Hierfür spreche § 25 Abs. 5 S. 2 REG, denn die Übernahme des Hofes durch die vom Reichsbauernführer ernannte Person habe mit Erbrecht nichts mehr zu tun; auch § 38 REG weise darauf hin, der den Nachlaßgläubigern die Vollstreckung in den Hof nicht gestatte.

---

[1]) Vergl. ob. S. 76.
[2]) J W. 34, 274; vergl. auch Reitmair-Kruis § 33 REG Anm. 2 c.

Es ist zuzugeben, daß der Erbhof nicht Erbteil i. S. des BGB ist, denn er bildet nicht einen ideellen Teil des Gesamtnachlasses, der bei der Auseinandersetzung auf den Anerben übergeht, sondern er ist ein Sondervermögen, das unmittelbar dem Anerben anfällt. Diesen Gedanken baut Tolle aus und sagt, daß das REG den Erbhof in jeder Hinsicht vom übrigen Nachlaß loslösen wolle und ihn den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über den Nachlaß gänzlich entzogen habe, sodaß nur das freie Vermögen den Regeln des BGB unterliege und sich nach allgemeinem Recht vererbe. § 35 Abs. 2 REG durchbreche nicht den Grundsatz der Zweiteilung, sondern sei nur eine für den Anerben günstige Vorschrift.

Wie schon oben erwähnt, würde eine ausnahmslos durchgeführte Trennung des Hofes vom Nachlaß bedenkliche Ergebnisse zur Folge haben.

Der Pflichtteil ist eine bürgerlich-rechtliche Einrichtung, die die Einheit des Nachlasses voraussetzt. Bei Anwendung des § 2305 BGB ist daher das bäuerliche Vermögen auch als Einheit aufzufassen, der Anerbe ist mithin nicht nur am Allod beteiligt, sondern er erbt vom ganzen Nachlaß, und der Hof ist in diesem Zusammenhang wie ein Erbteil im Sinne des BGB zu behandeln.[1]) § 35 Abs. 2 REG weist auf diese Lösung hin, denn sein Zweck ist, dem Anerben nur soviel zukommen zu lassen, wie er bei einheitlicher Nachfolge in den Gesamtnachlaß erhalten würde. Dieser Grundsatz ist auch auf den Pflichtteil zu übertragen. Andernfalls wäre der Anerbe besser gestellt als die übrigen Erben, die sich alles, was sie aus der Erbschaft als Erbteil erhalten, auf den Pflichtteil anrechnen lassen müssen.

Die Anrechnung des Hofes auf den Pflichtteil ist m. E. nicht mit dem Hinweis zu rechtfertigen,[2]) daß die Vorschrift des § 35 Abs. 1 REG die Tendenz habe, das freie Vermögen möglichst den Miterben des Anerben zu sichern. Dieses Argument kann man nur dann anführen, wenn der Anerbe aus dem Allod nichts erhält und die übrigen Erben auf den Pflichtteil gesetzt sind, wenn also der Erbhof gegenüber dem sonstigen Nachlaß sehr wertvoll ist, so daß der Anerbe durch die Übernahme des Hofes bevorzugt ist, und wenn den Pflichtteilsberechtigten der relativ kleine übrige Nachlaß entzogen ist. Nur dann ist ein Grund vorhanden, den Miterben durch Gewährung eines großen Teiles des Allods einen Ausgleich zu schaffen. Ist der Anerbe dagegen am Allod beteiligt, so ist dies ein Zeichen dafür, daß er den anderen erbberechtigten

---

[1]) Vergl. Bosch S. 78.
[2]) Wie Bosch S. 79, Hennig § 35 II 2, und Eggers S. 13 annehmen.

Personen gegenüber durch die Folge in den Hof nicht bevorzugt ist, da dessen Ertragswert hinter dem Anteil am freien Vermögen zurückbleibt. Ja, es ist sogar erforderlich, dem Anerben einen Anteil am freien Vermögen zukommen zu lassen, um ihn nicht zurückzusetzen. Er erhält dann soviel, daß er wertmäßig einschließlich des Hofes den gleichen Anteil bekommt, wie die übrigen Erben. Dasselbe gilt für den Pflichtteil. Auch hier soll der Anerbe soviel erhalten, daß der Hofeswert und das, was ihm aus dem Allod zusteht, dem Pflichtteil der Miterben gleichkommt. Es liegt also kein Grund vor, die Anrechnung des Erbhofes auf den Pflichtteil damit zu unterstreichen, daß das Allod möglichst den Miterben des Anerben zu überlassen ist.

Diese Beweisführung ist daher nicht überzeugend und auch nicht notwendig. Ausgehend davon, daß der Erbhof als Erbteil i. S. des § 2305 BGB zu gelten hat, kommt es auch darauf an, die Anteile aller Erben in gleicher Weise zu berechnen und damit eine Zurücksetzung der Miterben zu vermeiden. Dies kann aber nur geschehen, wenn der Ertragswert des Hofes von dem dem Anerben gebührenden Pflichtteil abgezogen wird. Es ist vom Gesamtnachlaß der Erbteil und von diesem der Pflichtteil zu berechnen. übersteigt die so gefundene Summe den Hofeswert, so gebührt dem Anerben als Pflichtteil der über den Ertragswert hinausgehende Betrag. [1])

---

[1]) Vergl. Merkel S. 92; Kunze J. R. 34, 106; L. G. Elbing: Urteil vom 20. 8. 36 in J. W. 37, 120 ff.; Vogels 4. Aufl. § 35 Bem. 5, 9

Literaturverzeichnis

Baumecker: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts. Köln, 3. Auflage 1935.

Blomeyer: Deutsches Bauernrecht. Berlin. 1936.

Bosch: Die Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten im Erbhofrecht; zugleich ein Beitrag zu der Frage des Rechtscharakters der Anerbenfolge. Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 31. 1934. — Das Pflichtteilsrecht im Rahmen des Reichserbhofrechts. Arch. f. civil. Prax. 1937, 23. Bd. 2. Heft, S. 197 ff.

Cammerer: Der Erbhof in Erbhöferolle, Grundbuch und Erbschein. J. W. 1934, 794 ff. — Neues bürgerliches Recht nach dem Reichserbhofgesetz. D. J. Z. 1934, 254 ff.

Cosack-Mitteis: Lehrbuch des bürgerl. Rechts. 2. Bd. 7. u. 8. neubearb. Auflage. Jena, 1924.

Dölle: Lehrbuch des Reichserbhofrechts. München u. Berlin 1935.

Eggers: Pflichtteilsanspruch und Pflichtteilsschuldner im Rahmen des Reichserbhofgesetzes. Diss. Köln 1936.

Erbhofgericht in Darmstadt: Beschluß vom 28. 9. 1935 in D. J. 1935, 1644.

Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch, Handausgabe. 14. Aufl. München 1932.

Freisler: Drei weitere Monate deutschen Bauernrechts: Jahrbuch des deutschen Rechts. 1934. 709 ff.

Gaupp-Jonas: Kommentar zur Zivilprozeßordnung 2. Bd. 15. Auflage. Tübingen, 1934.

Gülland: Das Reichserbhofrecht. Berlin 1935. — Anerbfolge unter Lebenden. D. J. 1934, 576 ff. — Erbrecht des Anerben J. W. 1934, 1389 ff. — Der Nachweis der Anerbfolge J. W. 1934, 1454 ff.

Hachenburg: Juristische Rundschau. D. J. Z. 1933, 1346.

Hase: Die Bäuerin im Anerbenrecht. J. W. 1934, 389 f.

Hennig: Kommentar: Das Reichserbhofrecht. Berlin 1935.

Herschel: Staatlicher Befehl und richterliches Ermessen im neuen Reich. D. J. Z. 1933, 1008.

Hopp. Richter und Erbhofrecht J. R. 1933, 257 f. — Erbhofrechtsverordnung und Erbhofverfahrensordnung vom 21. 12. 1936. Berlin, Leipzig 1937.

Kammergericht: Entscheidung vom 16. 8. 1934 in J. W. 1934, 2701 ff. und in J. R. (Höchstrichterliche Rechtsprechung) 1934, 1369.

Kleinschmidt: Der bäuerliche Kredit D. J. Z. 1935, 1157.

Knubel: Das Wesen der Erbfolge nach dem Reichserbhofgesetz 29. 9. 33 in rechtsvergleichender Darstellung zum älteren bäuerlichen Erbrecht. Diss. Köln 1934.

Kunze: Die Rechte am erbhoffreien Vermögen und der erbhofrechtliche Pflichtteil. J. R. 1934, 104 ff.

Landesamt f. Familiengüter: Entscheidung in J. W. 1926, 2014.

Landeserbhofgericht: Celle: Beschluß v. 7. 12. 1934 in J. W. 1935, 637.

Landgericht Elbing: Urteil vom 20. 8. 1936 in J. W. 1937, 120 ff.

Ledschbor: Die Anerbfolge in den Erbhofanteil des überlebenden Ehegatten bei dessen Lebzeiten. D. J. 1934, 870 ff.

Lorenz: Die Pflichtteilsansprüche nach dem Reichserbhofgesetz. J. W. 1934, 86.

Maercker: Die Nachlaßbehandlung. 10. Aufl. 1. Bd. Berlin 1917.

Mentzel: Konkursordnung, Kommentar 5. Aufl. Berlin 1937.

Merkel-Wöhrmann: Deutsches Bauernrecht. 1. Aufl. Leipzig 1936.

Meukel-Aubele: Reichserbhofgesetz. 2. Aufl. München, Berlin, Leipzig 1937.

Meyer: Konkurs, Nachlaßkonkurs, Nachlaßverwaltung und Erbhof. J. R. 1935, 97 ff.

Oberlandesgericht Breslau: Beschluß vom 8. 6. 1934 in D. J. 1934, 1161.

Oehlschläger: Der Pflichtteil im Erbhofrecht. D. J. 1934, 355 f.

Planck: Kommentar zum bürgerl. Gesetzbuch. 5. Bd. 4. Aufl. Berlin, Leipzig 1930.

Reichserbhofgericht: Beschluß vom 26. 1. 1937, in J. W. 1937, 2151 f. — Beschluß vom 18. 10. 1934 in J. W. 1935, 611.

Reichsgericht: Beschluß vom 24. 5. 1937 in J. W. 1937, 2099.

Reichsgerichtsräte-Kommentar: 1. Bd. Allgem. Teil. 8. Aufl. Berlin. Leipzig 1934. 5. Bd. Erbrecht. 8. Aufl. Berlin, Leipzig 1935.

Reichsnährstand, Zeitungsdienst des: Zur Erbhofkreditfrage. D. J. 1936, 82.

Reitmair-Kruis: Handkommentar zum Reichserbhofgesetz. 2. neubearb. Aufl. München und Berlin 1937.

Saure: Das Reichserbhofgesetz. 3. Aufl. Berlin 1934. — Vortrag über das Erbhofgesetz. D. J. 1934, 951.

Schapp: Das Reichserbhofrecht. Berlin 1934.

Schieck: Zur Entscheidung des KG. v. 16. 8. 1934. J. W. 1934, 2701 f.

Schrodt: Konkurs und die überschüssigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Erbhofes. J. W. 1935, 2121 ff.

Soergel: Bürgerl. Gesetzbuch. 3. Bd. 6. Aufl. Stuttgart, Leipzig, Berlin 1937.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch: 1. Bd. Allgem. Teil 1925. 5. Bd. Erbrecht 9. Aufl. München, Berlin, Leipzig 1928.

Stoll: Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten im Erbhofrecht. D. J. Z. 1935, 938 ff. — Neues Erbhofrecht. Arch. f. civil. Prax. 1937, 23. Bd. 2. Heft S. 234 ff. — Schrifttum zum Bauernrecht. Arch. f. civil. Prax. 1937. 23. Bd. 3. Heft, S. 361.

Tolle: Reichserbhofgesetz (Meukel 1934) Besprechung J. W. 1934, 824 f. — Der erbhofrechtliche Pflichtteil. J. W. 1934, 273 f.

Vogels: Reichserbhofgesetz 2. Aufl. Berlin 1934 und 4. Aufl. Berlin 1937. — Konkurs und die überschüssigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Erbhofes. J. W. 1935, 25, 42. — Grundgedanken der Erbhofrechtsverordnung und der Erbhofverfahrensordnung. J. W. 1937, 65 ff. — Anmerkung zum Beschluß des RG vom 24. 5. 1937 in J. W. 1937, 2099/2100. — Anmerkung zum Urteil des Reichsgerichts vom 11. 10. 1937 in J. W. 1937, 3173.

Vogels-Hopp: Rechtsprechung in Erbhofsachen (EHRspr.) § 34 Nr. 1.

Wagemann-Hopp: Reichserbhofgesetz. 3. Aufl. Berlin, Leipzig 1935.

v. Wilmowski: Deutsche Reichskonkursordnung. 6. Aufl. Berlin 1906.

Wöhrmann: Das Reichserbhofgesetz. 2. Aufl. Berlin 1934. — Die Pflichtteilsansprüche nach dem Reichserbhofgesetz. J. W. 1933, 2813. — Besprechung zu Reichserbhofgesetz (Kommentar von Vogels 2. Aufl.) J. W. 34, 401. — Das erbhoffreie Vermögen. J. W. 1934, 800 ff.

Wolff: Die Konkursordnung, Kommentar. 2. Aufl. Berlin, Leipzig 1921.

Die nicht in Zeitschriften enthaltenen Quellen werden im Text nur mit dem Namen des Verfassers bezeichnet.

Lebenslauf

Am 28. Mai 1914 wurde ich, Rudolf Jancke, in Kolberg geboren. Mein Vater ist Zahnarzt. Von 1920 bis 1923 besuchte ich die Knabenmittelschule in Kolberg und von 1923 ab das staatliche Domgymnasium dortselbst, an welchem ich Ostern 1933 die Reifeprüfung bestand.

Im Sommersemester 1933 schrieb ich mich an der Universität in Tübingen ein, und vom Wintersemester 1933/34 an besuchte ich die Universität in München. Am 15. Dezember 1936 legte ich vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in München die erste juristische Staatsprüfung ab. Am 1. Oktober 1937 trat ich in den Vorbereitungsdienst ein. Am 1. Juli 1938 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.